Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Bitte beachten Sie, dass die Sitzung in der Meys Fabrik stattfindet.

Hennef, den 02.03.2011

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Ecke
Ausschussvorsitzender

Gremium
Ausschuss "Östlicher Stadtrand"

Wochentag	**Datum**	**Uhrzeit**
Dienstag	15.03.2011	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Anlagen**
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Neubau einer 5-gruppigen Kindertagesstätte mit U3-Betreuung in 53773 Hennef, Astrid-Lindgren-Straße 3 Entwurfsvorstellung durch den Architekten	Anlage1
1.2	Straßenbau in Hennef - Weldergoven Bodenstraße (Siegstraße - Am Rosenhügel) Siegstraße (Postweg - Zum Brünnchen) Zum Brünnchen Vorstellung der Vorplanung und Ergebnis der Bürgerinformation	Anlage 2
1.3	Straßenbau "Östlicher Stadtrand"; Verbindungswege (Cluster) im B-Plangebiet 01.47 Vorstellung der Vorentwurfsplanung	Anlage 3
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Erschließungsgebiet "Im Siegbogen" Einzäunung entlang der Bahnlinie	wird nachgereicht
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Zentrale Gebäudewirtschaft	**TOP: _____**
Vorl.Nr.:	V/2011/2203	**Anlage Nr.: _____**
Datum:	16.02.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss "Östlicher Stadtrand"	15.03.2011	öffentlich

Tagesordnung

Neubau einer 5-gruppigen Kindertagesstätte mit U3-Betreuung in 53773 Hennef,
Astrid-Lindgren-Straße 3
Entwurfsvorstellung durch den Architekten

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ beschließt:

1. Dem, von den Merten Architekten vorgestellten Entwurf, wird zugestimmt.

2. Auf der Grundlage dieses Entwurfes ist die Baugenehmigungs- und Ausführungsplanung zu erstellen und die Baumassnahme schlüsselfertig öffentlich auszuschreiben.

Begründung

In der heutigen Sitzung wird die Entwurfsplanung durch Herrn Roman Merten vom Büro Merten Architekten vorgestellt. Im Vorfeld erfolgte eine Abstimmung mit dem Jugendhilfeausschuss und dem Landesjugendamt.

Der jetzige Entwurf ist eine Weiterentwicklung des zusammen mit der Gemeinschaftsgrundschule und der Sporthalle geplanten 3-gruppigen Kindergartens.

Die Baukosten betragen rund 2.000.000 EUR und sind in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 etatisiert.

Während der Sitzung stehen Architekt und Verwaltung für Fragen der Ausschussmitglieder zur Verfügung.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen	Kosten der Maßnahme
Jährliche Folgekosten	Sachkosten: □□□□□ € Personalkosten: □□□□□ €
Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses U3-Betreuung 504.000 € Stadtentwicklung 455.000 €
Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: □□□□□ €
Haushaltsstelle: □□□□□	Lfd. Mittel und VE: 2.000.000 €
Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: □□□□□ €
Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: □□□□□ €
Einsparungen	Betrag □□□□□ €
Jährliche Folgeeinnahmen	Art: □□□□□ Höhe: □□□□□ €

Bemerkungen

□□□□□

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
Röddel, Ulrich		□□□□□	
□□□□□		□□□□□	
□□□□□		□□□□□	

Hennef (Sieg), den 15.02.2011
Der Bürgermeister
In Vertretung

Hanraths
Erster Beigeordneter

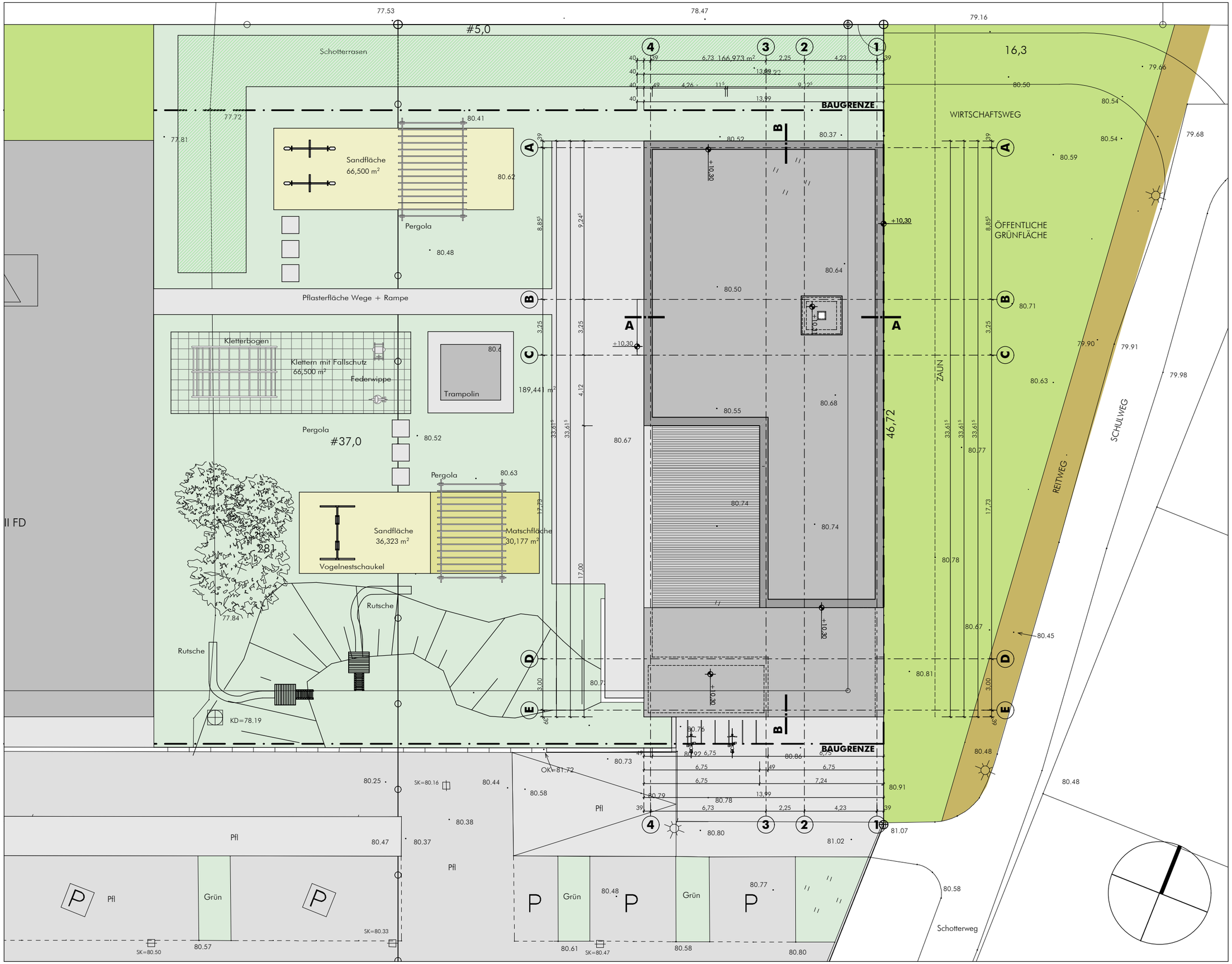

ASTRID-LINDGREN-STRASSE
53773 HENNEF

M. 1:200

PL-NR. E-01.1

DIN A3

PL-GRÖ.

ST

GEZ.

DATUM 24.02.2011

KITA SIEGBOGEN

NEUBAU EINER KINDERTAGESEINRICHTUNG

LAGEPLAN

BAUHERR

STADT HENNEF
FRANKFURTERSTRASSE 97, 53773 HENNEF

MERTEN
ARCHITEKTEN
53773 HENNEF BERGISCHE STRASSE 33
FON 02242-85085 FAX 02242-82433
E-MAIL: MAIL@MERTENARCHITEKTEN.DE

ÄNDERUNG:

IX.

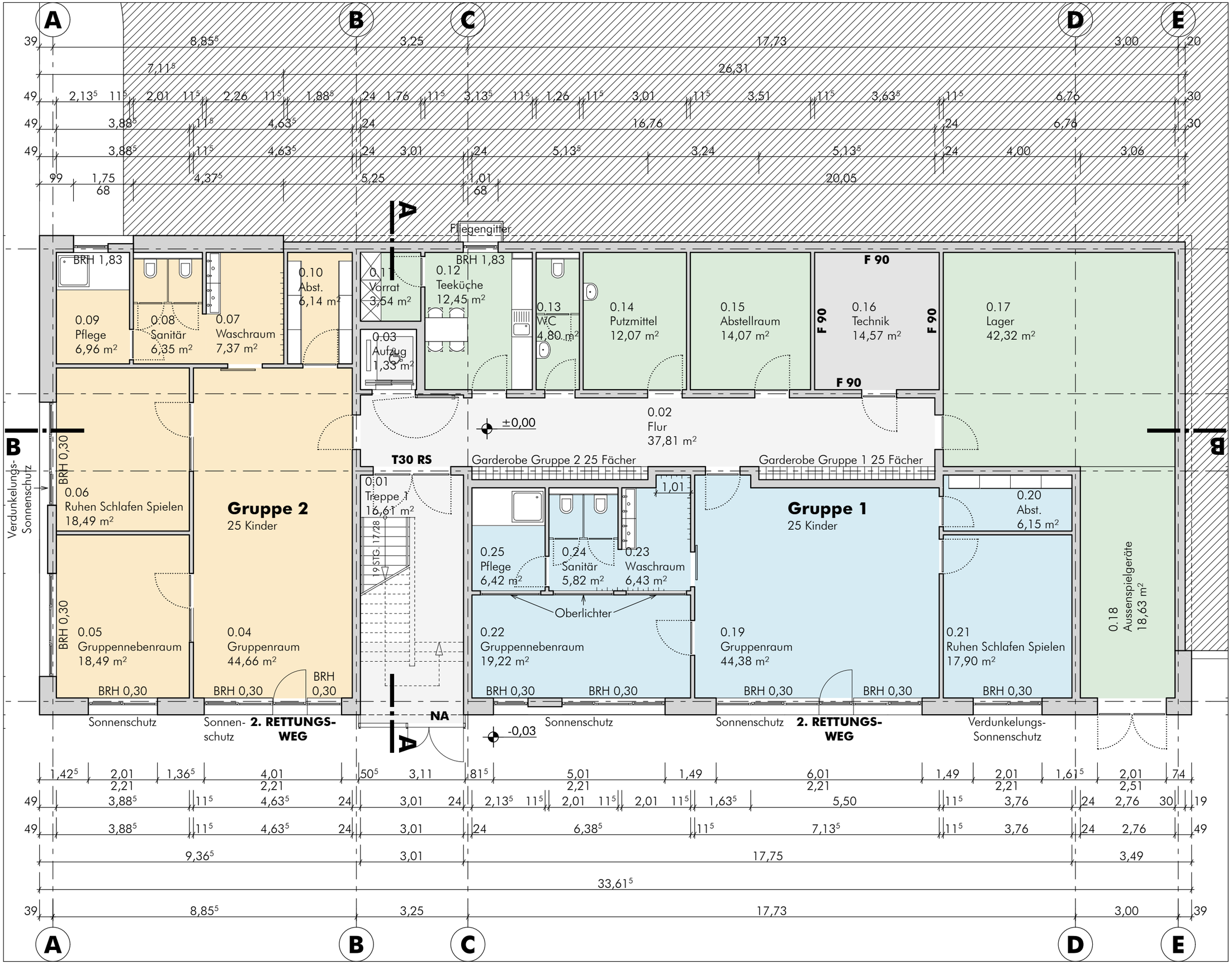

ASTRID-LINDGREN-STRASSE
53773 HENNEF

M. 1:100

PL-NR. **E-02.1**

DIN A3

PL-GRÖ.

ST

GEZ.

DATUM 24.02.2011

KITA SIEGBOGEN

NEUBAU EINER KINDERTAGESEINRICHTUNG

GRUNDRISS EBENE 0

BAUHERR
STADT HENNEF
FRANKFURTERSTRASSE 97, 53773 HENNEF

MERTEN
ARCHITEKTEN
53773 HENNEF BERGISCHE STRASSE 33
FON 02242-85085 FAX 02242-82433
E-MAIL: MAIL@MERTENARCHITEKTEN.DE

IX

ÄNDERUNG:

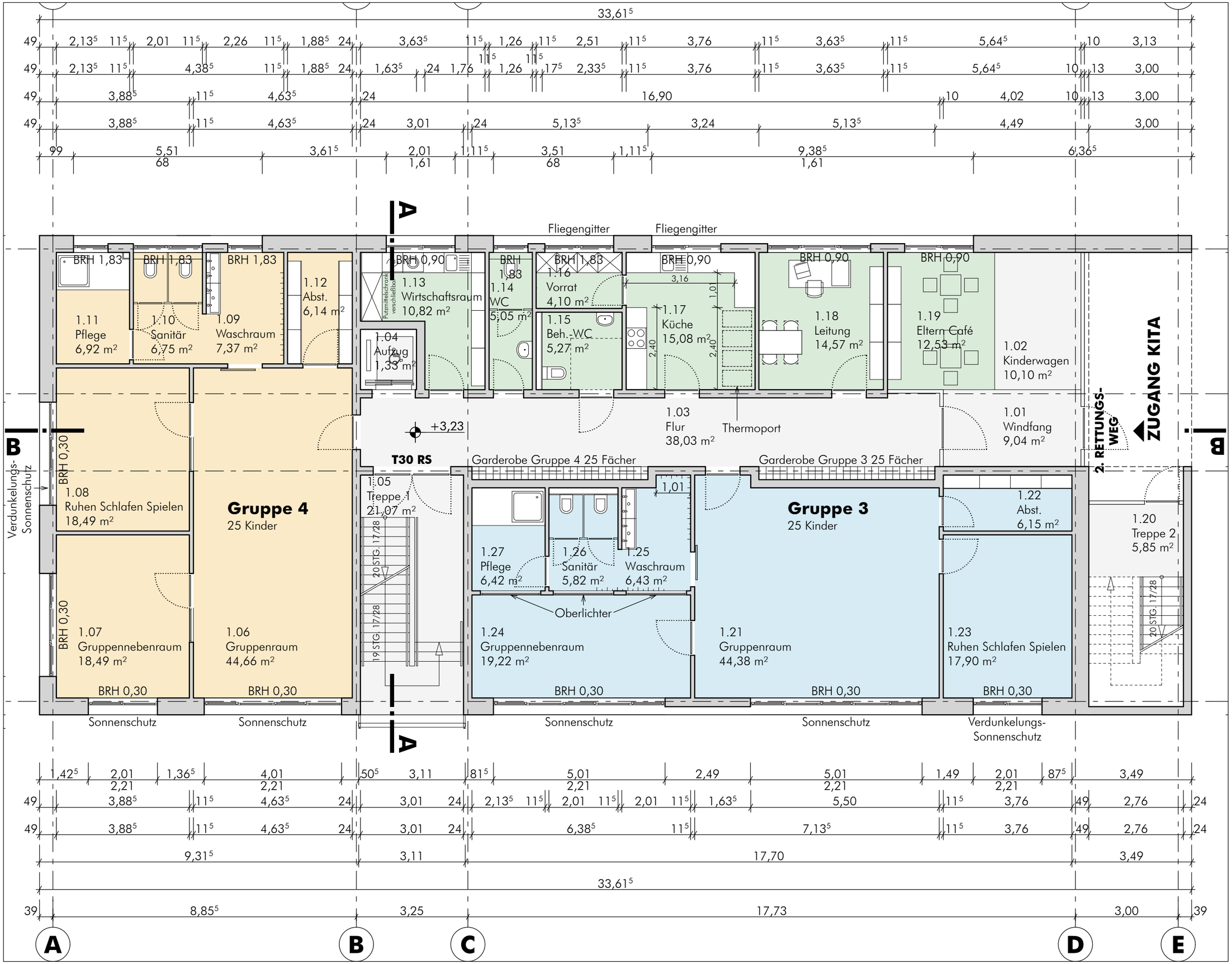

ASTRID-LINDGREN-STRASSE
53773 HENNEF

M. 1:100

PL-NR. E-02.2

DIN A3

PL-GRÖ.

ST

GEZ.

DATUM 24.02.2011

KITA SIEGBOGEN

NEUBAU EINER KINDERTAGESEINRICHTUNG

GRUNDRISS EBENE +1

BAUHERR

STADT HENNEF
FRANKFURTERSTRASSE 97, 53773 HENNEF

MERTEN
ARCHITEKTEN
53773 HENNEF BERGISCHE STRASSE 33
FON 02242-85085 FAX 02242-82433
E-MAIL: MAIL@MERTENARCHITEKTEN.DE

ÄNDERUNG:

IX

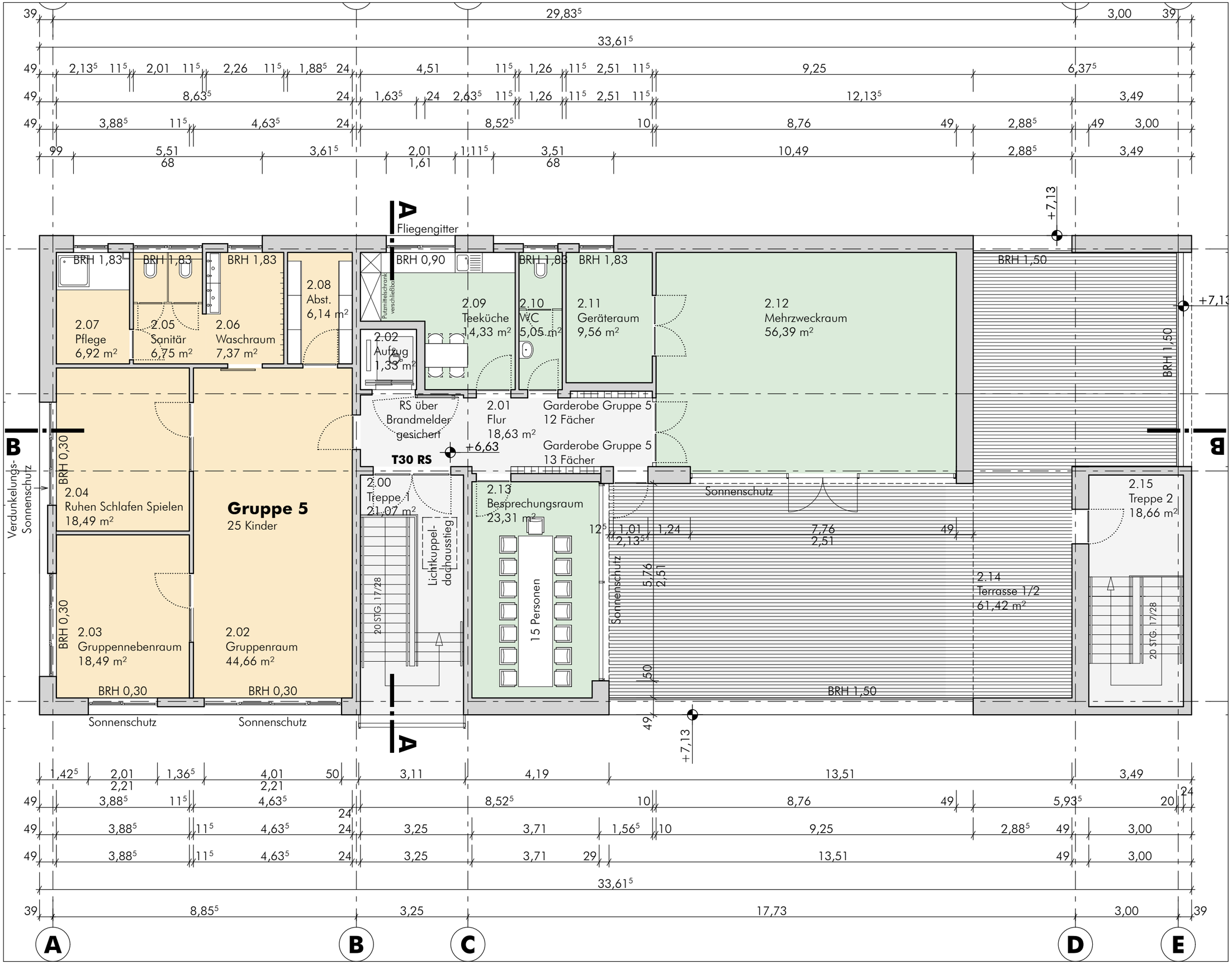

ASTRID-LINDGREN-STRASSE
53773 HENNEF

KITA SIEGBOGEN
NEUBAU EINER KINDERTAGESEINRICHTUNG

GRUNDRISS EBENE +2

M. 1:100

DATUM	GEZ.	PL-GRÖ.	DIN A3	PL-NR.
24.02.2011	ST			E-02.3

BAUHERR
STADT HENNEF
FRANKFURTERSTRASSE 97, 53773 HENNEF

MERTEN ARCHITEKTEN
53773 HENNEF BERGISCHE STRASSE 33
FON 02242-85085 FAX 02242-82433
E-MAIL: MAIL@MERTENARCHITEKTEN.DE

ÄNDERUNG:
IX

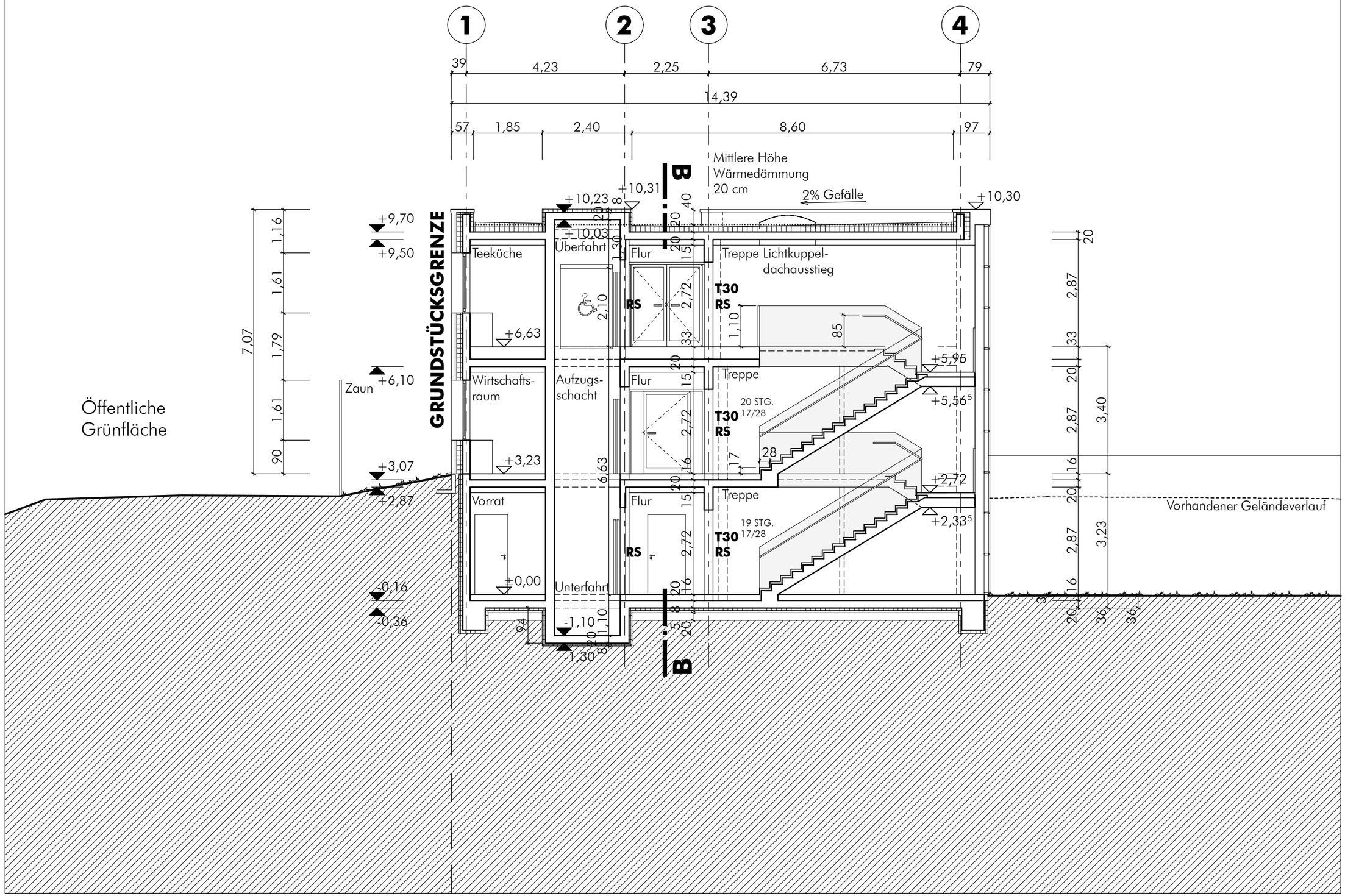

ASTRID-LINDGREN-STRASSE
53773 HENNEF

KITA SIEGBOGEN
NEUBAU EINER KINDERTAGESEINRICHTUNG

SCHNITT A-A

DATUM	GEZ.	PL-GRÖ.	DIN A3	PL-NR.
24.02.2011	ST			E-03.1

M. 1:100

BAUHERR
STADT HENNEF
FRANKFURTERSTRASSE 97, 53773 HENNEF

MERTEN
ARCHITEKTEN
53773 HENNEF BERGISCHE STRASSE 33
FON 02242-85085 FAX 02242-82433
E-MAIL: MAIL@MERTENARCHITEKTEN.DE

ÄNDERUNG:
IX

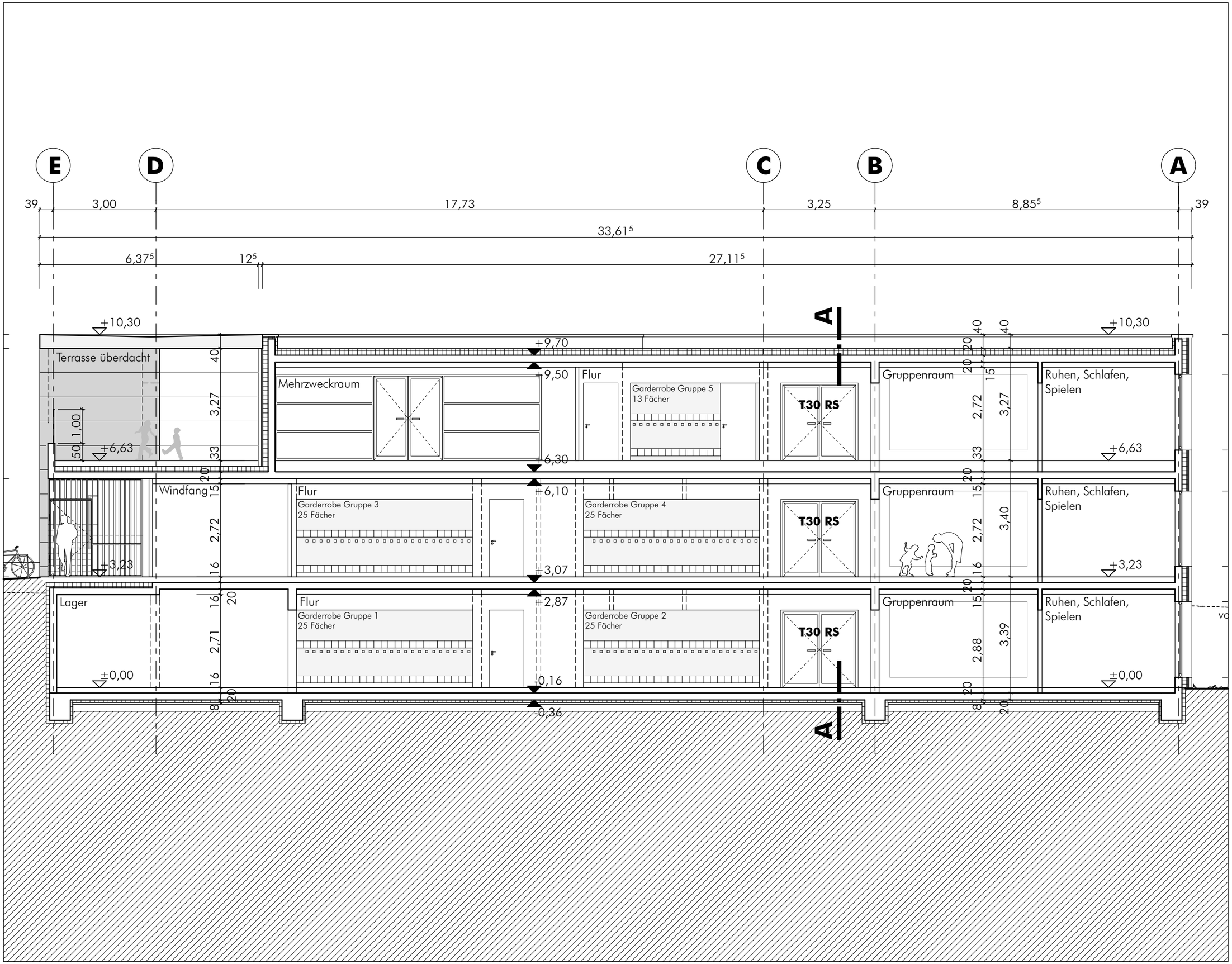

ASTRID-LINDGREN-STRASSE
53773 HENNEF

KITA SIEGBOGEN
NEUBAU EINER KINDERTAGESEINRICHTUNG

SCHNITT B-B

M. 1:100

DATUM	GEZ.	PL-GRÖ.	DIN A3	PL-NR.
24.02.2011	ST			E-03.2

BAUHERR
STADT HENNEF
FRANKFURTERSTRASSE 97, 53773 HENNEF

MERTEN
ARCHITEKTEN
53773 HENNEF BERGISCHE STRASSE 33
FON 02242-85085 FAX 02242-82433
E-MAIL: MAIL@MERTENARCHITEKTEN.DE

ÄNDERUNG:
IX

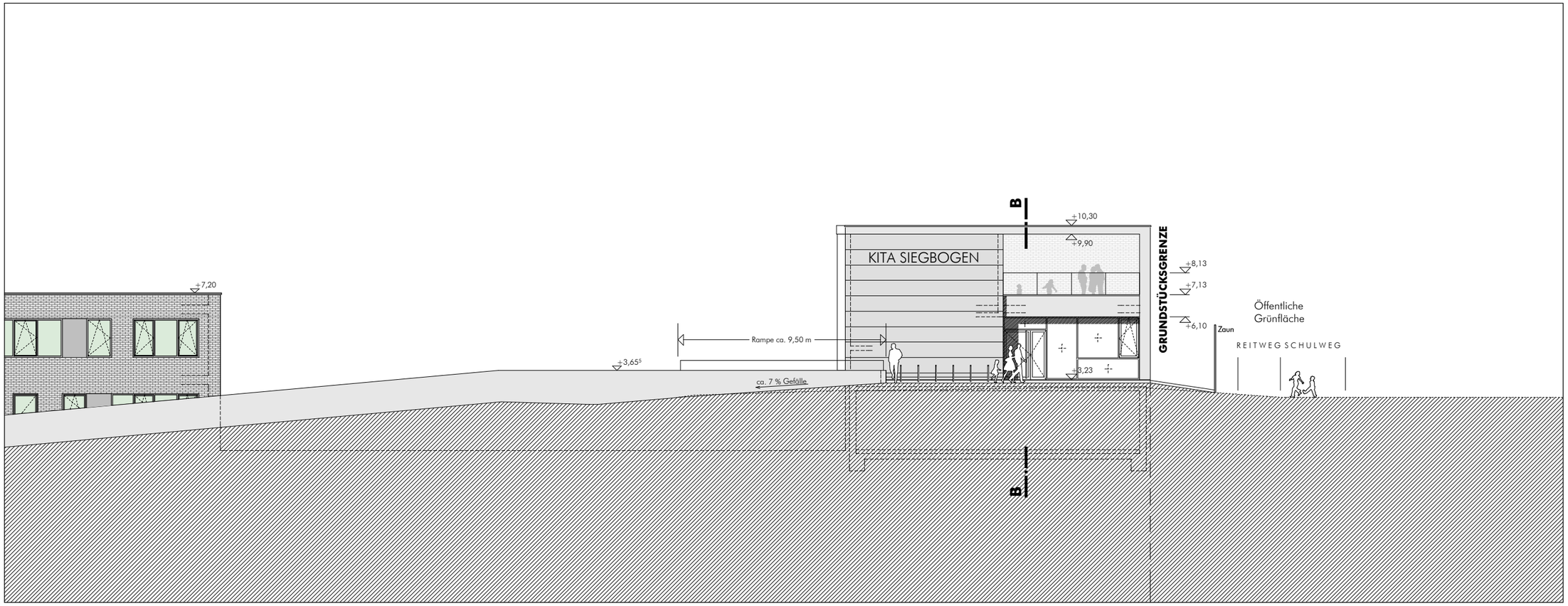

ANSICHT SÜD

ANSICHT WEST

ASTRID-LINDGREN-STRASSE
53773 HENNEF

KITA SIEGBOGEN

NEUBAU EINER KINDERTAGESEINRICHTUNG

ANSICHT SÜD, ANSICHT WEST

M. 1:200

DATUM	GEZ.	PL-GRÖ.	PL-NR.
24.02.2011	ST	DIN A3	**E.03.3**

STADT HENNEF
FRANKFURTERSTRASSE 97, 53773 HENNEF

MERTEN ARCHITEKTEN
53773 HENNEF BERGISCHE STRASSE 33
FON 02242-85085 FAX 02242-82433
E-MAIL: MAIL@MERTENARCHITEKTEN.DE

ÄNDERUNG:	IX.	BAUHERR

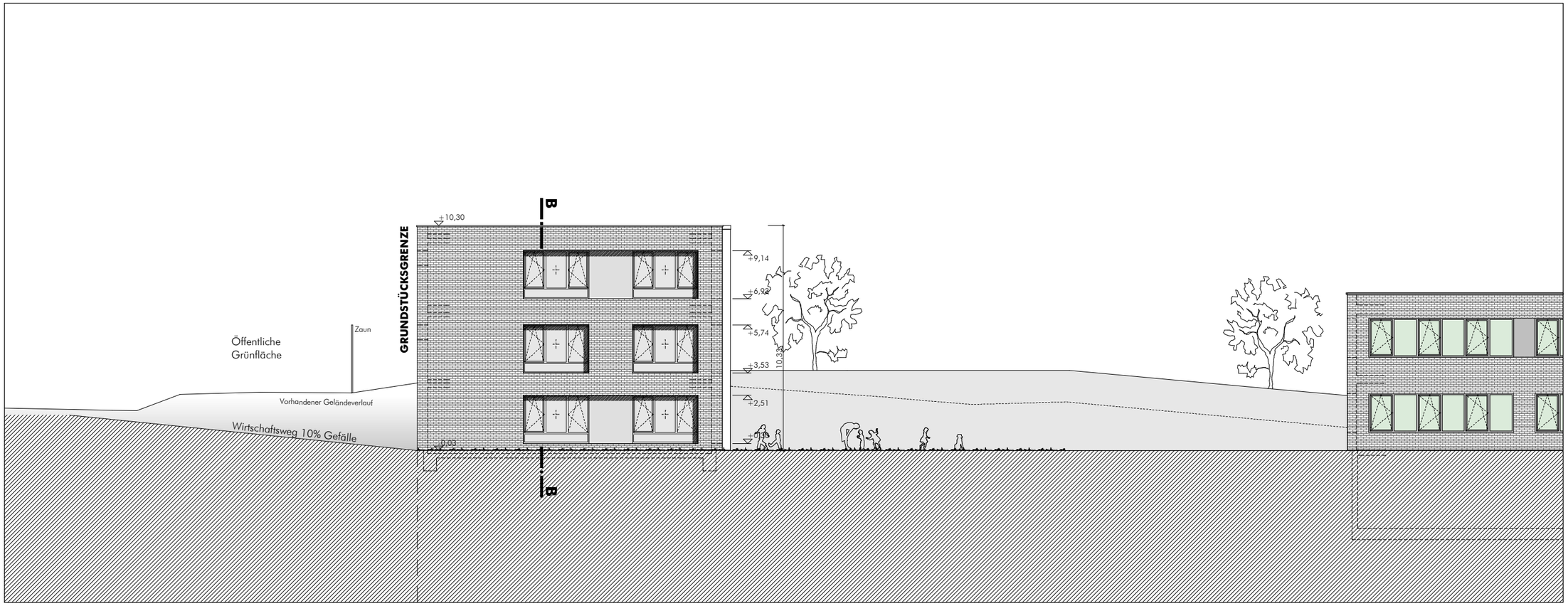

ANSICHT NORD

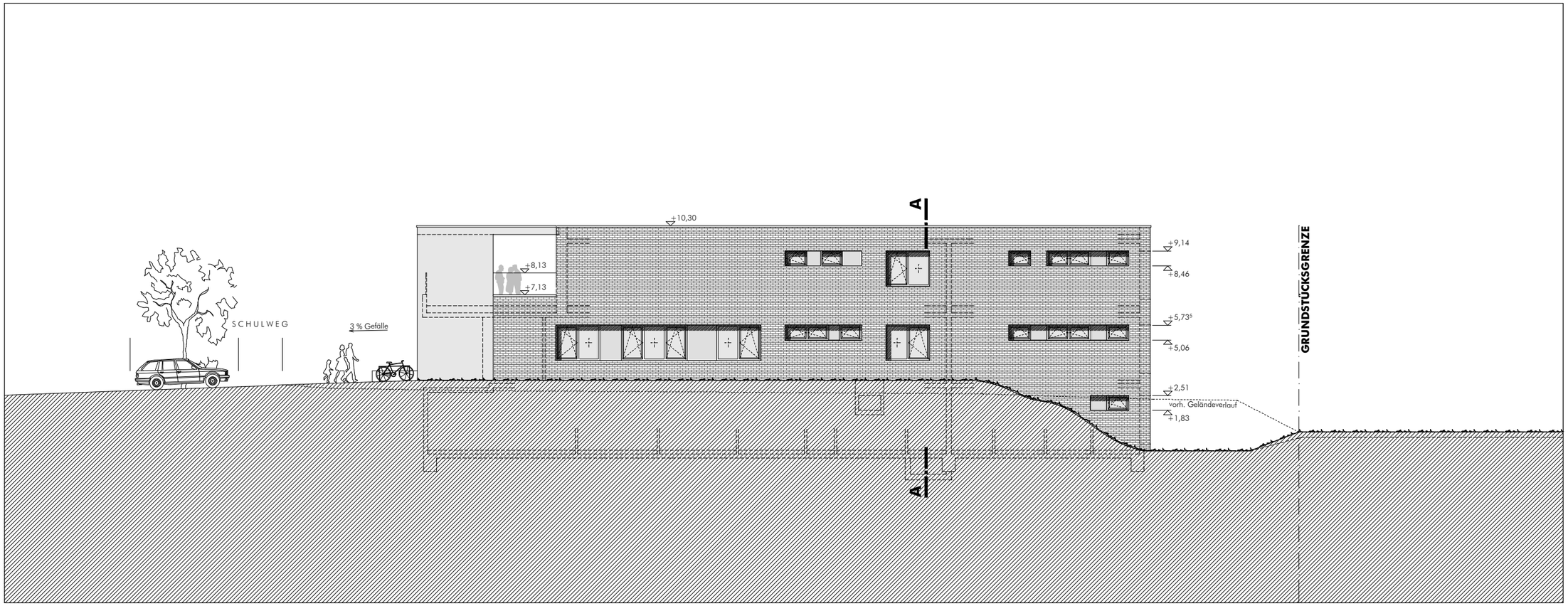

ANSICHT OST

ASTRID-LINDGREN-STRASSE
53773 HENNEF

KITA SIEGBOGEN

NEUBAU EINER KINDERTAGESEINRICHTUNG

ANSICHT NORD, ANSICHT OST

M. 1:200

DATUM	GEZ.	PL-GRÖ.	DIN A3	PL-NR.
24.02.2011	ST			E-03.4

STADT HENNEF
FRANKFURTERSTRASSE 97, 53773 HENNEF

BAUHERR

MERTEN
ARCHITEKTEN
53773 HENNEF BERGISCHE STRASSE 33
FON 02242-85085 FAX 02242-82433
E-MAIL: MAIL@MERTENARCHITEKTEN.DE

ÄNDERUNG:	IX	

Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau	**TOP: _____**
Vorl.Nr.:	V/2010/2123	**Anlage Nr.: _____**
Datum:	01.03.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss "Östlicher Stadtrand"	15.03.2011	öffentlich

Tagesordnung

Straßenbau in Hennef - Weldergoven
Bodenstraße (Siegstraße - Am Rosenhügel)
Siegstraße (Postweg - Zum Brünnchen)
Zum Brünnchen

Vorstellung der Vorplanung und Ergebnisse der Bürgerinformationen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ beschließt:

1. der vom Ing.-Büro Kreuzer + Guttmann GmbH vorgestellten Vorentwurfsplanung für die Bodenstraße (Siegstraße – Am Rosenhügel), Siegstraße (Postweg – Zum Brünnchen) und Zum Brünnchen wird zugestimmt.
2. auf Grundlage der Vorentwurfsplanung ist Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erstellen.
3. Die Baumaßnahme ist auszuschreiben und zu vergeben.

Begründung

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Erschließungsgebietes „Im Siegbogen“ und dem Neubau der Brücke Bodenstraße sollen nunmehr die o. g. Straßen in der Ortslage Weldergoven ausgebaut werden. Grundlage der Straßenplanung ist das Dorfentwicklungskonzept, welches bereits in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 10.02.1999 einstimmig beschlossen wurde. Dass Konzept sieht u. a die Busführung über die Boden- und Siegstraße vor.
Die drei Straßenabschnitte sind bituminös befestigt und befinden sich in keinem guten Allgemeinzustand. Abgesehen von einem nicht frostsicheren Unterbau ist sowohl die Straßenentwässerung als auch die Straßenbeleuchtung unzureichend.

Alle drei Straßenabschnitte werden nach dem kommunalen Abgabengesetz (KAG) veranlagt. Zusammen mit den vorgenannten Straßen soll auch das Teilstück Bodenstraße von der Brücke bis an den bereits im Rahmen einer Erschließungsmaßnahme ausgebauten Teilbereich der Bodenstraße am südlichen Ortsrand endausgebaut werden.
Die Entwurfsplanung der innerörtlichen Straßen wurde den Anliegern im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung am 09.11.2010 vorgestellt. Eine weitere Bürgerinformationsveranstaltung erfolgte für die Bürger der Bodenstraße am 24.02.2011. Die Ergebnisse der Bürgerinformationen sind aus der beigefügten Niederschrift zu entnehmen.
Die Vorentwurfsplanung wird vom Ingenieurbüro Kreuzer + Guttmann GmbH dem Ausschuss in der Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgestellt.

Mit der Inbetriebnahme des S12-Hp Weldergoven wird die Buslinie über die Boden- und Siegstraße durch Weldergoven geführt. Dies bedingt, dass zumindest die von den Bussen befahrenen Straßen ausgebaut sind. Um den Bauzeitenplan einhalten zu können, ist die Beschlussfassung am 15.03.2011 im Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ zwingend erforderlich.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

	keine Auswirkungen	x	Kosten der Maßnahme:	€
	jährliche Folgekosten:		Herstellkosten: rd. 720.000,00	€
			Personalkosten:	€
	Maßnahme zuschussfähig		Höhe des Zuschusses:	€
				%
x	Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden Sachkonto: 091905 Kostenträger: 26501740 IN-Nr. 0000030		Haushaltsausgaberest:	€
			Lfd. Mittel: 725.000,00	€
	Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgabe erforderlich		Betrag :	€
	Kreditaufnahme erforderlich		Kreditbetrag:	€
	Einsparungen:	€	jährliche Folgeeinnahmen:	Art:
				Höhe: €
x	Bemerkungen:	Einnahmen von Erschließungsbeiträgen nach KAG		

Hennef (Sieg), den 01.03.2011
In Vertretung

R. Stenzel
Techn. Geschäftsführer

Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand
IM NAMEN UND AUFTRAG DER STADT HENNEF

Postanschrift: Stadtbetriebe Hennef AöR · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Herrn
Prof. Dr. Dieter Urban
Hubertusstraße 1

53773 Hennef

Fachbereich Tiefbau

Ansprechpartner
Silke Schüren

Tel. 0 22 42 / 888 319
Fax 0 22 42 / 888 7319
E-Mail silke.schueren@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 2.44

Sprechzeiten
Do. 8.00-12.30 Uhr
14.00-17.30 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: III / 4.2
Datum: 02.03.2011
Ihr Zeichen:
Datum Ihres Schreibens:

Straßenausbau in Hennef-Weldergoven
- Ihr Anschreiben vom 20.11.2010

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Urban,

ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 13.02.2011, den geplanten Straßenausbau in Hennef-Weldergoven betreffend. Das Schreiben wurde zwischenzeitlich an die Stadtbetriebe Hennef, Fachbereich Tiefbau, weitergeleitet.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn die Beantwortung Ihres Schreibens durch die Koordination der beteiligten Fachämter etwas Zeit in Anspruch nehmen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Beielschmidt
Leiter Fachbereich Tiefbau

Univ.-Prof. Dr. Dieter Urban
Hubertusstr. 1
53773 Hennef

EINGANG
21. Feb. 2011 46
Stadtbetriebe Hennef AöR
Fachbereich Tiefbau

Ø 4.2 EINGEGANGEN
17. Feb. 2011
Erl.....

Stadt Hennef
Bürgermeister Klaus Pipke
Frankfurter Str.97
53773 Hennef

45

III/4

Ausbauplan für Siegstraße in Weldergoven und Entstehungsgeschichte der Hubertusstraße

Hennef, den 13.2.2011

Sehr geehrter Bürgermeister, lieber Herr Piepke,

Bezugnehmend auf unser Telefonat vom 13.1.2011 und den Besuch meiner Mutter, Frau Martha Urban, in Ihrer Sprechstunde, möchte ich, wie vereinbart, Ihnen die Ergebnisse meiner Recherche zum Ursprung der Hubertusstraße mitteilen und Ihnen nochmals meine fernmündlich bereits genannten Argumente gegen eine Beseitigung der für die Epoche der Nachkriegszeit typischen Wassergräben an der Siegstr. vorbringen.

Die Frage nach der Entstehungsgeschichte der Hubertusstr ist relevant mit Hinblick auf die Beurteilung, ob ein Erschließungsbeitrag der Anlieger für die Hubertusstr. erfolgt ist und worin er bestand. Nach meinem Verständnis des letzten Kostenbescheides zum Ausbau der Siegstr. wird die Hubertusstr. als sogenannte vorhandene Straße eingruppiert, für die die Anlieger keine Eigenleistung erbracht haben. Dem ist aber nicht so. Zwar gibt es keine schriftlichen Dokumente, aber es gibt eine Zeugenaussage eines Gründungssiedlers, aus der hervorgeht, dass die Hubertusstr. a) auf Land der ehemaligen Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft m.b.H. Aachen, deren Rechtsnachfolge ich nicht ausfindig machen konnte, Mitte der 50er Jahre von Siedlern ausgegraben, mit Kies verfüllt und mit Abwasserrohren aus Guss versehen wurde und b) in den 60er Jahren von der Gemeinde auf Gemeindekosten geteert und mit Abwasserrohren aus Kunststoff ausgestattet wurde. In den 80er Jahren wurde die Hubertusstr. mit Kanal ausgestattet. Es wäre mir ein großes Anliegen, wenn die Stadt Hennef auf Basis von Präzedenzfällen überprüfte, ob damit nicht hinreichend viele Eigenleistungen erbracht wurden, um von einem Erschließungsbeitrag der Siedler zu sprechen. Dementsprechend wäre die Umlage der Straßenbaubeiträge, insbesondere der Teilleistung Fahrbahn, für die Siegstraße unter Berücksichtigung bereits zweifacher Belastung des Grundstückes Hubertusstr. 1 zu überprüfen.

Desweiteren möchte ich gerne mein Argument gegen die Verschüttung der alten Abwassergräben an der Siegstraße wiederholen. Diese Gräben sind ein typisches Merkmal des Siedlungsstils der Epoche des deutschen Wiederaufbaus in den 50er Jahren. Weil der gesamte Hausbestand zwischen Am Wäldchen und der Bodenstraße unter der Bauleitung

derselben Siedlungsgesellschaft Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft m.b.H. Aachen fast zeitgleich erstellt wurde und diese Gräben diesen Bebauungsraum abschließen, wäre es sehr schade, wenn dieses unverfälschte Zeugnis einer wichtigen deutschen Epoche und auch ein wichtiges Zeugnis der Entwicklung des Ortes Weldergoven mit einem Ortskern aus der Vorkriegszeit, der typischen Nachkriegssiedlung, Häusern aus den 80er Jahren und nun den Neusiedlungen aus dem neuen Jahrtausend verloren ginge.

Zudem schlägt im Sommer jeder naturbegeisterten Person das Herz höher, wenn er oder sie den Wildwuchs in den Gräben bewundert. Man kann fast von einem Kleinbiotop mitten in einem Wohnbereich reden.

Schließlich erscheint mir ein Gehweg auf der rechten Seite der Siegstr. vom Ortseingang aus gesehen aus rein praktischen Gründen nicht sinnvoll. Von der Einmündung der Siegstr. in die Waldbröler Str. an befindet sich ein kombinierter Fuß- und Gehweg auf der linken Seite der Siegstr. Außerdem befindet sich bei weitem die größere Anzahl der Anlieger, die diesen Bürgersteig nutzen werden, ebenfalls auf der linken Seite der Siegstr. Schließlich befindet sich auch die zu verlegende Bushaltestelle ebenfalls auf der linken Seite. Würde der Gehweg zwischen Bushaltestelle und Am Wäldchen auf die rechte Seite gelegt, müsste die Straße zweimal überquert werden, anstatt den direkten Weg zu nehmen, müsste die große Mehrzahl der Fußgänger im Viereck gehen. Aus der Erfahrung weiß man aber, dass sie diesen Umweg nicht in Kauf nehmen, sondern weiterhin am Rand der linken Straßenseite entlang gehen werden.

Es würde mich sehr freuen, wenn diese Argumente in den Überlegungen der Stadt Hennef zur Neugestaltung der Straßen im Siegbogen Berücksichtigung fänden. Ich verstehe dabei selbstverständlich, dass die Stadt die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes einhalten muss.

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Dieter Urban

Anlage: Protokoll eines Gesprächs mit dem Erstsiedler an der Hubertusstr. Herrn Peter Witt

Protokoll eines Gesprächs mit Herrn Peter Witt zur Entstehung der Hubertusstr. in 53773 Hennef-Weldergoven

Ich, der unterzeichnende Peter Witt gehöre zu den ersten Siedlern an der Hubertusstr. und bewohne seit 1955 ununterbrochen Hausnummer 6. Gerne gebe ich folgende Angaben aus meinem Gedächtnis zu Protokoll:

Zunächst wurde der gesamte Grund zwischen Am Wäldchen, Siegstraße und Bodenstraße per Zwangsenteignung von der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft m.b.H. Aachen erworben von einer Erbengemeinschaft. Somit liegt die Hubertusstr. auf Land dieser Siedlungsgesellschaft. Desweiteren war für den Hauskauf automatisch eine Baueigenleistung der Siedler Voraussetzung. Diese Eigenleistung erstreckte sich auch auf den Ausbau der Hubertusstraße. Insbesondere haben die Siedler die Straße ausgeschachtet, mit Kies befüllt und mit Gußabwasserrohren versehen. Später in den 60er Jahren hat die Gemeinde die Straße geteert und mit neuen Abwasserrohren aus Kunststoff versehen. In den 80er Jahren wurde dann Kanal gelegt.

gez. Peter Witt
wohnhaft: Hubertusstr. 8
53773 Hennef

P. Witt

HENNEF - WELDERGOVEN

BEBAUUNGSPLAN M: 1:1000

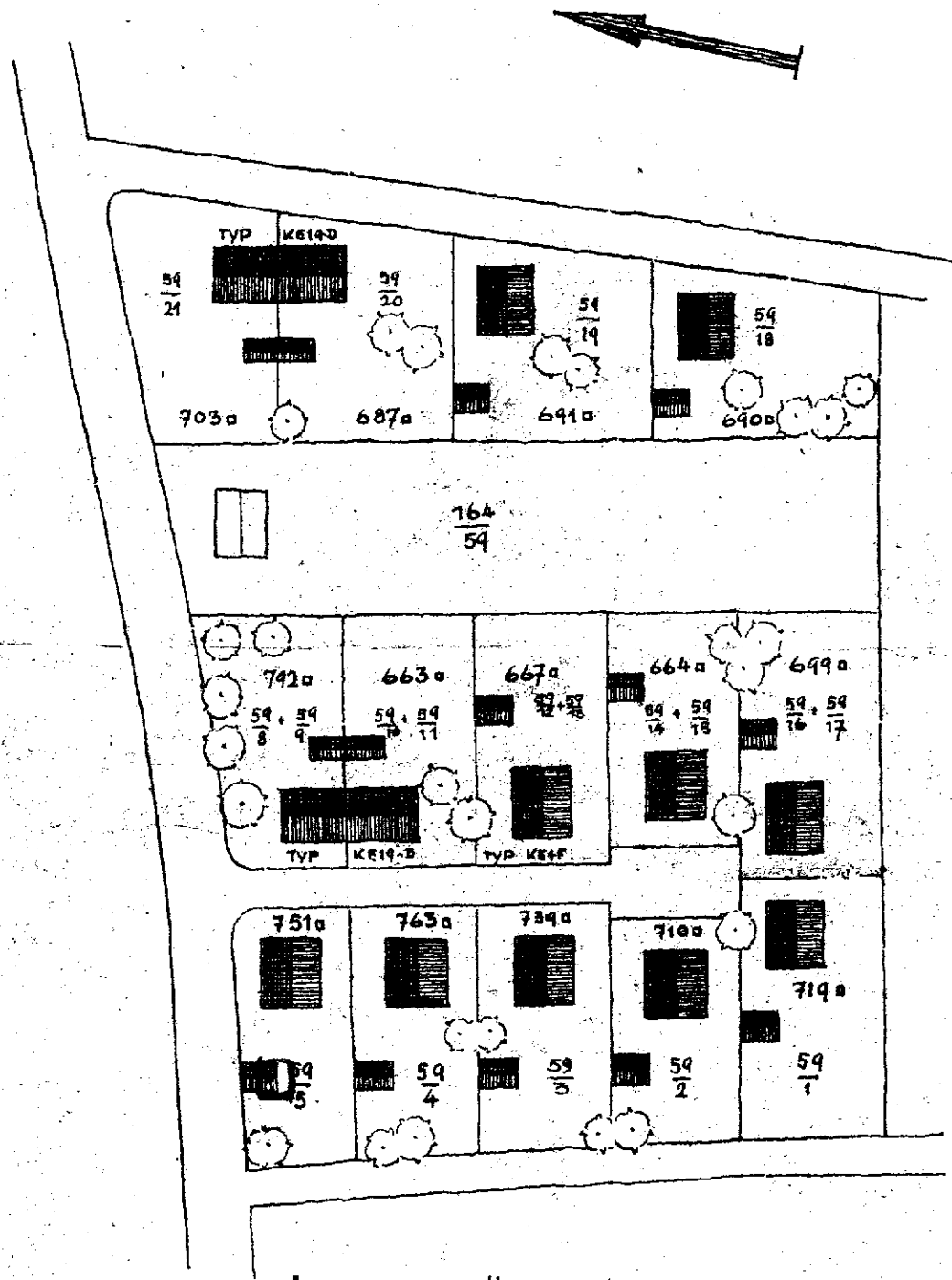

KÖLN, DEN 12. MÄRZ 1954

DER BAUHERR:
Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft m.b.H. Aachen
Hauptgeschäftsstelle
KÖLN - Aposteinstr. 15-17
Tel. 21 46 51

DER ARCHITEKT:

BL. 258

Andrea und Ulrich Rehermann
Siegstr. 11
53773 Hennef-Weldergoven
Tel.: 02242/6172

Hennef, den 9.12.2010,

EINGEGANGEN
10. Dez. 2010
Erl.....

Stadt Hennef
Bürgermeister Herrn Pipke

Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW und der Straßenbausatzung der Stadt Hennef (Sieg)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

seit langem beobachten wir die regen Diskussionen, Streitigkeiten und wachsenden Bürgerunmut bezüglich der Maßnahmen für Straßenbau und -Erneuerung und möchten hierzu einige Anregungen geben.

In der Zeitschrift „ADAC Motorwelt" Heft 11, November 2010 erschien ein Artikel zu Straßenbaugebühren mit wertvollen Anregungen (Kopie anbei). Dort wird über die Möglichkeit, wiederkehrende Straßenbaubeiträge zu erheben, berichtet. Am Ende des Artikels wird die Stadt Pirmasens als Beispiel angeführt, die 40.000 Einwohner hat, also mit der Stadt Hennef vergleichbar ist, und nach Umstellung auf wiederkehrende Beiträge jetzt jährlich über 3,5 Millionen Euro für die Straßensanierung zur Verfügung hat.

In diesem Artikel wird auf eine Fachbroschüre des ADAC verwiesen, die über die verschiedenen Möglichkeiten der Beitragserhebung für Straßenbau informiert. Wir haben diese Broschüre in Kopie beigefügt, zu finden ist sie auch im Internet: www.adac.de/info-ausbaubeitrag.
Interessant ist insbesondere die Möglichkeit, Beiträge für Straßenbau und –Erneuerung über wiederkehrende Beiträge zu finanzieren. Die Vorteile liegen auf der Hand:
Die Bürger werden nicht mit hohen Einmalzahlungen belastet, sondern die gesamten Straßenbaubeiträge auf die Solidargemeinschaft aller städtischen Anwohner mittels eines jährlichen Beitrags in überschaubarer Höhe umgelegt.
Die Stadt verfügt immer über ausreichend hohe Mittel, um die Maßnahmen, die nötig und erforderlich sind, umzusetzen. Zeitraubende Informationsveranstaltungen und juristische Zänkereien entfallen, weil es am Ende immer nur um das liebe Geld geht.

Auch haben wir Ihnen § 8 KAG NRW in Kopie beigefügt, der in Verbindung mit der Satzung der Stadt Hennef die Grundlage für die Erhebung der Straßenbaubeiträge bildet. Im § 8 KAG NRW ist geregelt, dass die Gemeinden „Beiträge" erheben können und diese in „Geldleistungen" bestehen, so dass die rechtliche Möglichkeit besteht, wiederkehrende Beiträge in die Straßenbausatzung der Stadt Hennef zu installieren.

Weiterhin haben wir Ihnen einen Auszug aus den Fachinformationen der ADAC-Homepage zu „effektiven Sanierungsmethoden" beigefügt. Die dort vorgestellten Sanierungsmethoden sind deutlich effektiver und kostengünstiger als die herkömmlichen Methoden, wie sie auch

durch das zuständige Ingenieurbüro auf der Bürgerinformationsveranstaltung Straßenbau in Weldergoven vorgestellt wurden.

Wir möchten Sie bitten, die Anregungen und Informationen zu prüfen und wenn möglich umzusetzen. Außerdem möchten wir anregen, sämtliche Straßenausbau und –Sanierungspläne im Gemeindegebiet Hennef zurückzustellen, bis die Straßenbausatzung der Stadt Hennef im Interesse der Bürger und auch im Interesse der Stadt Hennef und deren Vertreter geändert wurde.

Gerne kann ich, Ulrich Rehermann, einen Kontakt zum Fachbereich des ADAC, der sich mit diesen Themen beschäftigt und auch die Städte hierzu berät, herstellen. Die Email-Adresse des Fachbereichs lautet: verkehr@adac.de falls Sie selbst gerne Kontakt aufnehmen möchten.

Schreiben gleichen Inhalts erhalten alle im Stadtrat vertretenen Fraktionen

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Rehermann

Ulrich Rehermann

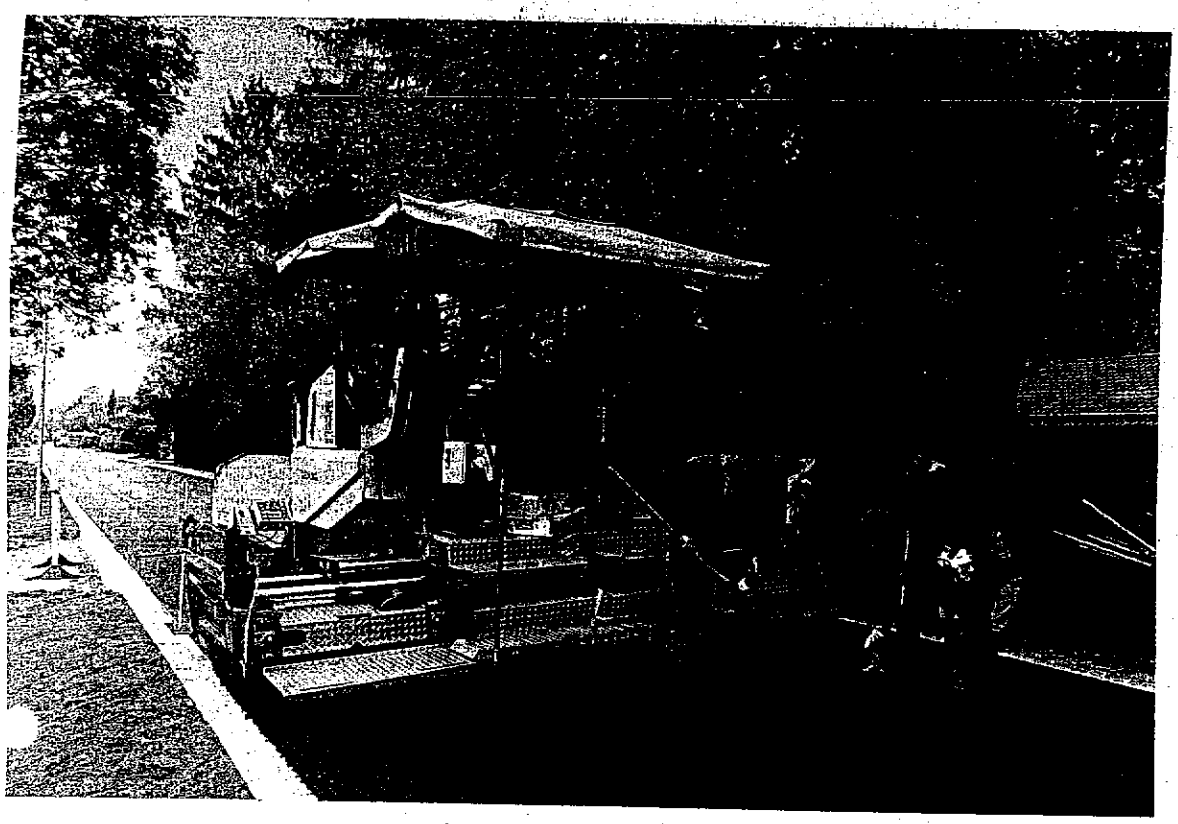

Teures Pflaster: Bis zu 60 000 Euro Einzelbeitrag müssen Anwohner im bayerischen Rottach bezahlen, nachdem ihre Straße saniert wurde

STRASSENAUSBAUGEBÜHREN

Die Kostenwalze

Wenn Ortsstraßen erneuert werden, müssen Anwohner oft viel Geld zahlen. Der ADAC fordert bürgerfreundliche Lösungen

Wenn Briefe vom Amt im Kasten liegen, dann gibt es in der Regel nichts zu gewinnen. Schon gar nicht, wenn gerade erst Bagger und Planierraupen die Straße vor dem Haus umgepflügt und neu geteert haben. Dann kommt jene Post, die immer mehr Haus- und Grundstückseigner blass werden lässt – Bescheide über „Straßenausbaubeiträge" oder „Erschließungsbeiträge". Ihr bundesweites Erkennungsmerkmal: Sie hinterlassen ein tiefes Loch im Geldbeutel der Bürger.

Beispiel Fuldatal: Rund 20 000 Euro Kosten pro Haus erwarten Anlieger dort für die geplante Grundsanierung einer Wohnstraße. Beispiel Rottach: Am idyllischen Tegernsee müssen Anwohner demnächst jeweils zwischen 30 000 und 60 000 Euro für eine erneuerte Straße überweisen. „Wahnsinn", klagt ein Hausbesitzer.

„Bitte glauben Sie, keine deutsche Kommune will ihre Bürger ausnehmen. Aber wir stehen mit dem Rücken zur Wand." Helmut Zech, Bürgermeister im oberbayerischen Pfaffenhofen, beschrieb unlängst auf einem großen ADAC-Symposium die Not der Gemeinden. Und die anwesenden Juristen, Stadtoberhäupter, Straßenbaubeamten stimmten ihm zu. Tenor: Es ist keine böswillige Bürgerquälerei, wenn Kommunen Straßenausbaubeiträge erheben und den Einwohnern bis zu 80 Prozent der Sanierungskosten aufbürden. Sie tun dies, auch wenn reichlich Zank programmiert ist, unter rechtlichem Zwang.

Wieso? Alle Bundesländer außer Baden-Württemberg haben Kommunalabgabengesetze, die den Gemeinden das Recht zur Bürgerbeteiligung an umfassenden („grundhaften") Straßensanierungen ein- →

Kommunen in der Finanzklemme

Die Haushalte der Gemeinden geraten immer mehr in Schieflage, die Ausgaben für innerörtliche Straßen werden derweil kontinuierlich zurückgefahren

Kassenkredite der Kommunen
in Mrd. Euro

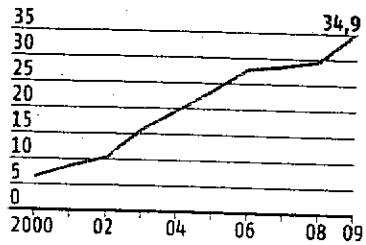

Kommunale Straßenbau-Investitionen
in Mrd. Euro (preisbereinigt)

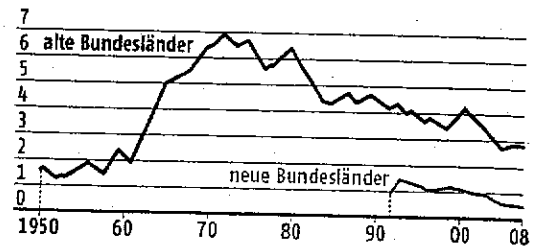

Quellen: Statistisches Bundesamt, Deutsches Institut für Urbanistik

„Unsere Bürger können das Geld in ihre eigenen Häuser stecken"

Wiesbaden: *Verkehrsdezernent Joachim Pös*

„Stadt und Bürger sind mit wiederkehrenden Beiträgen glücklich"

Pirmasens: *Oberbürgermeister Bernhard Matheis*

räumen. Nur in sechs dieser 15 Länder (Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Thüringen) dürfen Kommunen auf solche Beiträge verzichten – vorausgesetzt, sie können gegenüber dem Land ein entsprechend pralles Stadtsäckel nachweisen. Anders ist die Sache, wenn Straßenarbeiten als „Erschließung" definiert werden können. Dann sind laut Baugesetzbuch bundesweit bis zu 90 Prozent der Kosten umlagefähig. Und das, siehe Rottach, kann extrem teuer werden.

Jedoch sind die Kommunen zunächst einmal verpflichtet, ihre Straßen kontinuierlich zu pflegen und instand zu halten. Das gebietet die Verkehrssicherungspflicht. Für diese normalen Ausbesserungsarbeiten müssen die Gemeinden selbst aufkommen, doch das tun sie angesichts eines kommunalen Rekorddefizits immer seltener. „Es häufen sich gerichtliche Klagen von Bürgern, die die Städte für unterlassene Straßenerhaltung in die Verantwortung nehmen wollen", stellte Ulrich Klaus Becker, ADAC-Vizepräsident für Verkehr, beim Symposium des Clubs fest. Schlendrian bei der Straßenpflege und dann Komplettsanierung auf Kosten der Einwohner? „Eine solche Taktik wäre für die Verkehrssicherheit fatal und wirtschaftlich für alle nachteilig", so Becker.

Finanziell gebeutelte Kommunen, finanziell überforderte Bürger – geht es nicht auch anders? Doch, glaubt der ADAC. Gemeinden sollten grundsätzlich auf Straßenausbaubeiträge verzichten dürfen, wenn ihr Haushalt das erlaubt. Wiesbaden etwa hat nach Angaben von Stadtentwicklungsdezernent Joachim Pös damit gute Erfahrungen gemacht: „Natürlich verzichten wir so auf Einnahmen, aber wir geben den Bürgern auch die Möglichkeit, mehr Geld in die Verschönerung und Modernisierung ihrer eigenen Häuser zu stecken. Und das tun sie reihenweise, wenn wir eine Straße saniert haben. Niemand will in einem schönen Umfeld ein graumäusiges Haus besitzen."

Eine andere Möglichkeit: Sanierungslasten solidarisch auf mehr Schultern verteilen. Die Losung heißt „wiederkehrende Beiträge". Dabei zahlen alle Haus- und Grundstückseigner einer Gemeinde oder eines Gemeindegebiets fortwährend einen überschaubaren Jahresbeitrag und sind damit vor unliebsamen Überraschungen sicher. „Wenn früher ein Hauseigner 8000 Euro Einmalzahlung zu leisten hatte, so zahlt er jetzt knapp 80 Euro im Jahr", rechnete der Pirmasenser OB Bernhard Matheis beim ADAC-Symposium vor. Die Einführung der Regelung vor zehn Jahren war politisch nicht leicht; heute sind „Bürger und Stadt glücklich, weil sie gleichermaßen Planungssicherheit haben", sagt Matheis.

Ohne hemmendes juristisches Gezänk kann die 40 000-Einwohner-Stadt jetzt 3,5 Millionen Euro jährlich in die Straßensanierung stecken – gut zehn Mal so viel wie früher. Positiver Nebeneffekt: Die Bürger entschließen sich leichter dazu, ihren Häusern parallel zur Straße eine Frischzellenkur zu spendieren. Matheis: „Ein Konjunkturpaket erster Güte."

Text: Claus Christoph Eicher

→ Eine neue ADAC-Infobroschüre zum Thema Straßenausbaubeiträge steht zum Download bereit unter www.adac.de/info-ausbaubeitrag
→ Informationen aus dem ADAC-Fachsymposium unter www.adac.de/symposium-ausbaubeitrag

Solidarisch handeln statt Einzelne belasten

ADAC-Vizepräsident Ulrich Klaus Becker fordert neue Modelle, nach denen kommunale Straßen finanziert werden

Ulrich Klaus Becker, ADAC-Vizepräsident für Verkehr

Deutschlands Kommunen investieren Jahr für Jahr drei Milliarden Euro zu wenig in ihre Straßen. Dort, wo sie ausbauen und sanieren, formiert sich meist heftiger Bürgerprotest, weil die Haus- und Grundstücksbesitzer mit oftmals **fünfstelligen Eurobeträgen** zur Kasse gebeten werden. Angesichts einer immer maroderen Infrastruktur kann es so nicht weitergehen. Die kommunale Straßenfinanzierung braucht **mehr Flexibilität und neue Ansätze.**

Eine Möglichkeit ist es, den Zwang zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu beseitigen. Der ADAC fordert, dass die Länder den Gemeinden grundsätzlich freistellen, ob sie per Beitragssatzung Gelder eintreiben oder nicht. Wo sie darauf nicht verzichten können, funktioniert nach bisherigen Erfahrungen das System der **wiederkehrenden Beiträge** besonders gut. Dabei wird die Bürgerschaft zu einer Solidargemeinschaft, in der alle von guten Straßen in gleicher Weise profitieren. Die Vorteile liegen auf der Hand: Sanierungskosten werden für den Einzelnen minimiert, die Zahlungen über einen langen Zeitraum gestreckt. Rathäuser und Bürger können solide planen – ganz ohne juristische Scharmützel.

Fotos: Sven Paustian

KAG NRW

§ 8 (Fn7)
Beiträge

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Beiträge erheben. Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist.

(2) Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, daß ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Beiträge können auch für Teile einer Einrichtung oder Anlage erhoben werden (Kostenspaltung).

(4) Der Aufwand umfaßt auch den Wert, den die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für die Einrichtung oder Anlage bereitgestellten eigenen Grundstücke bei Beginn der Maßnahme haben. Er kann nach den tatsächlichen Aufwendungen oder nach Einheitssätzen, denen die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für gleichartige Einrichtungen oder Anlagen üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen zugrunde zu legen sind, ermittelt werden. Bei leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen, kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage veranschlagt und zugrunde gelegt werden (Anschlußbeitrag). Wenn die Einrichtungen oder Anlagen erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit oder von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst in Anspruch genommen werden, bleibt bei der Ermittlung des Aufwandes ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit oder der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes entsprechender Betrag außer Ansatz; Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden. Das veranschlagte Beitragsaufkommen soll den nach Satz 1 bis 4 ermittelten Aufwand, der sonst von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst aufzubringen wäre, einschließlich des Wertes der bereitgestellten eigenen Grundstücke, nicht überschreiten und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in der Regel decken. Wenn im Zeitpunkt des Erlasses der Beitragssatzung der Aufwand noch nicht feststeht, braucht der Beitragssatz in der Satzung nicht angegeben zu werden.

(5) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden.

(6) Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Dabei können Gruppen von Beitragspflichtigen mit annähernd gleichen Vorteilen zusammengefaßt werden.

(7) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage, in den Fällen des Absatzes 3 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des Absatzes 5 mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts. Wird ein Anschlußbeitrag nach Absatz 4 Satz 3 erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

(8) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 begonnen worden ist.

(9) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 Satz 3 auf dem Erbbaurecht.

ADAC

Verkehrsexperten informieren

Beiträge der Anwohner zum Straßenausbau in Städten und Gemeinden

Impressum:
Herausgeber:
Allgemeiner Deutscher Automobil Club e.V., Ressort Verkehr,
Am Westpark 8, 81373 München
www.adac.de/verkehrs-experten

Vertrieb:
Die Broschüre kann mit Angabe der Artikelnummer 2830610 direkt beim ADAC e.V., Ressort Verkehr, Am Westpark 8, 81373 München, Fax (089) 7676 4567, E-Mail: verkehr.team@adac.de bezogen werden.

Preise und Mengenrabatte auf Anfrage; Telefon (089) 7676-6271

©2010 ADAC e.V., München

Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des ADAC e.V.

Inhalt

Vorwort 4

I. Informationen zu Straßenausbaubeiträgen 5

Was sind Straßenausbaubeiträge? 5
Wie unterscheiden sich Erschließungskosten und Straßenausbaubeiträge? 6
Was ist mit dem Begriff „Vorteil" gemeint? 6
Welche Maßnahmen sind straßenausbaufähig? 7
Wer ist beitragspflichtig? 8
Welche Kosten dürfen in die Beiträge einfließen? 9
Was muss ich wann zahlen? Und kann ich mich dagegen wehren? 9
Juristische Beratung zu Straßenausbaubeiträgen 12

II. Position und Forderungen des ADAC zu Straßenausbaubeiträgen 13

Jede Gemeinde sollte selbst entscheiden 13
Mehr Transparenz 13
Beitragserhebung verursacht Kosten 14
Finanzielle Härten durch einmalige Beiträge 14
Geringere Belastung durch wiederkehrende Beiträge 14
Wiederkehrende Beiträge bereits eingeführt 15

Forderungen des ADAC zur Beitragserhebung 16

III. Straßenausbaubeiträge – Fragen und Antworten 18

Vorwort

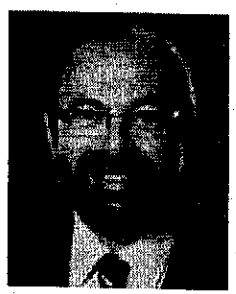

Die Gemeinden – einschließlich der kreisfreien und kreisangehörigen Städte – sind für rund 63 % der Straßen in Deutschland verantwortlich. Die öffentlichen Kassen sind leer; und so beteiligen Kommunen in zunehmendem Maße die Anlieger unmittelbar an den Kosten für eine Erneuerung von Gemeindestraßen. Dies geschieht über so genannte Straßenausbaubeiträge.

Oftmals führen solche Straßenausbaubeiträge zu teils heftig geführten Diskussionen zwischen betroffenen Anliegern, der öffentlichen Verwaltung und politischen Entscheidern – nicht selten kommt es sogar zu gerichtlichen Verfahren.

Die politische Tragweite zeigt sich an Hand der zunehmenden Zahl von Bürgerinitiativen. Die heutige Praxis einer einmaligen Beitragserhebung kann Anlieger vollkommen unerwartet treffen und mit empfindlichen Zahlungsforderungen konfrontieren. Die Folge sind immer wieder finanzielle Härten und vor Ort in den Gemeinden kontrovers geführte Debatten.

Diese ADAC-Information richtet sich an betroffene Bürger, die kommunale Verwaltung und die Politik.

Ulrich Klaus Becker
ADAC-Vizepräsident für Verkehr

I. Informationen zu Straßenausbaubeiträgen

Was sind Straßenausbaubeiträge?

Die Instandhaltung der kommunalen Straßen und Verkehrswege ist Angelegenheit der Straßenbaulastträger und somit regelmäßig der Gemeinden. Die Kosten hierfür sind deshalb auch grundsätzlich aus deren Etat zu bestreiten.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gemeinde die Kosten allerdings anteilig auf die Anlieger umlegen. Dies sind die so genannten Straßenausbaubeiträge.

Grundsätzlich werden diese Beiträge nur einmal erhoben. Für unterschiedliche Maßnahmen an derselben Anlage können in einem gewissen zeitlichen Abstand jedoch erneut Beiträge anfallen.

Wie unterscheiden sich Erschließungskosten und Straßenausbaubeiträge?

Erschließungskosten
Wer einen Bauplatz in einem Neubaugebiet besitzt, muss für die neu hergestellten Straßen, Wege und Plätze sowie Grünanlagen und Lärmschutzeinrichtungen Erschließungskosten bezahlen. Rechtsgrundlage ist hierfür das Baugesetzbuch (BauGB).

Erschließungskosten müssen nur für die erstmalige Herstellung bezahlt werden. Die Höhe kann dabei bis zu 90 % der Kosten der Maßnahme betragen.

Straßenausbaubeiträge
Liegt ein Grundstück innerhalb eines bebauten Gemeindegebietes an einer vorhandenen Straße, kann diese Straße eines Tages vollständig erneuert werden. In einem solchen Fall ist die Gemeinde berechtigt, für diese Maßnahme Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Rechtsgrundlage hierfür ist eine entsprechende von der Gemeinde verabschiedete Satzung nach den Regeln des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Dieses Gesetz ist von Bundesland zu Bundesland verschieden.

Straßenausbaubeiträge können auch dann erhoben werden, wenn bereits früher Erschließungskosten gezahlt worden sind. Der Umfang der Umlage auf die Anlieger ist abhängig von den Vorteilen, welche die Erneuerung für die Anlieger mit sich bringt.

Was ist mit dem Begriff „Vorteil" gemeint?

Mit Veränderungen an Straßen oder Wegen ist in der Regel eine Verbesserung verbunden, wenn sich der Zustand der Straße nach der Baumaßnahme in objektiver Hinsicht vom früheren Zustand unterscheidet und die Maßnahme sich positiv auf die Benutzbarkeit auswirkt. Der neue Zustand wird also mit dem Altzustand verglichen – wobei es nicht

darauf ankommt, dass der Anwohner selbst einen unmittelbaren persönlichen Vorteil aus der Maßnahme zieht.

In vielen Fällen ist die Bedeutung des Vorteilsbegriffs für die Betroffenen nur schlecht nachzuvollziehen. Denn nicht immer korrespondiert dieser Vorteil mit dem tatsächlichen betriebswirtschaftlichen Nutzen bzw. der Verwertbarkeit eines Grundstücks.

Vorteil ist nicht gleich Vorteil...
Allein die Lage eines Grundstücks kann sich erheblich auf die Beitragshöhe auswirken; Eckgrundstücke grenzen z.B. oftmals an zwei Straßen oder Wege. Und auch das subjektive Empfinden eines Vorteils spielt immer wieder eine Rolle: So mag eine Straße ausgebaut worden sein, der Anlieger musste sich an den Kosten hierfür beteiligen – aber nun quält ihn mehr Verkehrslärm als vor der Baumaßnahme.

Die Verwaltungsjuristen der Gemeinde stellen einen Vorteil fest, der Anlieger fühlt sich benachteiligt und empfindet eine finanzielle Härte.

Welche Maßnahmen sind straßenausbaufähig?

Welche Maßnahmen beitragspflichtig sind, ergibt sich aus dem Kommunalabgabengesetz des jeweiligen Bundeslandes, wobei vor allem die Begriffe Erneuerung und Verbesserung eine Rolle spielen:

Erneuerung
Von einer Erneuerung spricht man, wenn die alte abgenutzte Straße durch eine neue Straße ersetzt wird. Die Grundfläche bleibt gleich, die Aufteilung der Fahrbahnbestandteile wird nicht verändert.

Eine Erneuerung kommt dabei frühestens nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer – in der Regel 25 bis 30 Jahre – in Betracht. Erst dann gilt die Erneuerung als beitragsfähige Maßnahme und kann finanziell auf betroffene Anlieger umgelegt werden.

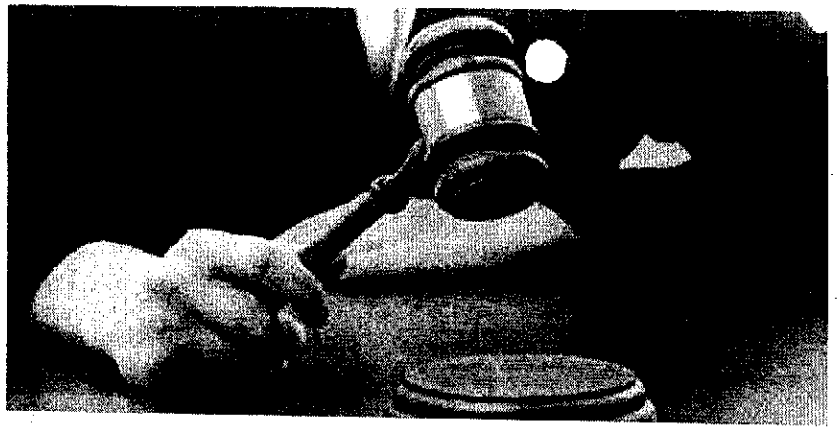

Verbesserung
Eine Verbesserung ist eine Baumaßnahme, mit der die Eigenschaften und somit die Benutzbarkeit einer Straßenverkehrsanlage positiv beeinflusst werden. Hierzu muss ein Vergleich mit dem ursprünglichen Zustand vorgenommen – und die bestimmungsgemäße Funktion der Anlage berücksichtigt werden. Ob überhaupt eine Verbesserung notwendig wird, liegt im Ermessen der Gemeinde.
Der Anlieger kann daher nicht einwenden, die Straße wäre auch zuvor noch funktionstüchtig gewesen.

Einen Unterfall der Verbesserung stellen Erweiterungsmaßnahmen dar. Sie setzen voraus, dass Verkehrsanlagen in ihrer räumlichen Ausdehnung geändert – also verbreitert und somit erweitert werden. Auch Umgestaltungsarbeiten können als Verbesserung angesehen werden und Straßenausbaubeiträge nach sich ziehen, z.B. die Umwandlung einer Straße in eine Fußgängerzone.

Wer ist beitragspflichtig?

Zur Zahlung werden in der Regel die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Anliegerstraßen herangezogen. Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich im KAG des jeweiligen Bundeslandes – und kann daher von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein.

In nahezu allen Bundesländern können, sollen oder müssen Straßenausbaubeiträge erhoben werden.
Die einzelnen Regelungen in den Ländern unterscheiden dabei, ob eine Verpflichtung oder eine Wahlmöglichkeit der Gemeinden zur Erhebung besteht. Nur in Baden-Württemberg gibt es keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.

Welche Kosten dürfen in die Beiträge einfließen?

Beiträge sind für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu entrichten. Hierzu gehören auch die Kosten für Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen. Außerdem müssen die Kosten immer sachgerecht – d.h. erforderlich – sein.

Die Höhe des beitragsfähigen Aufwands wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Wegen des Kostendeckungsprinzips darf dabei natürlich kein Gewinn erwirtschaftet werden.

Straße ist nicht gleich Straße...
Die Verteilung der Kosten einer Baumaßnahme zwischen Anliegern und Gemeinde richtet sich nach der Bedeutung der Verkehrseinrichtung – abhängig davon, ob es sich um eine Anliegerstraße, eine Haupterschließungs- oder Hauptverkehrsstraße handelt: je höher die verkehrliche Bedeutung, desto höher auch der finanzielle Anteil der Gemeinde.

Was muss ich wann zahlen? Und kann ich mich dagegen wehren?

Einmalige Beiträge
Abhängig von den Landesgesetzen und der maßgeblichen Satzung der Kommune werden Straßenausbaubeiträge meist als einmaliger Beitrag erhoben. Beim „klassischen" einmaligen Straßenausbaubeitrag müssen für den Straßenausbau nur die unmittelbaren Anlieger der einen ausgebau-

ten Straße zahlen. Es erfolgt also die Abrechnung einer konkreten Einzelmaßnahme, z.B. einer bestimmten abzugrenzenden Straßenerneuerung. Das Problem: Diese Praxis führt zu hohen, einmaligen finanziellen Belastungen der Anlieger.

Wiederkehrende Beiträge
In einzelnen Bundesländern wie z.B. Rheinland-Pfalz oder Thüringen gibt es die Möglichkeit so genannter wiederkehrender Beiträge. Diese beziehen sich auf Maßnahmen, die binnen eines Jahres in einem Gemeindegebiet oder größeren Ortsteil erfolgt sind, und dort gesammelt abgerechnet werden. Die Solidargemeinschaft wird im Gegensatz zum einmaligen Beitrag nicht von den Anliegern einer bestimmten Straße, sondern von allen Anliegern der gesamten Gemeinde bzw. in größeren Kommunen in bestimmten abgegrenzten Gebietsteilen hiervon gebildet. Hat eine Kommune eine solche gesetzliche Möglichkeit, muss sie diese Form der Beitragserhebung ausdrücklich in einer Satzung regeln.

Wiederkehrende Beiträge tragen dem Umstand Rechnung, dass die Grundstückseigentümer einer Gemeinde bzw. eines Ortsteils von einem insgesamt funktionierenden und gut ausgebauten Straßensystem in gleicher Weise profitieren. Im Gegensatz zum einmaligen Beitrag, der zu hohen Beitragsforderungen gegenüber Einzelnen führen kann, liegt der Vorteil des wiederkehrenden Beitrags auf der Hand: Die Kosten werden auf mehrere Schultern verteilt – die Höhe des Beitrages für den Einzelnen ist geringer. Ein weiterer Vorteil der wiederkehrenden Beiträge ist außerdem ein längerer Zeitraum.

In Rheinland-Pfalz ist die Rechtmäßigkeit dieser Beitragsform obergerichtlich durch alle Instanzen bestätigt.

Fälligkeit
Wann der Bescheid über die Zahlungspflicht erlassen und der Beitrag fällig wird, ergibt sich aus der Satzung der Gemeinde.

Ansprechpartner und Adressen
Alle wesentlichen Daten können dem Beitragsbescheid und dessen Rechtsmittelbelehrung entnommen werden. Dazu zählen die zuständigen Ansprechpartner, ihre Kontaktdaten sowie der richtige Adressat eines möglichen Rechtsmittels.

Rechtsmittel
Gegen einen Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung ein Rechtsmittel – also ein Widerspruch bzw. eine Anfechtungsklage – eingelegt werden.

Da in einigen Bundesländern das Widerspruchsverfahren abgeschafft wurde, ist der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides zu entnehmen, ob gegen den Beitragsbescheid direkt vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden muss.

Ein Widerspruch muss nicht begründet werden, trotzdem empfiehlt sich eine Begründung, damit die Gemeinde ihren Bescheid nochmals auf dessen Recht- und Zweckmäßigkeit prüft.

Auch wenn die Gemeinde den Widerspruch abgewiesen hat, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden.

Da weder Widerspruch noch Anfechtungsklage eine aufschiebende Wirkung haben, ist der Beitrag zunächst zu entrichten – auch dann, wenn über die Rechtmäßigkeit im Rechtsmittelverfahren noch nicht abschließend entschieden ist.

Dies kann nur vermieden werden, wenn ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt und diesem stattgege-

ben wird. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich, dass durch die Vollziehung des Bescheides eine unbillige Härte entsteht.

Verjährungsfristen
Grundsätzlich können die Beiträge vier Jahre lang festgesetzt werden, gerechnet ab Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht erstmals entstanden ist. Dies ergibt sich aus den landesrechtlichen Bestimmungen, die auf die Abgabenordnung verweisen.

Juristische Beratung zu Straßenausbaubeiträgen

Aufgrund der rechtlich sehr komplexen Materie sollten Sie sich im Einzelfall durch einen spezialisierten Rechtsanwalt beraten lassen. Um Kosten zu sparen, kann dies z.B. in einem Zusammenschluss von Anliegern geschehen.

Bei der Suche nach geeigneten Rechtsanwälten unterstützt Sie gerne die Juristische Zentrale des ADAC e.V. (Telefon 089/76 76 24 23, E-Mail: recht@adac.de).

II. Position und Forderungen des ADAC zu Straßenausbaubeiträgen

Jede Gemeinde sollte selbst entscheiden

Der ADAC fordert von den Verantwortlichen in den Bundesländern und Gemeinden, auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach Möglichkeit zu verzichten: Schließlich sind die Kosten für das Straßennetz in Deutschland durch Steuern und Abgaben der Nutzer (z.B. Mineralöl- und Kfz-Steuer) bereits vollständig gedeckt.

Das bedeutet, dass die KAG der Länder den Gemeinden grundsätzlich freistellen müssen, ob sie eine Satzung zur Beitragserhebung erlassen. In denjenigen Ländern, in denen derzeit eine landesgesetzliche Verpflichtung zum Erlass einer Satzung besteht, sollte diese in eine Kann-Vorschrift umgeändert werden – so bliebe die Entscheidung über eine Erhebung von Beiträgen grundsätzlich den Gemeinden überlassen.

Mehr Transparenz

Immer wieder sind anstehende Erneuerungsmaßnahmen und die hierdurch entstehenden Kosten für die Bürger nicht transparent. Die Unterhaltung einer Straße kann im Vorfeld vernachlässigt worden sein. In Einzelfällen werden Erneuerungen auch als „Luxussanierung" empfunden. Letzteres betrifft oftmals Straßen und Plätze in Innenstadtlagen von z.B. touristischer Bedeutung.

Von vielen Bürgern wird der Straßenausbaubeitrag deshalb abgelehnt – gegen seine Erhebung wird juristisch vorgegangen. Von öffentlicher Seite wiederum wird darauf verwiesen, dass aus finanziellen Gründen nicht auf eine Beitragserhebung verzichtet werden könne. Um solchen Differenzen vorzubeugen, fordert der ADAC von Anfang an mehr Transparenz bei derartigen Baumaßnahmen.

Beitragserhebung verursacht Kosten

Den Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen stehen erhebliche Ausgaben für die Beitragserhebung gegenüber: Diese entstehen vor allem durch Personal- und Sachkosten für die gesamte Beitragssachbearbeitung. Hierzu gehören z.B. die Aufwandsermittlung, das Erstellen und Versenden von Informationsschreiben oder Heranziehungsbescheiden.

Die hohen Kosten der Mittelerhebung sind oftmals direkte Folge der geringen Akzeptanz der Beiträge durch betroffene Bürger. Aufgrund von Widersprüchen muss die Beitragserhebung juristisch geprüft werden – dies führt auf beiden Seiten zu zusätzlichen Kosten.

Der ADAC setzt sich daher für Optionen ein, die den Bürger weniger stark belasten und den Gemeinden mehr Flexibilität bei der Beitragserhebung ermöglichen. Eine bessere Akzeptanz der Beiträge kann die Kosten ihrer Erhebung deutlich vermindern.

Finanzielle Härten durch einmalige Beiträge

Einmalige Beiträge können für Anlieger eine finanzielle Belastung von vielen Tausend Euro bedeuten – oftmals vollkommen unerwartet. Darin liegt ein wesentlicher Grund für die mangelnde Akzeptanz solcher Bescheide.

Geringere Belastung durch wiederkehrende Beiträge

Im Vergleich zum einmaligen Ausbaubeitrag kann beim wiederkehrenden Beitrag eine geringere Belastung des Einzelnen erreicht werden. Die Beitragslast wird ähnlich einer Ratenzahlung auf einen längeren Zeitraum verteilt, noch dazu auf eine Vielzahl von Grundstücken – vorausgesetzt, dass diese von der jeweiligen Straßenausbaumaßnahme auch tatsächlich profitieren. Die finanzielle Belastung wird gleichmäßig und damit weniger spürbar aufgeteilt.

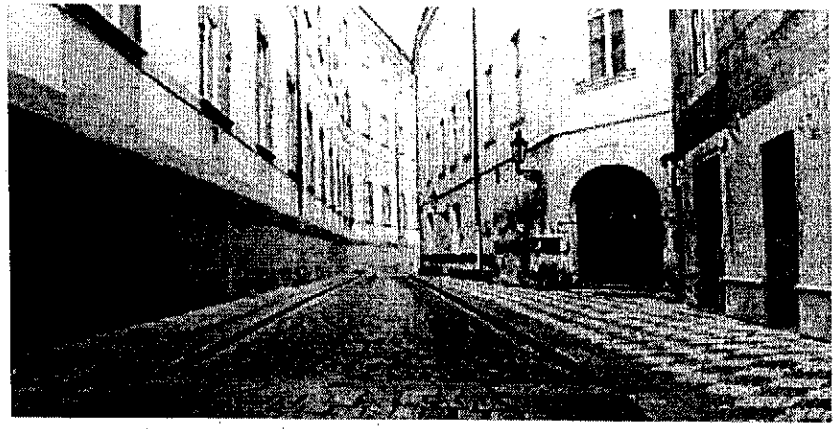

Die individuelle Beitragsbelastung stellt sich im Ergebnis als wesentlich geringer dar. Andererseits werden auch Grundstücke von der Beitragspflicht betroffen, die möglicherweise nur entfernt von der konkreten Straßenausbaumaßnahme profitieren.

Durch die jährliche Erhebung kann die Beitragserhebung transparenter und somit weniger überraschend für betroffene Grundstückseigentümer erfolgen – gleichzeitig sinken die Erhebungskosten.

Für die Gemeinden führt der wiederkehrende Beitrag langfristig gesehen zu kalkulierbaren Einnahmen. Dies kommt auch dem Erhaltungsmanagement und somit der langfristigen Substanzerhaltung der Straßen zugute.

Wiederkehrende Beiträge bereits eingeführt

Das Instrument des wiederkehrenden Beitrags wird bislang vor allem von Gemeinden in Rheinland-Pfalz angewendet. Im Ergebnis stellt der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag ein gleichberechtigtes Finanzierungsinstrument neben dem Einmalbeitrag dar. Beide Systeme bieten dabei Vor- aber auch Nachteile.

Der ADAC setzt sich dafür ein, dass der wiederkehrende Beitrag als Option für die Gemeinden in alle Kommunalabgabengesetze der Länder aufgenommen wird. Es sollte den Gemeinden vor Ort überlassen bleiben, ob sie hiervon Gebrauch machen wollen.

Forderungen des ADAC zur Beitragserhebung:

- Vorab sollten stets kostengünstigere Alternativen zur Erneuerung geprüft werden. Dabei muss die Gemeinde auch der Verkehrsbelastung der Straße und deren Bedeutung für den Verkehr Rechnung tragen – z.B. bei einer reinen Anliegerstraße ohne weitere Erschließungsfunktion.

- Die betroffenen Bürger müssen frühzeitig über bevorstehende Maßnahmen unterrichtet und bei Entscheidungen über den Umfang der Sanierung einbezogen werden.

- Die Vernachlässigung der Erhaltung einer Straße darf nicht zu Lasten der Bürger gehen. Die Gemeinden müssen ein effizientes Erhaltungsmanagement installieren, um die Lebensdauer von Straßen substanzorientiert zu optimieren. Die Nachweispflicht der ordentlichen Unterhaltung einer Straße obliegt der Gemeinde.

- Die Gemeinden müssen einen hohen Eigenanteil an den Kosten einer Erneuerung tragen, damit keine Anreize zur mangelnden Erhaltung der Straßen entstehen.

- Besondere Ausstattungen einer Straße oder eines Platzes, wie z.B. eine besondere Pflasterung oder historisch wirkende Straßenbeleuchtung, dienen allen Bürgern einer Stadt und deren Gesamterscheinungsbild. Solche Maßnahmen sollten deshalb auch finanziell von der Gemeinde getragen werden.

- Die den Gemeinden zufließenden Dritt- und Fördermittel müssen mit dem gesamten Vorhaben verrechnet werden, nicht nur mit dem Eigenanteil der Gemeinde.

- Die Beitragserhebung sollte in den KAG flexibilisiert werden. Hierzu gehört, dass die Entscheidung über die Beitragserhebung grundsätzlich bei den Gemeinden liegen muss.

- Im Vergleich zum einmaligen Ausbaubeitrag stellt sich die individuelle Belastung bei den wiederkehrenden Beiträgen in der Regel als wesentlich geringer dar. Die Kosten für alle beitragspflichtigen Maßnahmen innerhalb eines Abrechnungsgebiets, z.B. einem Ortsteil, werden zusammengefasst und auf alle Grundstücke umgelegt. Daher sollte für die Gemeinde eine generelle Wahlmöglichkeit der Beitragsgestaltung zwischen einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen bestehen. Eine solche Wahlmöglichkeit ist in den KAG der Länder aufzunehmen.

III. Straßenausbaubeiträge – Fragen und Antworten

Wofür sind Ausbaubeiträge zu entrichten?
Ausbaubeiträge sind für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu entrichten.

Was bedeutet Erneuerung?
Unter Erneuerung versteht man die Ersetzung einer abgenutzten Straße durch eine neue. Räumliche Ausdehnung und funktionale Aufteilung bleiben gleich. Eine nicht mehr (voll) funktionsfähige Straße wird also erneuert und in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Eine Instandsetzung dagegen ist eine bauliche Maßnahme, die der Substanzerhaltung bzw. einer Verbesserung der Oberflächeneigenschaften einer Straße dient. Solche Kosten sind nicht beitragsfähig, sondern müssen von der Gemeinde getragen werden.

Sind neu angelegte Gehwege eine Verbesserung oder Erweiterung?
Von einer Verbesserung kann gesprochen werden, wenn sich der Zustand der Straße nach dem Ausbau so von ihrem ursprünglichen Zustand unterscheidet, dass dies positiven Einfluss auf ihre Benutzbarkeit hat. Beispiele hierfür wären eine veränderte räumliche Ausdehnung, eine andere funktionale Aufteilung der Gesamtfläche oder die Art der Befestigung.

Die Erweiterung wiederum ist ein Unterfall der Verbesserung. Das zusätzliche Anlegen von Gehwegen dient der Erleichterung des Fußgängerverkehrs – somit handelt es sich um eine beitragspflichtige Verbesserung der Nutzbarkeit der Straßenverkehrsanlage.

Hängt meine Beitragspflicht davon ab, ob sich durch die Baumaßnahme ein direkter Vorteil für mich ergibt?
Entscheidend ist, dass durch die Maßnahme objektiv ein Vorteil entsteht. Der Vorteil muss einen Wert für das Grundstück aufweisen. Der Wert äußert sich dadurch, dass die Anlage besser in Anspruch genommen werden kann – denn dies erhöht den Gebrauchswert des Grundstücks.

Der wirtschaftliche Vorteil muss allerdings nicht zu einer Steigerung des Verkehrswertes führen. Es ist also nicht erheblich, ob der einzelne Anlieger die Maßnahme subjektiv als Verbesserung empfindet.

Nur in sehr seltenen Fällen liegt im beitragsrechtlichen Sinn kein unmittelbarer persönlicher Vorteil vor. Dies kann beim finanziellen Anteil, mit dem der Grundeigentümer herangezogen wird, berücksichtigt werden.

Meine 18 Jahre alte Straße wurde seit mehr als zehn Jahren nicht mehr ausgebessert. Nun soll sie plötzlich komplett erneuert werden. Muss ich dafür zahlen?
Die Erneuerung einer Straße kommt grundsätzlich nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer in Betracht. Diese beträgt in der Regel 25 bis 30 Jahre. Ist dieser Zeitrahmen noch nicht erreicht – und wurde die Straße bislang auch noch nicht repariert – geht dieser so genannte aufgestaute Reparaturbedarf nicht zu Lasten der Anlieger!

Welche Kosten kann die Gemeinde in Rechnung stellen?
Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten der Baumaßnahme ermittelt. Hierzu können auch die Kosten für die Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen herangezogen werden.

Ich besitze ein Eckgrundstück. Wie wird der Straßenausbaubeitrag dafür berechnet?
Für Eckgrundstücke, die von zwei Straßen erschlossen werden, kann jede dieser Straßen eine gesonderte Beitragspflicht auslösen. Die Eigentümer von Eckgrundstücken können also mehrfach mit einem Einmalbeitrag zur Kasse gebeten werden.

Die Gemeinde kann, muss aber nicht, als Ausgleich eine Herabsetzung des Beitrags für eine der beiden Straßen in ihrer Satzung vorsehen.

Wie wehre ich mich gegen überdimensionierte Maßnahmen?
In der Vergangenheit wurde oft über so genannte „Luxussanierungen" im Zusammenhang mit Ausbaubeiträgen für überdimensionierte Baumaßnahmen gesprochen. So weit die Straße überdimensioniert ist, darf nur der erforderliche Anteil in die Kostenkalkulation für den Beitrag von Anliegern einbezogen werden. Der Anteil, der auf die Überdimensionierung entfällt, bleibt außen vor.

Nur: Wann ist eine Anlage überdimensioniert? Das hängt immer vom Einzelfall ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Die Gemeinden sind angehalten, vorausblickend und zukunftsorientiert zu planen. Soll ein Beitragsbescheid wegen überdimensionierter Anlagen angegriffen werden, ist eine sehr genaue Prüfung nötig.

Welche Kostenanteile sind von den Anliegern zu tragen?
Die Gemeinden haben sehr unterschiedliche Satzungen bezüglich des von Anliegern zu tragenden Anteils von Straßenausbaubeiträgen. Generell gilt: Der Anteil am beitragsfähigen Aufwand hängt von der Art der Straße ab. Anliegerstraßen werden zu einem prozentual höheren Anteil von Anliegern mitfinanziert als Haupterschließungsstraßen, die von regem innerörtlichen Verkehr frequentiert werden. Bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, ist der Anteil der Anwohner in der Regel am geringsten.

Erst kürzlich habe ich als Anlieger einen Straßenausbaubeitrag gezahlt. Nun wird auf wiederkehrende Beiträge umgestellt. Droht mir eine erneute Belastung?
Doppelbelastungen von Beitragspflichtigen durch einmalige Straßenausbaubeiträge sind zu vermeiden. Gemeinden, die von einmaligen auf wiederkehrende Beiträge umgestellt haben, sehen für solche Fälle deshalb eine Sonderregelung vor: Betroffene Grundstücke werden bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags so lange nicht berücksichtigt, bis die Höhe des bereits einmalig gezahlten Beitrags erreicht wurde.
In der Regel wird hierfür auch die Höchstdauer der Aufrechnung geregelt – z.B. bis maximal 20 Jahre nach der Entstehung des Beitragsanspruchs.

Wer ist beitragspflichtig?
In aller Regel ist beitragspflichtig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Wohnungs- und Teileigentümer sind entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Was passiert, wenn ich den Beitrag nicht in einer Summe bezahlen kann?
Zur Vermeidung von unbilligen Härten sehen die Satzungen der Gemeinden in der Regel auch die Möglichkeit einer Ratenzahlung vor.

Wie wehre ich mich gegen unberechtigte Beitragsforderungen?
Früher musste in allen Bundesländern gegen einen rechtswidrigen Bescheid zunächst zwingend ein Widerspruchsverfahren angestrengt werden. Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung hat sich dies in einigen Bundesländern teilweise geändert. So müssen sich Beitragspflichtige häufig gegen einen rechtswidrigen Bescheid direkt mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht wehren.

Welche Rechtslage in Ihrem Bundesland zutrifft, können Sie der Rechtsbehelfsbelehrung des Beitragsbescheides entnehmen.

Wie verhalte ich mich richtig bei einem Widerspruch?
Wenn Sie Widerspruch einlegen können, müssen Sie dies je nach Zuständigkeit gemäß Rechtsmittelbelehrung tun. Sonst wird auch ein rechtswidriger Bescheid nach Ablauf eines Monats wirksam. Entsprechende Informationen finden Sie zumeist in der Widerspruchsbelehrung am Ende des Bescheides.

Sie benötigen für das Widerspruchsverfahren nicht zwingend einen Rechtsanwalt, allerdings sollten Sie spätestens dann juristischen Beistand in Betracht ziehen, wenn Ihrem Widerspruchsbescheid nicht abgeholfen wird.

Wie verhalte ich mich richtig bei einer Klage?
Wenn Sie Klage erheben müssen, ist diese beim zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides bzw. der Widerspruchsentscheidung möglich. Auch für das Klageverfahren benötigen Sie erstinstanzlich nicht zwingend einen Rechtsanwalt – häufig ist dessen Hilfe aber durchaus sinnvoll.

Muss ich beim Widerspruch eine Form beachten?
Ein Widerspruch ist nur dann zulässig, wenn Sie ihn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich einlegen und unterschreiben. Die Frist berechnet sich ab dem Tag, an dem der Beitragsbescheid bei Ihnen eingegangen ist. Eine Begründung ist nicht zwingend, kann aber sinnvoll sein. Sie kann auch nachgereicht werden. Sie können zur Einlegung des Widerspruchs auch persönlich bei der Behörde vorsprechen und den Widerspruch dort niederschreiben lassen. Tipp: Wenn Sie Ihren schriftlichen Widerspruch per Einschreiben mit Rückschein an die betreffende Behörde schicken, haben Sie somit einen Beweis über den rechtzeitigen Zugang Ihres Widerspruchs. Ein telefonischer Widerspruch gegen den Beitragsbescheid ist nicht zulässig.

Muss ich trotz meines Widerspruchs sofort zahlen?
Ihr Widerspruch hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass Sie die Beiträge fristgerecht bezahlen müssen, um keine Säumniszuschläge zu riskieren. Sollte Ihr Widerspruch erfolgreich sein, bekommen Sie Ihr Geld zurück. Wollen Sie die sofortige Zahlungspflicht abwenden, müssen Sie einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen.

Wer trägt die Kosten eines Widerspruchverfahrens?
In der Regel muss die Behörde Ihre Verfahrenskosten übernehmen, wenn Ihr Widerspruch erfolgreich war. Wird Ihr Widerspruch dagegen zurückgewiesen, müssen Sie Ihre Verfahrenskosten selbst tragen. In manchen Bundesländern wird zusätzlich eine Gebühr für die Widerspruchsentscheidung berechnet.

Wann muss ich Klage erheben?
Wenn Ihr Widerspruch zurückgewiesen wird oder Sie in einem Bundesland ohne Widerspruchsverfahren leben, können Sie beim Verwaltungsgericht Anfechtungsklage einreichen. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides bzw. der Widerspruchsentscheidung möglich. Ein Rechtsanwalt ist erstinstanzlich nicht zwingend vorgeschrieben, aber durchaus empfehlenswert.

Kann ich den Straßenausbaubeitrag steuerlich geltend machen?
Ja, von den Mieteinnahmen eines Kalenderjahres können die im gleichen Kalenderjahr angefallenen Werbungskosten abgezogen werden. Die Beiträge stellen in Ihrer Steuererklärung einen sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand dar. Versteuern müssen Sie demnach nur den Überschuss der Mieteinnahmen über die Werbungskosten.

Sind Straßenausbaubeiträge als Betriebskosten umlegbar?
Nein. Hierzu müssten zwei Merkmale gleichzeitig erfüllt sein – es müsste sich um eine öffentliche Last handeln, die gleichzeitig laufend erhoben wird. Bei Straßenausbaubeiträgen wird das Merkmal „laufend" nicht als gegeben angesehen. Damit können Sie diese Beiträge nicht als Betriebskosten auf die Mieter abwälzen.

Berechtigen Straßenausbaubeiträge zur Mieterhöhung bei vermieteten Immobilien?
Nein. Sie können die vertragliche Miete nicht erhöhen, weil Sie nicht Bauherr der Straßenbaumaßnahme sind. Somit können Sie auch keine Wertverbesserung gegenüber Ihrem Mieter geltend machen.

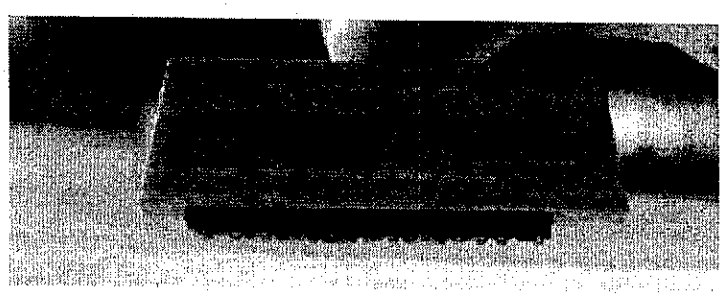

Anmerkung:

Diese Broschüre kann nicht alle Fragen beantworten, die im Zusammenhang mit dem Straßenausbaubeitrag stehen – auch deshalb, weil es grundsätzlich auf den Einzelfall ankommt, welche Probleme der Beitragserhebung maßgeblich zum Tragen kommen.

So unterscheiden sich nicht nur die jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen in den Kommunalabgabengesetzen der einzelnen Bundesländer, auch die konkreten Umsetzungen der jeweiligen Gemeinden können deutliche Unterschiede aufweisen. Zudem befindet sich das Straßenausbaubeitragsrecht aufgrund der laufenden Rechtsprechung in einem stetigen Wandel.

Ihr erster Ansprechpartner ist im Falle eines Bescheides die ausstellende Gemeinde. Sind Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden, sollten Sie zur Wahrung der Fristen schnellstmöglich über die Einlegung eines Widerspruchs oder einer Klage nachdenken – und/oder die Beratung eines fachlich spezialisierten Rechtsanwalts in Anspruch nehmen.

Weiterführende Informationen

Die Fachbroschüre „Shared Space – Mehr Sicherheit durch weniger Regeln im Verkehr?“ kann unter Angabe der Artikelnummer 2830381 direkt beim ADAC e.V. bezogen werden:
Fax: 089/7676-4567
E-Mail: verkehr.team@adac.de

Die Schutzgebühr beträgt 5,00 Euro zuzüglich 1,73 Euro Versandgebühr.

ADAC-Mitglieder erhalten diese Broschüre bei Angabe ihrer ADAC-Mitgliedsnummer versandkostenfrei.

2830610/09.10/30'

vorgenommen werden müssen. Beim Straßenerhalt sind Planungshorizonte von fünf Jahren anzustreben.

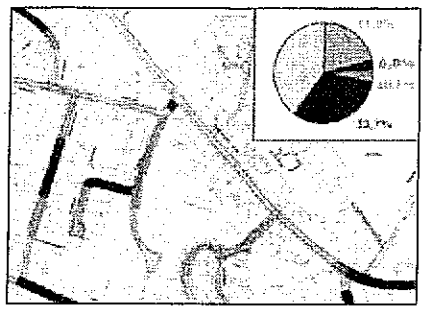

Straßenkarte mit Priorisierung von Sanierungsmaßnahmen

Noch vor geraumer Zeit herrschte in den Kommunen das strikt kameralistische Haushaltssystem vor, wonach Gelder immer im laufenden Haushaltsjahr „verbraten" werden mussten. Das heutige Doppiksystem erlaubt dem Kämmerer, die Mittel sinnvoll – je nach Priorität – einzusetzen und dabei auf mehrere Jahre zu verteilen. Außerdem erspart das Zusammenlegen zu Großprojekten dem Aufwandsträger Geld.

Um mit dem oft sehr knappen jährlichen Budget möglichst viele Straßenkilometer zu erhalten, sollten sich die Kommunen von herkömmlichen „teuren Verfahren" nach RStO 01 trennen und sich innovativen Bauweisen öffnen. Damit ließe sich der bestehende Sanierungsstau im kommunalen Straßennetz abbauen.

Eingespartes Geld darf nicht zur Mittelkürzung im Straßenbau missbraucht werden!

Die ADAC-Erfahrungen aus den Workshops zeigen, dass sich neue, kostengünstige Erhaltungsmethoden gegenüber den etablierten – meist teuren – Standardbauweisen im kommunalen Straßennetz nur schwerlich durchsetzen können.

Welche effektiven Sanierungsmethoden gibt es?

In der Praxis scheitern kostengünstige Sanierungsmethoden oftmals an der übertrieben engen Auslegung von Normen und Vorschriften. Das vielerorts praktizierte Hinausschieben von Straßenerhaltungsmaßnahmen durch die Kommunalpolitik kann sich der Patient „Straße" nicht mehr leisten. So hat die RWTH Aachen herausgefunden, dass derzeit (Stand 2006) rund 64.000 km (16 %) des kommunalen Straßennetzes wegen mangelnder baulicher Erhaltung sofort saniert werden muss.

Oft ist es nicht notwendig, einen teuren Neuaufbau der gesamten Fahrbahnschichten vorzunehmen. Eine Alternative stellt die Sanierung durch das Aufbringen von „Dünnen Schichten" im Kalt- oder Warmeinbau dar. Beide Verfahren sind ausgereift und können im Sanierungsfall gegenüber konventionellen „Dicken Bauweisen" deutliche Vorteile aufweisen. An dieser Stelle soll die Systematik von dünnen Belägen nur am Beispiel der „Dünnen Schichten im Kalteinbau" (DSK) näher beschrieben werden.

Ein weiteres innovatives, in England entwickeltes Verfahren, das allerdings meist nur kleinflächig, z.B. bei der Sanierung von Schlaglöchern, Rissen oder Abplatzungen eingesetzt werden kann, beruht auf der thermischen Behandlung des schadhaften Asphalts.

Dieses mittlerweile in Deutschland schon im Einsatz befindliche Verfahren ist unter dem Namen „Rhinopatch©" bekannt.

Low-Budget-Verfahren: Dünne Schichten im Kalteinbau (DSK)

Wo liegen die Vorteile? Ist lediglich nur die Oberfläche der Straße beschädigt, genügt meist eine Sanierung mit dünnen Schichten. Während für eine heiß eingebaute, konventionelle Asphaltdecke Kosten von etwa 20 Euro pro Quadratmeter kalkuliert werden müssen, schlägt eine DSK-Sanierung nur mit rund 7 Euro zu Buche. Dünne Schichten ersparen die kostenintensive Erneuerung des oft noch intakten Unterbaues und erübrigen eine nachträgliche Höhenanpassung von Rinnen und Gullys.

Das „bituminöse Vergießen" von Rissen ist zwar noch günstiger, birgt jedoch nicht unerhebliche Gefahren bei Nässe für den Motorradfahrer. Außerdem ist diese „Asphaltkosmetik" unansehnlich und langfristig sogar teurer, da die Haltbarkeit erfahrungsgemäß nur sehr gering ist.

Asphaltkosmetik, zwar kostengünstig, aber gefährlich für Motorradfahrer bei Nässe

Das Verfahren der DSK eignet sich für jeden Straßentyp – von der kommunalen Wohnstraße bis hin zur hochbelasteten Außerortsstraße.

Die DSK-Materialien der neuen Generation bilden auf der vorbereiteten Oberfläche eine haltbare, gut haftende und griffige Deckschicht aus Gesteinskörnung, Wasser, Bitumenemulsion, Zement und spezifischen Zusätzen. Eine DSK-Sanierung überführt die Straßenoberfläche in kurzer Zeit in einen optischen und qualitativen Neuzustand, so dass eine Grundsanierung der Fahrbahn oft erst nach einem Jahrzehnt oder noch später notwendig wird.

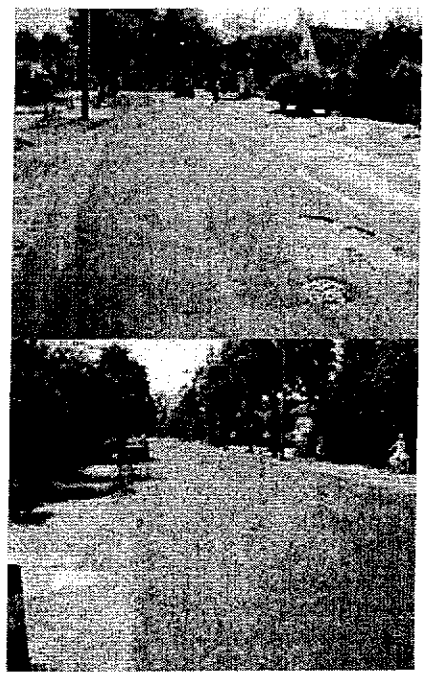

Wohnstraße nach Sanierung mit Dünnschichtbelag

Weitere Vorteile der neuen Sanierungsmethode:

- Kurze Bauzeiten, d.h. die Fahrbahn ist noch am Einbautag – selbst für den Schwerverkehr – voll belastbar. Daraus resultieren weniger Staus und Behinderungen des fließenden Verkehrs und weniger Immissionen für Anwohner.
- Geringer Energiebedarf, geringe Emissionen beim Einbau.
- Geringer Materialbedarf, da die Einbaustärke in der Regel nur 2 bis 3 cm beträgt.

Vorbereitungsarbeiten wie Fräsen und Reinigen sind in jedem Fall notwendig. Auf eine derart vorbereitete Oberfläche lässt sich der DSK-Belag problemlos und materialsparend einbauen.

Der Einbau muss in mindestens zwei Schichten und Arbeitsgängen erfolgen, wobei die erste Schicht nur als Profilausgleich und Haftbrücke dient.

Nur Straßenbaufirmen mit langjähriger Erfahrung im Umgang mit Asphalt-Kaltmischgut sollten mit der Ausführung von DSK-Sanierungen beauftragt werden. Dabei empfiehlt es sich, sich entsprechende Referenzprojekte vorlegen zu lassen.

Der ADAC rät, dass die Kommune eine stichprobenartige Qualitätssicherung des Mischgutes beauftragt, z.B. über ein Prüflabor. Dieses Vorgehen kann spürbar Kosten und Ärger sparen.

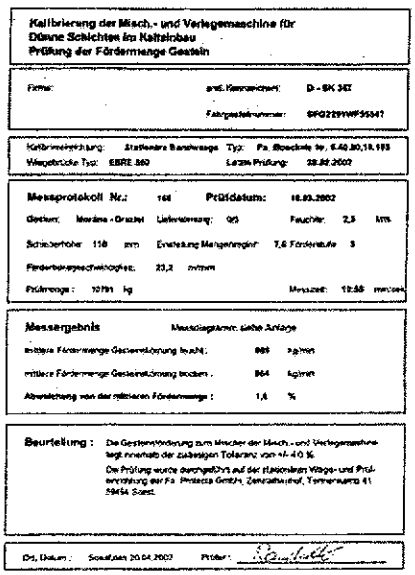

Kalibrierung der Misch.- und Verlegemaschine für Dünne Schichten im Kaltanbau
Prüfung der Fördermenge Gestein

Firma: amtl. Kennzeichen: D - SK 347
Fahrgestellnummer: SFG229YWF55047

Kalibriereinrichtung: Stationäre Bandwaage Typ: Fa. Stoeckle Nr. 6.40.30.19.193
Wiegebrücke Typ: EBRE 360 Letzte Prüfung: 28.02.2002

Messprotokoll Nr.: 168 **Prüfdatum:** 18.03.2002
Gestein: Mavina - Granitgrus Lieferkörnung: 0/5 Feuchte: 2,3 M%
Schieberhöhe: 110 mm Eingestellte Mengenregler: 7,6 Fördertufe 3
Fördergeschwindigkeit: 23,2 m/min
Prüfmenge: 10791 kg Messzeit: 12:55 min:sek

Messergebnis Messdiagramm: siehe Anlage
mittlere Fördermenge Gesteinsförderung feucht: 889 kg/min
mittlere Fördermenge Gesteinsförderung trocken: 864 kg/min
Abweichung von der mittleren Fördermenge: 1,6 %

Beurteilung: Die Gesteinsförderung zum Mischer der Misch.- und Verlegemaschine liegt innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 4,0 %.
Die Prüfung wurde durchgeführt auf der stationären Wiege- und Prüfeinrichtung der Fa. Protecta GmbH, Zentralwerkhof, Tannenweg 41, 59494 Soest.

Ort, Datum: Soest, den 20.04.2002 Prüfer:

Prüflabor-Bericht

Das „Rhinopatch©-Verfahren“

Jedes Jahr der gleiche Ärger: Kurz nach der Schneeschmelze gleichen zahlreiche Asphaltdecken Kraterlandschaften. Der Winter hat tiefe Narben, Risse und Löcher hinterlassen. In ihrer Not greifen die Bauhöfe zu „mittelalterlichen“ Straßenreparaturmethoden, bei denen mit Kaltasphalt und Schaufel die schlimmsten Löcher provisorisch aufgefüllt werden. Das hält gerade mal solange, bis der erste Lkw den Asphaltpfropfen los reißt.

Das neue Verfahren soll nun Städten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnen, Schlaglöcher, Risse und sonstige Fahrbahnschäden dauerhaft und preiswert zu reparieren.

Durch thermische Erwärmung wird die beschädigte Asphaltstelle auf etwa 160 Grad erhitzt. Der alte Straßenbelag wird mit einem Rechen gelockert und mit heißem Spezial-Naturasphalt angereichert.

Anschließend glättet eine Walze die Reparaturstelle. Da auch die Ränder erhitzt werden, fügen sich altes und neues Material nahtlos aneinander.

Der Materialeinsatz wird so auf ein Minimum begrenzt, außerdem entfällt die übliche Lärm- und Staubbelästigung sowie die teure Fräsgutentsorgung.

Mit diesen innovativen Sanierungsverfahren lassen sich die Kosten für jeden Quadratmeter geschädigter Fläche von durchschnittlich 65 Euro auf unter 50 Euro drücken.

Das bedeutet, dass die Kommune statt beispielsweise 100 nunmehr 120 Schlaglöcher dauerhaft beseitigen kann.

Schnell und leise: Thermische Schadstellensanierung

Ausblick

Der ADAC unterstützt und fördert alle Verfahren, mit denen die Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gefördert werden. Neben neuen Bauweisen, Baustoffen und Sanierungsmethoden, müssen auch angepasste Bauverträge den Kommunen die Möglichkeit bieten, die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel so optimal wie nur möglich einsetzen zu können.

Bei einem Funktionsbauvertrag übernimmt der Auftragnehmer nicht nur den Bau einer Straße, sondern ist gleichzeitig auch für die Bauerhaltung über die vereinbarte Vertragslaufzeit verantwortlich. Funktionsbauverträge sollen den Verantwortlichen in Verwaltung und Politik Mut machen, auch alternative Sanierungsmethoden in ihre Überlegungen einzubeziehen und entsprechende Angebote einzufordern. In der Regel lassen sich damit günstigere Baupreise für die Straßensanierung erzielen.

Wie wichtig das Thema Straßenerhaltungsmanagement ist, sollte Ihnen nach dem Studium der Lektüre klar geworden sein.

Anhang

Vertiefende Regelwerke, Hinweise, Empfehlungen:

- *ADAC CD – ROM „Workshop – Straßenerhaltung" – Index Referenten*
- *FGSV „Empfehlungen für das Erhaltungsmanagement von Innerortsstraßen" (E-EMI 2003)*
- *FGSV - Regelwerke ZTV BEA-StB (1998) und TLG Asphalt-DSK-StB (1998)*
- *Empfehlungen der Gütegemeinschaft Asphalt-Kaltbauweisen e.V. (AKB)*

Links: www.adac.de/verkehrs-experten
www.asphalt-dsk.de
www.bast.de
www.bmvbs.de
www.dsh-v.de
www.fbs.de
www.fgsv-verlag.de
www.roadconsult.ch/html/framesupport.html

Der ADAC dankt allen, die sich fachlich und organisatorisch am Gelingen der bundesweiten Straßenerhaltungsworkshops 2006 beteiligt haben.

Dank gilt auch dem Staatsschauspieler Ferdinand Gröziger aus Durmersheim, der dem Workshop eine besondere Note gab.

Referenten:

- *Dipl.-Ing. Bertold Best, Stadt Ludwigshafen*
- *Johann Michael Borchers, Vorstandsmitglied für Verkehr, ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt, Hannover*
- *Dipl.-Ing. Horst Bremer, Vorstandsmitglied des ADAC Westfalen, Dortmund*
- *Peter Enders, Vorsitzender des ADAC Mittelrhein, Koblenz*
- *Obering. Herrmann Giesler, Gütergemeinschaft AKB, Krefeld*
- *Dipl.-Ing. Wilfried Häfker, Freie Hansestadt Bremen*
- *Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen, Landesbetrieb Straßen und Verkehr RLP*
- *Dipl.-Ing. Thomas Kühl, Vorstandsmitglied für Verkehr und Technik des ADAC Sachsen, Dresden*
- *Ltd. MR Lutz Irmer, Abteilungsleiter Verkehr im Thüringischen Ministerium für Bau und Verkehr, Erfurt*
- *LMR Wilhelm Kolks, Ministerium für Bauen und Verkehr NRW*
- *Prof. Hans Pätzold, FH Oldenburg*
- *Dipl.-Ing. Dietmar Pietsch, Referatsleiter Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Dresden*
- *Dipl.-Ing. Volker Schäfer, Schäfer-Consulting, Brake, Unterweser*
- *Ltd. Baudirektor Gerhard Seitz, Regierung von Mittelfranken, Ansbach*
- *Peter Spruß, Vorsitzender des ADAC Nordbayern, Nürnberg*

Die Vorträge des ADAC-Workshops 2006 „Straßenerhaltung" Neue Technologien und Low-Cost-Maßnahmen können beim ADAC auf einer Daten-CD angefordert werden.

Mitarbeiter der ADAC Regional Clubs

- *Herrmann Fedrowitz, ADAC Niedersachsen-Sachsen/Anhalt, Hannover*
- *Herbert Fuß, ADAC Mittelrhein, Koblenz*
- *Markus Löffler, ADAC Sachsen, Dresden*
- *Kathrin Martin, ADAC Hessen-Thüringen, Frankfurt*
- *Jörg Macharski, ADAC Nordbayern, Nürnberg*
- *Dipl.-Päd. Günter Trunz, ADAC Westfalen, Dortmund*

Wir danken folgenden Adressaten für die Überlassung von Bild- und Informationsmaterial:

- *Wasser- und Verkehrs-Kontor Behrend & Krüger, Dipl.-Ing Torsten Behrend, Neumünster*
- *asi – Asphalt Straßen Instandsetzung,Hamburg*
- *Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Köln*
- *Obering. Hermann Giesler, Gütergemeinschaft AKB, Krefeld*
- *Dipl.-Ing. Thomas Hessling, ADAC-Zentrale, München*
- *Wasser- u. Verkehrs- Kontor Behrend & Krüger, Dipl.-Ing. Thorsten Koy, Neumünster*
- *Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg, Stuttgart*
- *Statistisches Bundesamt, Wiesbaden*
- *Dipl.-Betriebswirt (FH), Gerhard Willfahrt, Eichenau*

Impressum

Herausgeber:
Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)
Ressort Verkehr, Am Westpark 8, 81373 München

Redaktion: Dipl.-Ing. Thomas Hessling,
Dipl.-Ing. Ralf Stock,
Dipl.-Geograph Ronald Winkler

Artikel-Nr. 2830140
© 2007 ADAC e.V. München

Bestellmöglichkeit: per Fax: (0 89) 76 76 45 67
per E-Mail: verkehr.team@adac.de

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An
Andrea und Ulrich Rehermann
Siegstraße 11
53773 Hennef

z. d. A. III 14

Dezernat I

Ansprechpartner
Bianca Jung

Tel. 0 22 42 / 888 204
Fax 0 22 42 / 888 7204
E-Mail B.Jung@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.03

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: ju
Datum: 21.02.2011
Datum Ihres Schreibens: 10.12.2010

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

Sehr geehrte Frau Rehermann, sehr geehrter Herr Rehermann,

noch einmal vielen Dank für Ihr umfangreiches Schreiben. Ich habe meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den zuständigen Fachdienststellen Ihre Anregung prüfen lassen. Das hat aufgrund der Komplexität des Themas und der besonderes Anforderungen des diesjährigen Winterdienstes etwas gedauert. Ich bitte um Verständnis.

Zu Ihrer Anregung wiederkehrende Straßenbaubeiträge zu erheben.

Die im Bericht des ADAC vorgestellten Städte Pirmasens und Wiesbaden liegen in Bundesländern Rheinland-Pfalz und Hessen, deren jeweilige Landesgesetzgebung die Kommunen von der Beitragserhebungspflicht entbunden hat und diesen damit freistellt, ob sie eine Beitragserhebung durchführen oder eben auch nicht. Wie der Artikel des ADAC dazu richtigerweise weiter ausführt, gibt es diese Landesgesetzgebung neben Rheinland-Pfalz und Hessen nur noch in vier weiteren Bundesländern und zwar in Niedersachsen, dem Saarland, in Thüringen und in Sachsen.

Die materielle Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen ist in Hennef die in Übereinstimmung mit § 8 des Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) erlassene „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004".

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG „sollen" bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge erhoben werden. Diese Vorschrift beschränkt die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen. Sie verschafft dem Grundsatz Geltung, dass die Gemeinden für die von ihnen gebotenen Leistungen soweit wie möglich Entgelte zu fordern haben (vgl. § 77 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung NRW). Da es nicht in Betracht kommt, Gebühren für die Benutzung von Straßen – genauer: von im Gemeingebrauch stehenden öffentlichen Verkehrsflächen – zu erheben, sind bei deren Ausbau die Gemeinden grundsätzlich zur Beitragserhebung verpflichtet. Das oben genannte „Sollen" ist nach der ständigen Rechtsprechung in der Regel einem „Müssen" gleichzusetzen.

Wenn die Stadt Hennef die Straßenbaubeitragssatzung dahingehend ändern würde, dass sie grundsätzlich auf eine Beitragserhebung verzichtet, dann verstieße die Stadt Hennef mit der geänderten Satzung gegen höherrangiges Recht, nämlich das Kommunalabgabengesetz NRW. Soweit also das Kommunalabgabengesetz NRW nicht entsprechend geändert wird, kann auch die Satzung der Stadt Hennef nicht wie gewünscht geändert werden.

Zum Thema effektive Sanierungsmethoden.

Die im Fachbericht Straßenerhaltung vom ADAC vorgestellten Sanierungsmethoden beziehen sich lediglich auf Erhaltungsmaßnahmen, beispielsweise durch dünne Schichten im Kalteinbau (DSK) bzw. kleinflächige Erneuerungen im Rhinopatch Verfahren. Hierbei handelt es sich um herkömmliche Verfahren zur Straßenerhaltung bei

Straßenoberflächenschäden wie Verformungen, Bindemittelanreicherung, Kornausbrüchen, Ausmagerungen und Netzrissen. Die in der Bodenstraße, Siegstraße und Zum Brünnchen vorhandenen Straßenschäden sind allerdings auf einen nicht ausreichend dimensionierten Straßenoberbau sowie einen stark erhöhten Feinkornanteil im Bereich des ungebundenen Oberbaus zurückzuführen (Bodengutachten). Aufgrund dieser Schadensmerkmale ist nur eine Erneuerung der Fahrbahn im Tiefeinbau geeignet.

Zu Ihrem Hinweis auf die Fachinformationen der ADAC-Homepage zum Thema „Effektive Sanierungsmethoden" erlaube ich mir anzumerken, dass es sich bei der Veranlagung zu Beiträgen bezogen auf die Maßnahmen in Weldergoven nicht um Sanierungsmaßnahmen, sondern um eine Erneuerung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW handelt.

Ich hoffe, diese Erläuterungen bringen etwas Klarheit in die Sache, wenngleich sie besagen, dass wir Ihre Anregungen nicht in die Tat umsetzen können. Dennoch danke ich Ihnen für Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke

Frau Schären z.K.

Andrea und Ulrich Rehermann
Siegstr. 11, Weldergoven
Rolf Stommel
Zum Brünnchen 12a , Weldergoven

Hennef, den 22.11.2010

Φ III/4

Stadt Hennef

-Stadtverwaltung –

Der Bürgermeister

Straßenausbau in Hennef-Weldergoven – Bürgerinformation vom 8.11.2010 der Stadtbetriebe Hennef AÖR

Sehr geehrter Herr Pipke,

als Anwohner der vom Straßenausbau betroffenen Straßen ergeben sich nach Besuch der Bürgerinformation am 8.11.2010 in der Meys-Fabrik noch die im Folgenden dargestellten zu klärenden Sachverhalte. Wir möchten Sie bitten, unsere Anträge an die zuständigen Ausschüssen, die mit den Entscheidungen über die Straßenbaumaßnahmen betraut sind, weiterzuleiten.

Beklagenswert ist die Tatsache, dass die Zeit zwischen Bürgerinformation und Entscheidung über die Baumaßnahmen im Ausschuss „östlicher Stadtrand" mit vier Wochen für die Klärung sämtlicher strittigen Punkte viel zu kurz dimensioniert ist. Alleine die Stadtverwaltung benötigt schon zwei Wochen, um das Protokoll der Bürgerinformation nebst Bauplänen ins Internet zur öffentlichen Einsicht einzustellen, so dass den Bürgern nicht mehr viel Zeit verbleibt, sich zu den geplanten Maßnahmen zu äußern, geschweige denn, Einfluss auf die anstehenden Entscheidungen zu nehmen, die schließlich sowohl für die Stadt Hennef, als auch für die Bürger erhebliche finanzielle Einschnitte bedeuten. III/4.2

Das Protokoll über die Bürgerinformation lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Schreibens noch nicht vor, so dass es zu Überschneidungen der dort aufgenommenen und der hier aufgeführten Punkte kommen kann.

Bauabschnitt Siegstraße B-B und Zum Brünnchen

Wir beantragen:

durch die Stadt Hennef bzw. der Stadtbetriebe Hennef AÖR die verbindliche Zusage der Versorgungsunternehmen einzuholen, dass der derzeitige Zustand der Versorgungsleitungen wie Gas, Strom, Wasser und Telefonleitungen , etc. den aktuellen Standards entspricht und nach Fertigstellung der oben bezeichneten Straßen keine Erneuerungen der Versorgungsleitungen geplant sind. Sollte die Auskunft der Versorgungsunternehmen diesbezüglich negativ beschieden werden, beantragen wir dafür Sorge zu tragen, dass die III/4.1

Versorgungsleitungen entsprechend im Rahmen der Straßenerneuerung ersetzt oder ausgebaut werden.
Die Gasversorgungsleitungen stammen teilweise aus den 70er Jahren, die Wasserleitungen aus den 60er Jahren, wie langjährige Anwohner berichten.
Die Telefonleitungen sind nach Aussagen des Anwohners Herr Stommel (Zum Brünnchen) nicht ausreichend dimensioniert (2000 Bit), da Herr Stommel bei einem Mieterwechsel dem neuen Mieter bereits jetzt keinen Telefonanschluss zur Verfügung stellen kann. Laut Auskunft der Telekom sind keine weiteren Leitungen vorhanden

Tm 4.1

Wir beantragen:

eine verbindliche Zusage der Stadt Hennef bzw. der Stadtbetriebe Hennef AöR, dass im Zuge der Dammerneuerung anlässlich des Hochwasserschutzes der gesamte Bauverkehr außerhalb des Ort Weldergoven geleitet wird und die neu errichteten Straßen dadurch nicht erneut beschädigt werden. Sollten dennoch Baufahrzeuge über die Ortsstraßen geleitet werden, müssen sich die Stadt Hennef, bzw. die Stadtbetriebe Hennef AöR verbindlich verpflichten, die Haftung für etwaige Schäden zu übernehmen oder die Schäden aus den Mitteln des Hochwasserschutzes als Folgekosten zu bestreiten.

Tm 4.1

Wir beantragen:

lediglich die Erneuerung der Teerschicht der oben bezeichneten Straßen.
Die oben bezeichneten Straßen sind bis auf den Oberbelag intakt. Die bestehenden Schäden, vom Ingenieurbüro als Frostschäden bezeichnet, sind durch häufige Reparaturarbeiten durch Erneuerung und Erweiterung der Versorgungsleitungen und –Anschlüsse entstanden. Schäden der Unterkonstruktion aufgrund des zu hohen Feinkornanteils sind nicht zu erkennen.
Der Aufbau hat über 20 Jahre lang dem verstärkt auftretenden Schulbusverkehr standgehalten, obwohl der Aufbau der Straße darauf niemals ausgerichtet war. Durch die Verlegung des Busverkehrs und des Benutzungsverbotes zur Dammsanierung werden die oben bezeichneten Bau- bzw. Straßenbereich weitaus weniger frequentiert, so dass nicht einsichtig ist, wieso der Aufbau bei einer weitaus geringeren Nutzung erneuert bzw. stärker dimensioniert werden muss. Eine Erneuerung der oben bezeichneten Straßen bis zu einer Tiefe von 70 bzw. 60 cm ist somit überflüssig. Offensichtlich sollen hier Kosten der Kanalsanierung und des Hochwasserschutzes auf die Anlieger abgewälzt werden.

Ergänzend möchten wir hier mit aufnehmen, dass sich im Bereich der Straße Zum Brünnchen eine unterirdische Quelle befindet, die bis ca. 1960 von der Dorfgemeinschaft zur Trinkwassergewinnung genutzt wurde. Die Quelle ist nie versiegt. Durch die Kanalherstellung wurde unfreiwillig eine neue Ableitung geschaffen. Seit dieser Zeit sackt der Boden im Bereich der Quelle immer wieder ab und muss neu aufgefüllt werden. Auch im Bereich der Straße ist das Absinken des Untergrundes bereits feststellbar.

Tm 4.1

Wir beantragen:

zu prüfen, wohin das nicht abgeleitete Quellwasser in der Straße Zum Brünnchen abfließt, ob sich die bereits bei der Verlegung der Stromleitungen festgestellten Hohlräume unter der

Straßendecke vergrößert haben und wohin das Quellwasser zukünftig abfließen wird, wenn der spätere Damm, der in diesem Bereich zur Sieg hin absperrt, erstellt ist. Eine ähnliche Situation hat sich bereits in Frechen ergeben, wo ebenfalls ein unterirdischer Wasserverlauf ganze Straßenzüge unterhöhlt hat und diese zum Einsturz brachte. III 4.1

Wir beantragen:

den Verzicht auf Gehwege in oben bezeichneten Bauabschnitten. Im Bereich Siegstraße B-B würde der Gehweg bei der derzeitigen Planung auf Höhe der Straße Zum Brünnchen im Leeren enden, da ab dort die Siegstraße im weiteren Verlauf über keinen Gehweg verfügt, sondern ebenfalls nur mit Rinnsteinen auf beiden Seiten und dazwischen mit einer Teerschicht versehen ist. Inwieweit die Sicherheit der Fußgänger unter diesen Bedingungen verbessert wird, ist wohl fraglich. III 4.1

Weiterhin spricht gegen das Anlegen von Gehwegen in beiden Bauabschnitten die Tatsache, dass der Verkehr durch die Umlegung der Busstrecke deutlich abnehmen wird. Außerdem darf nicht unterschätzt werden, dass weder für Anwohner noch für Besucher, insbesondere auch für Scheunenbesucher der IGWeldergoven e.V., keine Abstellmöglichkeit für Pkw zur Verfügung stehen werden, da ein Parken auf den Gehwegen nicht zulässig und ein Abstellen der Pkw auf der Straße mangels Breite nicht möglich ist.

Wir beantragen

die Straße Zum Brünnchen nicht als Anliegerstraße einzustufen und damit auch eine Kostenreduzierung, angenähert an die Ausbaukosten der Bodenstraße, zu erreichen. Zum einen dient die Straße Zum Brünnchen als Verbindungsstraße zwischen den Straßen Grafenbungert, Siegstraße und Hohlweg, zum anderen wird die Straße Zum Brünnchen inzwischen stark als Durchgangsstraße von Besuchern mit Pkw, Radfahrern, Spaziergängern, Reitern des Allner Hofes, etc. frequentiert, die den „siegbegleitenden Weg" von Weldergoven nach Dondorf, Greuelsiefen und Stein benutzen.
Nicht zu unterschätzen ist auch die Nutzung der Straße Zum Brünnchen durch die Landwirte, die die angrenzenden Siegwiesen landwirtschaftlich nutzen. III 4.2

Wir beantragen

Den Beschluss der Baumaßnahme zurückzustellen, bis alle Fragen geklärt sind. Offensichtlich verfügt die Stadt Hennef nicht über alle Informationen, da in den Plänen Grundstücke eingeplant werden, die sich gar nicht im öffentlichen Eigentum befinden. Insbesondere handelt es sich um das Grundstück Siegstr. 11 der Eheleute Rehermann, wie bereits mit Herrn Möhlenbruch – Amt für Tiefbau – besprochen wurde. Laut beigefügtem Auszug aus der Zuteilungskarte befinden sich die von den Eheleuten Rehermann angelegten Stellplätze in deren Eigentum und stehen nicht für Baumscheiben und Bürgersteig zur Verfügung. Die Pläne müssen diesbezüglich geändert werden. Laut den auf der Bürgerinformation geäußerten Anmerkungen handelt es sich dabei nicht um die einzige Unstimmigkeit in den Plänen des Ingenieurbüros. Wir verweisen auch auf die weiteren Anträge und Schreiben der Anlieger der Bodenstraße von Familie Mersch und Herrn Klaus Heyer, mit denen wir uns solidarisch erklären, auch wenn die Interessen der verschiedenen Erschließungseinheiten nicht 100%ig übereinstimmen. III 4.1

Wir bitten die vorgetragenen Argumente, Sachverhalte und Anregungen gewissenhaft durch Sie als verantwortlichen Bürgermeister , in den Abteilungen der Stadtbetriebe Hennef AÖR und in der Sitzung des Ausschusses „Östlicher Stadtrand" am 9.12.2010 zu erörtern, zu prüfen und die beantragten Zusagen zu machen.

Eine Durchschrift erhält Herr Auerbach als Ausschussmitglied vorab.

Mit freundlichen Grüßen

siehe Liste

Andrea Rehermann | Ulrich Rehermann | Rolf Stommel

Name	Adresse	Unterschrift
Klein Karl Heinz	Rheinstr. 2	Klein
Klein Wilhelmine	"	Klein

Name	Adresse	Unterschrift
[illegible]	Zum Brünnchen [illegible]	[illegible]
Edith Fortz	Zum Brünnchen [illegible]	[illegible]
Jürgen Dieter	Zum Brünnchen 4	[illegible]
Ratzeburg Heike	Zum Brünnchen 4	[illegible]
Michael Roger	Zum Brünnchen 2	[illegible]
Spring-Roger, Dangela	Zum Brünnchen 2	[illegible]
Ulrich Kapp	Zum Brünnchen 18	[illegible]
Petra Kapp	Zum Brünnchen 18	[illegible]
Birgit Fellner	Zum Brünnchen 16	[illegible]
Schnau, Volker	Zum Brünnchen 16	[illegible]
Jakob, Bernd	Zum Brünnchen 14	[illegible]
Jakob, Monika	Zum Brünnchen 14	[illegible]
Fendel, Ursula	Zum Brünnchen 8	[illegible]
J. Zeller	IM HOHLWEG 2	[illegible]
Angelika Reinhardt	Zum Brünnchen 12a	[illegible]
Rolf Stommel	Zum Brünnchen 12a	[illegible]
[illegible]	Siegstr. 20	[illegible]
E. [illegible]	Siegstr. 9	[illegible]

Name	Adresse	Unterschrift

Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand
IM NAMEN UND AUFTRAG DER STADT HENNEF

Postanschrift: Stadtbetriebe Hennef AöR· Postfach 1562 · 53762 Hennef

Eheleute
Andrea und Ulrich Rehermann
Siegstraße 11
53773 Hennef

Fachbereich Tiefbau

Ansprechpartner
Silke Schüren

Tel. 0 22 42 / 888 319
Fax 0 22 42 / 888 7319
E-Mail silke.schueren@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 2.44

Sprechzeiten
Do. 8.00-12.30 Uhr
14.00-17.30 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: III / 4.2
Datum: 18.02.2011
Ihr Zeichen: ab 22.02.
Datum Ihres Schreibens:

Straßenausbau in Hennef-Weldergoven

Sehr geehrte Frau Rehermann, sehr geehrter Herr Rehermann,

mit Schreiben vom 22.11.2010 tragen Sie mir Ihre Bedenken im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ortslage Weldergoven vor.

Ich möchte mich zunächst bedanken, dass Sie die Möglichkeit nutzen, sich als Bürger mit den Maßnahmen der Stadt Hennef kritisch auseinander zu setzen und sich damit aktiv für Ihr Wohnumfeld einsetzen.

Ihre Bedenken und Anregungen habe ich geprüft und möchte im Folgenden dazu Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist geteilt in eine Stellungnahme der Abteilung Veranlagung und in eine Stellungnahme der Abteilung Technischer Ausbau.

Stellungnahme der Abteilung Veranlagung

Informationspflicht der Gemeinde
Der Gesetzgeber hat die Gemeinden gemäß § 23 der Gemeindeordnung NRW verpflichtet, die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten und den Einwohner gleichzeitig die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Daher ist die Stadt Hennef seit vielen Jahren bemüht, die Mitwirkung der Einwohner und Bürger bei der Planung und Durchführung kommunaler Angelegenheiten zu verbessern. Dies geschieht, sofern nicht finanzielle oder personelle Gründe entgegenstehen, weit über die gesetzliche Verpflichtung hinaus. So werden bereits seit einigen Jahren im Vorfeld größerer Baumaßnahmen Bürgerinformationen durchgeführt. Über die reine Informationspflicht hinaus möchte die Stadt Hennef im Rahmen solcher Veranstaltungen jedem Anlieger die Möglichkeit bieten, zusammen mit der Verwaltung und dem Planer über die Ausbauplanung zu diskutieren und Änderungswünsche und Vorschläge einzubringen. Eine Umsetzung dieser Änderungswünsche und Vorschläge erfolgt dann allerdings nur, wenn sie technisch realisierbar sind.

Neben der Vorstellung der für die Baumaßnahme zugrunde liegenden Planung wird auch die Sach- und Rechtslage, die zu einer Beitragserhebung führt, ausführlich dargestellt. Die hierbei auftretenden Fragen und Unklarheiten werden, soweit wie möglich, direkt erläutert und beantwortet.

Über die reine Informationspflicht hinaus geht auch das Bereitstellen von planerischen Unterlagen bzw. Gesprächsprotokollen auf der Internetseite der Stadt Hennef. Wegen zahlreicher Vorarbeiten wie Erstellung einer Niederschrift über die Bürgerinformationsveranstaltung und Aufbereitung der Unterlagen für einen elektronischen Zugriff über das Internet wa-

ren in der Bürgerinformation 14 Tage für die Vorarbeiten angegeben worden, so dass vor dem 23.11.2010 nicht mit einer Umsetzung gerechnet werden konnte, wofür ich um ihr Verständnis bitte.

Beitragsrechtliche Einstufung der Straßen
Die beitragsrechtliche Einstufung der abzurechnenden Straßen orientiert sich an der aktuellen Belastung der Straße durch den Anliegerverkehr und, verursacht durch die Lage der Straße, durch den Verkehr aus den angrenzenden Straßen. Die Einstufung erfolgt bei den für den Ausbau vorgesehenen Straßen in Weldergoven nicht im Hinblick auf künftige Verkehrsströme durch Besiedelung des Neubaugebietes. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind die Bodenstraße und die Siegstraße als Haupterschließungsstraße einzustufen, da sie bereits jetzt eine Sammelfunktion bzw. Durchleitungsfunktion haben. Die getroffene Einstufung hat hierbei nur eine beitragsrechtliche Bedeutung und daraus resultiert nicht etwa erst die Einstufung in andere Bauklassen. Vielmehr wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Straße nicht wie etwa die Straße Zum Brünnchen überwiegend Anliegerverkehr aufnimmt und somit der Vorteil nicht nur überwiegend bei den Anliegern liegt, sondern auch ein nicht unerheblicher Teil von Nichtanliegern die Straße nutzt. Ist eine Straße als Haupterschließungsstraße eingestuft, entfällt auf die Allgemeinheit ein höherer Anteil an den Kosten des Ausbaus, der Anteil der Anlieger sinkt entsprechend.

Stellungnahme der Abteilung technischer Ausbau

Zunächst möchte ich vorausschicken, dass die in der Bürgerinformationsveranstaltung vorgestellte Planung den Stand einer Vorplanung hat. In dieser werden lediglich die Linienführung der Straße und der Querschnitt auf Grundlage des am 10.02.1999 im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beschlossenen Dorfentwicklungskonzeptes für Weldergoven bestimmt.

Von daher ist die Überarbeitung der Vorplanung aufgrund von Bedenken und Anregungen Grundlage für die weiteren Planungsschritte. Die sich aus der Vorplanung ergebenen Unstimmigkeiten/ Unschärfen gegenüber dem heutigen Bestand (z.B. in Bezug auf Grundstückszufahrten) werden auf Grundlage von noch durchzuführenden Ergänzungsvermessungen aktuell in die weiteren Planungen übernommen.

Die Planung der Straßen erfolgt in enger Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen. So wurden die Versorgungsunternehmen im Vorfeld dieser Planung bereits mit der Bitte um Mitteilung über vorgesehene Neuverlegung angeschrieben. Zur Aktualisierung des Sachstandes werden diese nochmals über das Bauvorhaben informiert. Vor Beginn der Baumaßnahme erfolgt ein Koordinationstermin, in welchem die Leitungstrassen zugewiesen werden.

Die Andienung des für Weldergoven geplanten Hochwasserschutzes ist letztendlich im Rahmen der weiteren Hochwasserschutzplanung festzulegen. Es soll jedoch möglichst versucht werden, die Trasse des Deiches zu nutzen. Ein Befahren der Siegstraße und der Straße „Zum Brünnchen" kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dennoch ist die Haltbarkeit der Straßen aufgrund des bauklassegerechten Ausbaus gewährleistet. Sollten dennoch Schäden auftreten, so geht die Schadensbeseitigung nicht zu Lasten der Anlieger. Dies gilt auch für die bereits in Vorjahren ausgebauten Straßen in Weldergoven.

Grundlage der Straßenplanung bildet ein Bodengutachten. Dem Gutachten entsprechend ist der vorhandene Oberbau nicht frostsicher und nicht ausreichend dimensioniert. Aufgrund dieser Schadensmerkmale ist nach RStO, ZTV-Asphalt-StB und ZTV SoB-StB nur eine Erneuerung der Fahrbahn im Tiefeinbau geeignet. Diese erfolgt gemäß der RStO im Bezug auf die Dimensionierung entsprechend einem Neubau. Hier geben die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. RStO) die erforderliche Aufbaustärke vor.

Zur Beurteilung der Situation bzgl. der Quelle werden wir einen Fachplaner zu Rate ziehen.

Das Anlegen von Gehwegen verfolgt den Sinn der Trennung von Fußgänger und Kfz Verkehr. Hierbei ist im betroffenen Abschnitt eine weiche Separation mit abgesenkten Bordsteinen vorgesehen. Das als Gesamthintergrund zu berücksichtigende Dorfentwicklungskonzept sieht z. B. im Bereich des Dorfplatzes eine durchgehende Ausführung mit Pflasterbe-

lag vor. Da dies für die Fahrbahn aufgrund örtlicher Erfahrungen nicht sinnvoll ist, sollen zumindest die Seitenbereiche das Gestaltungsmerkmal Pflaster aufnehmen.

Hinsichtlich einer eventuellen Inanspruchnahme privater Grundstücksteile für den Straßenausbau wurden Sie bereits umfassend von Herrn Möhlenbruch informiert.

Mit freundlichen Grüßen
~~Im Auftrag~~ i. V.

Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer Stadtbetriebe Hennef

Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand
Im Namen und Auftrag der Stadt Hennef

Postanschrift: Stadtbetriebe Hennef AöR · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Herrn
Rolf Stommel
Zum Brünnchen 12a
53773 Hennef

Fachbereich Tiefbau

Ansprechpartner
Silke Schüren

Tel. 0 22 42 / 888 319
Fax 0 22 42 / 888 7319
E-Mail silke.schueren@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 2.44

Sprechzeiten
Do. 8.00-12.30 Uhr
14.00-17.30 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: III / 4.2
Datum: 18.02.2011
Ihr Zeichen: 08.22.02.
Datum Ihres Schreibens:

Straßenausbau in Hennef-Weldergoven

Sehr geehrter Herr Stommel,

mit Schreiben vom 22.11.2010 tragen Sie mir Ihre Bedenken im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ortslage Weldergoven vor.

Ich möchte mich zunächst bedanken, dass Sie die Möglichkeit nutzen, sich als Bürger mit den Maßnahmen der Stadt Hennef kritisch auseinander zu setzen und sich damit aktiv für Ihr Wohnumfeld einsetzen.

Ihre Bedenken und Anregungen habe ich geprüft und möchte im Folgenden dazu Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist geteilt in eine Stellungnahme der Abteilung Veranlagung und in eine Stellungnahme der Abteilung Technischer Ausbau.

Stellungnahme der Abteilung Veranlagung

Informationspflicht der Gemeinde
Der Gesetzgeber hat die Gemeinden gemäß § 23 der Gemeindeordnung NRW verpflichtet, die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten und den Einwohner gleichzeitig die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Daher ist die Stadt Hennef seit vielen Jahren bemüht, die Mitwirkung der Einwohner und Bürger bei der Planung und Durchführung kommunaler Angelegenheiten zu verbessern. Dies geschieht, sofern nicht finanzielle oder personelle Gründe entgegenstehen, weit über die gesetzliche Verpflichtung hinaus. So werden bereits seit einigen Jahren im Vorfeld größerer Baumaßnahmen Bürgerinformationen durchgeführt. Über die reine Informationspflicht hinaus möchte die Stadt Hennef im Rahmen solcher Veranstaltungen jedem Anlieger die Möglichkeit bieten, zusammen mit der Verwaltung und dem Planer über die Ausbauplanung zu diskutieren und Änderungswünsche und Vorschläge einzubringen. Eine Umsetzung dieser Änderungswünsche und Vorschläge erfolgt dann allerdings nur, wenn sie technisch realisierbar sind.

Neben der Vorstellung der für die Baumaßnahme zugrunde liegenden Planung wird auch die Sach- und Rechtslage, die zu einer Beitragserhebung führt, ausführlich dargestellt. Die hierbei auftretenden Fragen und Unklarheiten werden, soweit wie möglich, direkt erläutert und beantwortet.

Über die reine Informationspflicht hinaus geht auch das Bereitstellen von planerischen Unterlagen bzw. Gesprächsprotokollen auf der Internetseite der Stadt Hennef. Wegen zahlreicher Vorarbeiten wie Erstellung einer Niederschrift über die Bürgerinformationsveranstaltung und Aufbereitung der Unterlagen für einen elektronischen Zugriff über das Internet wa-

ren in der Bürgerinformation 14 Tage für die Vorarbeiten angegeben worden, so dass vor dem 23.11.2010 nicht mit einer Umsetzung gerechnet werden konnte, wofür ich um ihr Verständnis bitte.

Beitragsrechtliche Einstufung der Straßen
Die beitragsrechtliche Einstufung der abzurechnenden Straßen orientiert sich an der aktuellen Belastung der Straße durch den Anliegerverkehr und, verursacht durch die Lage der Straße, durch den Verkehr aus den angrenzenden Straßen. Die Einstufung erfolgt bei den für den Ausbau vorgesehenen Straßen in Weldergoven nicht im Hinblick auf künftige Verkehrsströme durch Besiedelung des Neubaugebietes. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind die Bodenstraße und die Siegstraße als Haupterschließungsstraße einzustufen, da sie bereits jetzt eine Sammelfunktion bzw. Durchleitungsfunktion haben. Die getroffene Einstufung hat hierbei nur eine beitragsrechtliche Bedeutung und daraus resultiert nicht etwa erst die Einstufung in andere Bauklassen. Vielmehr wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Straße nicht wie etwa die Straße Zum Brünnchen überwiegend Anliegerverkehr aufnimmt und somit der Vorteil nicht nur überwiegend bei den Anliegern liegt, sondern auch ein nicht unerheblicher Teil von Nichtanliegern die Straße nutzt. Ist eine Straße als Haupterschließungsstraße eingestuft, entfällt auf die Allgemeinheit ein höherer Anteil an den Kosten des Ausbaus, der Anteil der Anlieger sinkt entsprechend.

Stellungnahme der Abteilung technischer Ausbau

Zunächst möchte ich vorausschicken, dass die in der Bürgerinformationsveranstaltung vorgestellte Planung den Stand einer Vorplanung hat. In dieser werden lediglich die Linienführung der Straße und der Querschnitt auf Grundlage des am 10.02.1999 im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beschlossenen Dorfentwicklungskonzeptes für Weldergoven bestimmt.

Von daher ist die Überarbeitung der Vorplanung aufgrund von Bedenken und Anregungen Grundlage für die weiteren Planungsschritte. Die sich aus der Vorplanung ergebenen Unstimmigkeiten/ Unschärfen gegenüber dem heutigen Bestand (z.B. in Bezug auf Grundstückszufahrten) werden auf Grundlage von noch durchzuführenden Ergänzungsvermessungen aktuell in die weiteren Planungen übernommen.

Die Planung der Straßen erfolgt in enger Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen. So wurden die Versorgungsunternehmen im Vorfeld dieser Planung bereits mit der Bitte um Mitteilung über vorgesehene Neuverlegung angeschrieben. Zur Aktualisierung des Sachstandes werden diese nochmals über das Bauvorhaben informiert. Vor Beginn der Baumaßnahme erfolgt ein Koordinationstermin, in welchem die Leitungstrassen zugewiesen werden.

Die Andienung des für Weldergoven geplanten Hochwasserschutzes ist letztendlich im Rahmen der weiteren Hochwasserschutzplanung festzulegen. Es soll jedoch möglichst versucht werden, die Trasse des Deiches zu nutzen. Ein Befahren der Siegstraße und der Straße „Zum Brünnchen" kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dennoch ist die Haltbarkeit der Straßen aufgrund des bauklassegerechten Ausbaus gewährleistet. Sollten dennoch Schäden auftreten, so geht die Schadensbeseitigung nicht zu Lasten der Anlieger. Dies gilt auch für die bereits in Vorjahren ausgebauten Straßen in Weldergoven.

Grundlage der Straßenplanung bildet ein Bodengutachten. Dem Gutachten entsprechend ist der vorhandene Oberbau nicht frostsicher und nicht ausreichend dimensioniert. Aufgrund dieser Schadensmerkmale ist nach RStO, ZTV-Asphalt-StB und ZTV SoB-StB nur eine Erneuerung der Fahrbahn im Tiefeinbau geeignet. Diese erfolgt gemäß der RStO im Bezug auf die Dimensionierung entsprechend einem Neubau. Hier geben die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. RStO) die erforderliche Aufbaustärke vor.

Zur Beurteilung der Situation bzgl. der Quelle werden wir einen Fachplaner zu Rate ziehen.

Das Anlegen von Gehwegen verfolgt den Sinn der Trennung von Fußgänger und Kfz Verkehr. Hierbei ist im betroffenen Abschnitt eine weiche Separation mit abgesenkten Bordsteinen vorgesehen. Das als Gesamthintergrund zu berücksichtigende Dorfentwicklungskonzept sieht z. B. im Bereich des Dorfplatzes eine durchgehende Ausführung mit Pflasterbe-

lag vor. Da dies für die Fahrbahn aufgrund örtlicher Erfahrungen nicht sinnvoll ist, sollen zumindest die Seitenbereiche das Gestaltungsmerkmal Pflaster aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
~~Im Auftrag~~ i.V.

Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer Stadtbetriebe Hennef

REINER UND ANITA HEIDER
SIEGSTRASSE 5 C
53773 HENNEF

EINGANG
29. Nov. 2010
Stadtbetriebe Hennef AöR
Fachbereich Tiefbau

Stadtverwaltung Hennef
Fachbereich Tiefbau
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Sonntag, 28. November 2010

Straßenausbau Hennef-Weldergoven, Siegstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die Planung –Straßenausbau Siegstraße in Hennef-Weldergoven- hatten wir noch ein paar Fragen und sind aufgrund dessen am 25.Nov. 2010 bei Herrn Vorbeck vorstellig geworden.
Auf dem eingesehenen Plan des Planungsbüros waren sowohl die vorgesehenen Bushaltepunkte, wie auch unsere Einfahrt zu ersehen.

Bei der geplanten Einmündung (Privatweg) zu unseren Grundstücken Haus-Nr. (5a/b in Planung) bis Haus Nr. 5c war dabei die uns von der Stadt zur Auflage gemachte Eckausrundung nicht mehr in den Einmündungsverlauf mit einbezogen.
(die Stadt schrieb uns beim Bauantrag zu unserem Wohnhaus dazu wörtlich, dass die Wegeerstellung und damit die Bebauung nur genehmigt werden kann, „wenn an dem Aufstoß der östlichen Wegegrenze auf die Siegstraße eine Kehre von 3,50 / 3,50 angelegt wird".)
Durch diese Eckausrundung musste das ungehinderte Anfahren mit Rettungsfahrzeugen, Feuerwehr usw. gewährleistet werden. Dies hat sich über 30 Jahre als eine sehr gute Entscheidung der Stadt erwiesen. PKW's, Kleinlaster, Zulieferer, Tankwagen, Tieflader mit Baugeräten, Lastzüge, alle konnten ohne größeres, den laufenden Verkehr beeinträchtigendes Rangieren in den Privatweg einbiegen.
Es kann nicht sein, dass diese Auflage der Stadt nun keine Gültigkeit mehr haben soll.

Wir gehen davon aus, dass durch die momentane Planung, eine der vorgesehenen Bushaltepunkte vor dem Grundstück Hausnummer 5 zu platzieren, zu dieser Fehlplanung führte.
Außerdem würde der anhaltende Bus unsere halbe Einfahrt blockieren, sodass ein ungehindertes An- und Abfahren nicht mehr möglich wäre.

Wir bitten Sie daher, einmal zu bedenken, ob es eine Möglichkeit wäre, die Bushaltepunkte wie folgt anzuordnen:
Aus Hennef in den Ort einfahrend, (wie schon einmal vorgesehen), nach der Einfahrt zu Haus 5 bis Bodenstraße und in Ort ausfahrender Richtung zwischen der Anliegerstraße Siegstraße 8 und Siegstraße 6. Auf diesen Straßenseiten befinden sich in diesen Bereichen keine Aus- und Einfahrten.
(im beigefügten Plan orange markiert)

Wir bitten Ihre Vorplanung noch einmal zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner und Anita Heider, Siegstraße 5c, 53773 Hennef ☎ 02242 4204

Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand

IM NAMEN UND AUFTRAG DER STADT HENNEF

Postanschrift: Stadtbetriebe Hennef AöR· Postfach 1562 · 53762 Hennef

Eheleute
Reiner und Anita Heider
Siegstraße 5c
53773 Hennef

Fachbereich Tiefbau

Ansprechpartner
Rudi Vorbeck

Tel. 0 22 42 / 888 310
Fax 0 22 42 / 888 7310
E-Mail rudi.vorbeck@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 2.45

Sprechzeiten
Do. 8.00-12.30 Uhr
14.00-17.30 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: III / 4.1
Datum: 18.02.2011
Ihr Zeichen:
Datum Ihres Schreibens:

Straßenausbau in Hennef-Weldergoven

Sehr geehrte Frau Heider, sehr geehrter Herr Heider,

mit Schreiben vom 28.11.2010 tragen Sie mir Ihre Bedenken im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ortslage Weldergoven vor.

Ich möchte mich zunächst bedanken, dass Sie die Möglichkeit nutzen, sich als Bürger mit den Maßnahmen der Stadt Hennef kritisch auseinander zu setzen und sich damit aktiv für Ihr Wohnumfeld einsetzen. Ihre Bedenken und Anregungen habe ich geprüft und möchte im Folgenden dazu Stellung nehmen.

Zunächst möchte ich vorausschicken, dass die in der Bürgerinformationsveranstaltung vorgestellte Planung den Stand einer Vorplanung hat. In dieser werden lediglich die Linienführung der Straße und der Querschnitt auf Grundlage des am 10.02.1999 im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beschlossenen Dorfentwicklungskonzeptes für Weldergoven bestimmt.

Von daher ist die Überarbeitung der Vorplanung aufgrund von Bedenken und Anregungen Grundlage für die weiteren Planungsschritte. Die sich aus der Vorplanung ergebenen Unstimmigkeiten/ Unschärfen gegenüber dem heutigen Bestand (z.B. in Bezug auf Grundstückszufahrten) werden auf Grundlage von noch durchzuführenden Ergänzungsvermessungen aktuell in die weiteren Planungen übernommen.

Die angesprochene Eckausrundung wird in der weiteren Planung berücksichtigt. Die Lage der Bushaltestellen ist in den neuesten Deckblättern zur Planung bereits verändert. Den derzeitigen Planungsstand entnehmen Sie dem beigefügten Deckblatt zum Vorentwurf.

Mit freundlichen Grüßen
~~Im Auftrag~~ i.V.

Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer Stadtbetriebe Hennef

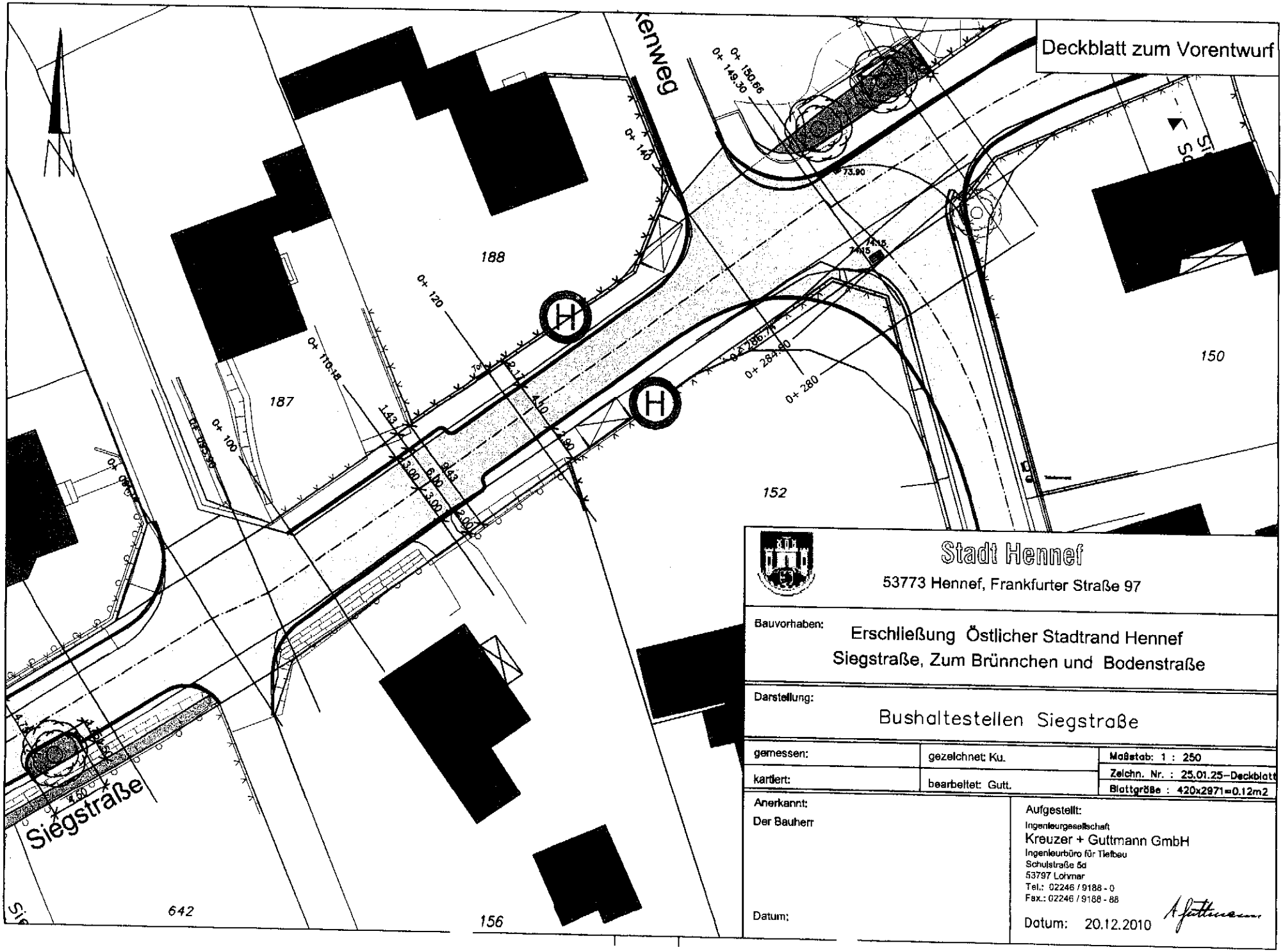

Stadt Hennef

53773 Hennef, Frankfurter Straße 97

Bauvorhaben: Erschließung Östlicher Stadtrand Hennef
Siegstraße, Zum Brünnchen und Bodenstraße

Darstellung: Bushaltestellen Siegstraße

gemessen:	gezeichnet: Ku.	Maßstab: 1 : 250
kartiert:	bearbeitet: Gutt.	Zeichn. Nr. : 25.01.25–Deckblatt
		Blattgröße : 420x2971=0.12m2

Anerkannt:
Der Bauherr

Datum:

Aufgestellt:
Ingenieurgesellschaft
Kreuzer + Guttmann GmbH
Ingenieurbüro für Tiefbau
Schulstraße 5d
53797 Lohmar
Tel.: 02246 / 9188 - 0
Fax.: 02246 / 9188 - 88

Datum: 20.12.2010

Anemone Hornung

Im Hohlweg 1
53773 Hennef
Tel.: 02242/5363

EINGANG
29. Nov. 2010 33
Stadtbetriebe Hennef AöR
Fachbereich Tiefbau

An die
Stadt Hennef
z. Hd. Herrn Stenzel
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

III/4

- Ø 4.1
- Ø 4.2
b.R.
- Anz. L mit
/Bs 30m.

45214

Hennef, den 17.11.10

Erschließungsmaßnahme
„Zum Brünnchen" in Hennef-Weldergoven

Sehr geehrter Herr Stenzel,

anbei erhalten Sie eine Stellungnahme meines Architekten Herrn Albert Jacobs, mit dem ich Sie nochmals auf etwaige Bedenken bezüglich der Hanglage meines Grundstücks bei einer Baumaßnahme in der Straße „Zum Brünnchen" hinweise. Dieser kennt mein Grundstück und die gegebene Bebauung seit vielen Jahren aus seiner beruflichen Tätigkeit, sodass ich seinem Urteil eine nicht unerhebliche Bedeutung beimesse.

Herr Jacobs kommt in seiner Stellungnahme zu dem Schluss, dass aufgrund der gegebenen Hanglage meines Grundstücks eine Veränderung der Mauer unterhalb meines Hauses nicht möglich ist. Es ist daher auch in Zukunft nicht möglich, von meinem Grundstück einen Zugang zur Straße zu schaffen. Dies schließt eine volle Veranlagung meines Grundstücks im Bereich der Stützmauer unmittelbar unterhalb meines Wohnhauses aus. } III 4.2 + 63

Ferner äußert Herr Jacobs Bedenken im Hinblick auf die Standfestigkeit der Mauer, die durch die Baumaßnahme möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Dies ist bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, um entstehende Schäden an der Mauer und meinem Haus zu verhindern. } III 4.2 + III 4.1

Mit freundlichen Grüßen

A. Hornung

Anemone Hornung

- Anlagen -

Albert Jacobs Architekt
Dipl.-Ing. BDB
Mitglied der Architektenkammer NW. NR. 1603
Kurhausstr. 15
53773 Hennef-Sieg
Tel.: 02242-3132
Fax: 02242-81732

Frau Anemone Hornung
Im Hohlweg 1
53773 Hennef

17. November 2010

Sehr geehrte Frau Hornung,

anlässlich einer Bürgerinformation wurden die Anlieger der Straße „Zum Brünnchen" in Weldergoven über den Ausbau ihrer Straße in Kenntnis gesetzt.

Ich kenne Ihre Liegenschaft in Weldergoven, Im Hohlweg 1, durch meine berufliche Tätigkeit, bei der ich Planung und Bauleitung Ihres unter Denkmalschutz stehenden Hauses und der dazu gehörigen Nebengebäude in Auftrag hatte.

In Kenntnis dieser Örtlichkeit rate ich Ihnen, die Stadt Hennef vorsorglich auf die Begrenzungsmauer Ihrer Parzelle, die unmittelbar entlang des Straßenausbaus liegt, aufmerksam zu machen. Infolge der Baumaßnahme, sofern sie denn zur Ausführung kommt, könnte es zu einer Gefährdung des Bestandes dieser Stützmauer kommen, da sie für eine derartige Baumaßnahme möglicherweise keine ausreichende Gründung hat. Das könnte zur Folge haben, dass die Hanglast und der darauf ruhende Druck der Gebäude von der Stützmauer nicht mehr aufgenommen werden können. Der Umfang der dadurch entstehenden Schäden an Ihrem Baubestand ist zwar nicht im Voraus berechenbar, sie könnten jedoch im Fall der Nichtbeachtung dieser meiner Warnung mit Schäden an Ihrem Anwesen rechnen, auch dann, wenn Sie Anwohner der Straße „Im Hohlweg", nicht der „Zum Brünnchen" sind.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Jacobs

E: 30.11.10
Frau Schüren z/k.

Anemone **Hornung**

Im Hohlweg 1
53773 Hennef
Tel. 02242 - 5363
Fax 02242 – 901454

Stadt Hennef
Stadtverwaltung
Herrn Bürgermeister Klaus Pipke
Frankfurter Str.

53773 Hennef

Ø III/4

Hennef, den 25.11.10

Straßenausbau in Hennef – Weldergoven

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in den letzten Tagen ging Ihnen ein Schreiben der Familien Rehermann und Stommel aus Weldergoven zu, bezüglich des Straßenausbaus. Auch ich möchte mich dem Schreiben anschließen, und schicke Ihnen deshalb dieses nochmal mit meiner Unterschrift.

Was mein Grundstück speziell betrifft, weise ich nochmal auf mein Schreiben vom 17.11.10 an Herrn Stenzel hin.

Mit freundlichen Grüßen

A. Hornung

Anemone Hornung

- Anlagen -

Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand
IM NAMEN UND AUFTRAG DER STADT HENNEF

Postanschrift: Stadtbetriebe Hennef AöR · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Frau
Anemone Hornung
Im Hohlweg 1
53773 Hennef

Fachbereich Tiefbau

Ansprechpartner
Silke Schüren

Tel. 0 22 42 / 888 319
Fax 0 22 42 / 888 7319
E-Mail silke.schueren@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 2.44

Sprechzeiten
Do. 8.00-12.30 Uhr
14.00-17.30 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: III / 4.2
Datum: 18.02.2011
Ihr Zeichen: a522.02
Datum Ihres Schreibens:

Straßenausbau in Hennef-Weldergoven

Sehr geehrte Frau Hornung,

mit Schreiben vom 17.11.2010 und 25.11.2010 tragen Sie mir Ihre Bedenken im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ortslage Weldergoven vor.

Ich möchte mich zunächst bedanken, dass Sie die Möglichkeit nutzen, sich als Bürger mit den Maßnahmen der Stadt Hennef kritisch auseinander zu setzen und sich damit aktiv für Ihr Wohnumfeld einsetzen.

Ihre Bedenken und Anregungen habe ich geprüft und möchte im Folgenden dazu Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist geteilt in eine Stellungnahme der Abteilung Veranlagung und in eine Stellungnahme der Abteilung Technischer Ausbau.

Stellungnahme der Abteilung Veranlagung

Informationspflicht der Gemeinde
Der Gesetzgeber hat die Gemeinden gemäß § 23 der Gemeindeordnung NRW verpflichtet, die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten und den Einwohner gleichzeitig die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Daher ist die Stadt Hennef seit vielen Jahren bemüht, die Mitwirkung der Einwohner und Bürger bei der Planung und Durchführung kommunaler Angelegenheiten zu verbessern. Dies geschieht, sofern nicht finanzielle oder personelle Gründe entgegenstehen, weit über die gesetzliche Verpflichtung hinaus. So werden bereits seit einigen Jahren im Vorfeld größerer Baumaßnahmen Bürgerinformationen durchgeführt. Über die reine Informationspflicht hinaus möchte die Stadt Hennef im Rahmen solcher Veranstaltungen jedem Anlieger die Möglichkeit bieten, zusammen mit der Verwaltung und dem Planer über die Ausbauplanung zu diskutieren und Änderungswünsche und Vorschläge einzubringen. Eine Umsetzung dieser Änderungswünsche und Vorschläge erfolgt dann allerdings nur, wenn sie technisch realisierbar sind.

Neben der Vorstellung der für die Baumaßnahme zugrunde liegenden Planung wird auch die Sach- und Rechtslage, die zu einer Beitragserhebung führt, ausführlich dargestellt. Die hierbei auftretenden Fragen und Unklarheiten werden, soweit wie möglich, direkt erläutert und beantwortet.

Über die reine Informationspflicht hinaus geht auch das Bereitstellen von planerischen Unterlagen bzw. Gesprächsprotokollen auf der Internetseite der Stadt Hennef. Wegen zahlreicher Vorarbeiten wie Erstellung einer Niederschrift über die Bürgerinformationsveranstaltung und Aufbereitung der Unterlagen für einen elektronischen Zugriff über das Internet waren in der Bürgerinformation 14 Tage für die Vorarbeiten angegeben worden, so dass vor dem 23.11.2010 nicht mit einer Umsetzung gerechnet werden konnte, wofür ich um ihr Verständnis bitte.

Beitragsrechtliche Einstufung der Straßen
Die beitragsrechtliche Einstufung der abzurechnenden Straßen orientiert sich an der aktuellen Belastung der Straße durch den Anliegerverkehr und, verursacht durch die Lage der Straße, durch den Verkehr aus den angrenzenden Straßen. Die Einstufung erfolgt bei den für den Ausbau vorgesehenen Straßen in Weldergoven nicht im Hinblick auf künftige Verkehrsströme durch Besiedelung des Neubaugebietes. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind die Bodenstraße und die Siegstraße als Haupterschließungsstraße einzustufen, da sie bereits jetzt eine Sammelfunktion bzw. Durchleitungsfunktion haben. Die getroffene Einstufung hat hierbei nur eine beitragsrechtliche Bedeutung und daraus resultiert nicht etwa erst die Einstufung in andere Bauklassen. Vielmehr wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Straße nicht wie etwa die Straße Zum Brünnchen überwiegend Anliegerverkehr aufnimmt und somit der Vorteil nicht nur überwiegend bei den Anliegern liegt, sondern auch ein nicht unerheblicher Teil von Nichtanliegern die Straße nutzt. Ist eine Straße als Haupterschließungsstraße eingestuft, entfällt auf die Allgemeinheit ein höherer Anteil an den Kosten des Ausbaus, der Anteil der Anlieger sinkt entsprechend.

Veranlagung der Grundstücke von der Straße Zum Brünnchen
Ob ein Grundstück von der auszubauenden Straße erschlossen wird, ist davon abhängig, ob es rechtlich und tatsächlich möglich ist, mit Privat- und Versorgungsfahrzeugen an die Grundstücksgrenze heranzufahren und von da ab das Grundstück, unbeschadet eines dazwischenliegenden Gehweges, Radweges oder Seitenstreifens, zu betreten.

Ein Hindernis auf dem Grundstück schließt dessen Erschlossensein nur aus, wenn das Hindernis nicht mit für den Grundstückseigentümer zumutbaren (finanziellen) Mitteln beseitigt werden kann.

Das Flurstück Nr. 90 ist nicht eingefriedet und so ohne Weiteres zu betreten. Das Flurstück Nr. 89 ist mit einer Mauer eingefriedet, die aber mit zumutbaren finanziellen Mitteln durch eine Treppenanlage (siehe auch Grundstück der IGW) unterbrochen und das Grundstück darüber dann auch betreten werden kann.

Stellungnahme der Abteilung technischer Ausbau

Zunächst möchte ich vorausschicken, dass die in der Bürgerinformationsveranstaltung vorgestellte Planung den Stand einer Vorplanung hat. In dieser werden lediglich die Linienführung der Straße und der Querschnitt auf Grundlage des am 10.02.1999 im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beschlossenen Dorfentwicklungskonzeptes für Weldergoven bestimmt.

Von daher ist die Überarbeitung der Vorplanung aufgrund von Bedenken und Anregungen Grundlage für die weiteren Planungsschritte. Die sich aus der Vorplanung ergebenen Unstimmigkeiten/ Unschärfen gegenüber dem heutigen Bestand (z.B. in Bezug auf Grundstückszufahrten) werden auf Grundlage von noch durchzuführenden Ergänzungsvermessungen aktuell in die weiteren Planungen übernommen.

Hinsichtlich Ihrer Sorge um die Standsicherheit der Gebäude auf Ihren Grundstücken infolge einer Beschädigung der Mauer im Rahmen der Straßenbauarbeiten sind die Anschreiben von Ihnen und Herr Jacobs an das den Straßenausbau planende Ingenieurbüro weitergeleitet worden. Die Standfestigkeit der Mauer im Hinblick auf Konstruktion und Gründung wird gutachterlich untersucht werden. Die Arbeitsweise erfolgt unter Berücksichtigung des Gutachtens.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer Stadtbetriebe Hennef

– ∅ 4.1
– ∅ 4.2
– Orig. f. mich

Anne-Katrin und Michael Nowak,
Bodenstraße 5
Anne und Wolfgang Mersch,
Bodenstraße 7

EINGANG
26. Nov. 2010 31
Stadtbetriebe Hennef AöR
Fachbereich Tiefbau

Weldergoven, 20.11.2010 / Bs 30/11.

III/4

b. R.

An den Bürgermeister der Stadt Hennef
Stadt Hennef
Stadtverwaltung

45

Straßenausbau in Hennef-Weldergoven, Bürgerinformation am 09.11.2010

Sehr geehrter Herr Pipke,

die in der Bürgerinformation am 09.11.2010 erfolgte Ablehnung der vorgestellten Planung durch alle anwesenden Bürger (festgestellt durch eine in der Veranstaltung erfolgte Abstimmung, die sich einstimmig gegen den Planungsentwurf aussprach) – *auch die Presse berichtete ausführlich hierüber – bestätigt nochmals die schon seit* über 10 Jahren durch entsprechende Eingaben, alternative Planungsvorschläge und Unterschriftenaktionen der betroffenen Anwohner sowie in Bürgerversammlungen geäußerten Hinweise, Anfragen und Bedenken zur Planung Hennef Ost und deren Auswirkungen auf Weldergoven.
Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass seitens der Stadt Hennef weder Zusagen eingehalten noch alternative sinnvolle Vorschläge berücksichtigt werden. Alle Vorschläge finden Sie z.B. im Schreiben vom 15.10.2007.
Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals deutlich darauf hin, dass die IG Weldergoven nicht das Sprachrohr aller betroffenen Anwohner und des gesamten Dorfes ist und sein kann! III 4.2

Die Tatsache, dass nun zwischen Bürgerinformation und Entscheidung über die Baumaßnahmen nur wenige Wochen liegen, zeigt, dass Sie den betroffenen Bürgern nur sehr begrenzte Zeit geben, ihre Einflussmöglichkeiten zu nutzen. Außerdem waren die anwesenden städtischen Mitarbeiter nicht über alle Sachfragen informiert und konnten somit keine umfassenden Antworten geben. Auch das zugesagte *Protokoll der Bürgerversammlung wurde bisher noch nicht veröffentlicht.* III 4.2 9 + 14 T = 23 11.
Die Einbeziehung des Bürgerwillens darf sich aber nicht auf Randthemen wie die Platzierung von Baumscheiben beschränken wenn ein gewachsenes Dorf, speziell die Anwohner der Sieg- und Bodenstraße, sowohl in finanzieller Hinsicht als auch durch den Verlust von Wohnqualität und Eigentumswerten dafür herhalten müssen, dass neue Wohneinheiten im Baugebiet Siegbogen besser verkäuflich werden, ein neuer Bahnhof angebunden wird und eine katastrophale Verkehrssituation zwischen der Autobahnausfahrt Hennef Ost und der Bröltalstraße entschärft wird.

Deshalb beantragen wir:

1. **Die nochmalige und ernsthafte Prüfung der Alternativmöglichkeiten und Offenlegung Ihrer Argumentationen (siehe Anschreiben vom 15.10.2007)**
   Die Weldergovener brauchen einen Bus, der sie nach Hennef bringt und keine Durchfahrten in alle Richtungen. Es macht keinen Sinn, dass die Weldergovener zu einer Bushaltestelle im Dorf gehen, dort warten, um dann noch keine 300 m zum neu errichteten Bahnhof Hennef-Weldergoven zu fahren.

   61

2. **Die detaillierte Offenlegung der bisherigen Gesamtplanung des *Busverkehrs***
   Es wurde bisher nicht davon gesprochen, dass Busverkehr aus den Außen- und Höhengebieten durch Weldergoven zum Bahnhof und zurück rollen soll. Worauf beruht die Planung, Busse regelmäßig in beide Richtungen fahren zu lassen?
   Welche Buslinien sollen das sein?
   Wie oft sollen diese fahren?
   Auch hierzu wurden Alternativvorschläge gemacht (Buswendeplatz vor dem Dorfeingang)

   61 + III 4.1

3. **Die kostengünstigste Variante des Straßenausbaus von Dorfstraßen**
   Bei einer Busführung weder durch das Unter- noch durch das Oberdorf entfällt die Notwendigkeit des Ausbaus der Sieg- und Bodenstraße nach Bauklasse III und es bleibt die Wohnqualität der Anwohner erhalten. Die Verbesserung der Sicherheit des Schulwegs, die Entwässerung und Gestaltung der Straßen ist dann auch mit erheblich kleineren Baumaßnahmen gewährleistet.

   III 4.1

4. **Den Beschluss der Baumaßnahme bis zur Klärung aller Fragen und Anträge zurückzustellen**

Wir bitten Sie, dieses Anschreiben und unsere Anträge an die zuständigen Ausschüsse weiterzuleiten. Darüber hinaus bitten wir, die vorgetragenen Sachverhalte und Anregungen gewissenhaft in der Sitzung des Ausschusses „Östlicher Stadtrand" am 09.12.2010 zu erörtern, zu prüfen und die beantragten Zusagen zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Mit dem Schreiben vom 20.11.2010 der Eheleute Nowak und Mersch an den Bürgermeister der Stadt Hennef und den an die Stadt Hennef gestellten Anträgen erkläre ich mich / erklären wir uns solidarisch:

Name	Adresse	Datum	Unterschrift
Anke Breidenbach	Bodenstr. 9	21.11.10	Anke Breidenbach
Tobias Breidenbach	Bodenstr. 9	21.11.10	T. Breidenbach
Mario Winstgen	Bodenstr. 9	21.11.10	i.A. Breidenbach
Dhung Minh Hoang	Bodenstr. 12	21.11.10	
Nguyen H. Tron	Bodenstr. 12	21.11.10	
Martin Weber	Bodenstr. 14	21.11.10	
Helmut Weber	Bodenstr. 14	21.11.10	H. Weber
Edith Hoffmann	Kleebungert 2	21.11.10	E. Hoff
Henning Bergmann	Bodenstr. 18	21.11.10	
[illegible]	Bodenstr. 20	21.11.10	
Sabine Hochgürtel Ernst J. [illegible]	Bodenstr. 22	21.11.10	

+ 58 weitere Unterschriften

Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand
IM NAMEN UND AUFTRAG DER STADT HENNEF

Postanschrift: Stadtbetriebe Hennef AöR· Postfach 1562 · 53762 Hennef

Eheleute
Anne-Katrin und Michael Nowak
Bodenstraße 5
53773 Hennef

Fachbereich Tiefbau

Ansprechpartner
Silke Schüren

Tel. 0 22 42 / 888 319
Fax 0 22 42 / 888 7319
E-Mail silke.schueren@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 2.44

Sprechzeiten
Do. 8.00-12.30 Uhr
14.00-17.30 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: III / 4.2
Datum: 18.02.2011
Ihr Zeichen: 03.22.02.
Datum Ihres Schreibens:

Straßenausbau in Hennef-Weldergoven

Sehr geehrte Frau Nowak, sehr geehrter Herr Nowak,

mit Schreiben vom 20.11.2010 tragen Sie mir Ihre Bedenken im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ortslage Weldergoven vor.

Ich möchte mich zunächst bedanken, dass Sie die Möglichkeit nutzen, sich als Bürger mit den Maßnahmen der Stadt Hennef kritisch auseinander zu setzen und sich damit aktiv für Ihr Wohnumfeld einsetzen.

Ihre Bedenken und Anregungen habe ich geprüft und möchte im Folgenden dazu Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist geteilt in eine Stellungnahme der Abteilung Veranlagung und in eine Stellungnahme der Abteilung Technischer Ausbau.

Stellungnahme der Abteilung Veranlagung:

Planungshoheit
Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltung ist u. a. auch die Planungshoheit. Die kommunale Planungshoheit umfasst das Recht der Gebietskörperschaften, die jeweilige städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich zu gestalten. Die vom Gesetzgeber angeordnete Beteiligung der Gemeinden an den Kosten für den Ausbau der Erschließungsanlagen ist Ausdruck der gemeindlichen Verantwortung für eine sachgerechte Erschließung und soll gleichzeitig die Gemeinden zur Sparsamkeit anhalten.

So erfolgte die Entwurfsplanung im Rahmen der derzeit schon bestehenden Straßenflächen - es wurden keine Veränderungen an den Straßenbreiten vorgenommen - und daher ist auch kein Grunderwerb notwendig. Auch wurde keinesfalls eine gehobene Bauausführung gewählt, die Planung orientiert sich am Standard und ist als einfach zu bezeichnen.

Informationspflicht der Gemeinde
Der Gesetzgeber hat die Gemeinden gemäß § 23 der Gemeindeordnung NRW verpflichtet, die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten und den Einwohner gleichzeitig die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Daher ist die Stadt Hennef seit vielen Jahren bemüht, die Mitwirkung der Einwohner und Bürger bei der Planung und Durchführung kommunaler Angelegenheiten zu verbessern. Dies geschieht, sofern nicht finanzielle oder personelle Gründe entgegenstehen, weit über die gesetzliche Verpflichtung hinaus. So werden bereits seit einigen Jahren im Vorfeld größerer Baumaßnahmen Bürgerinformationen durchgeführt. Über die reine Informationspflicht hinaus möchte die Stadt Hennef im Rahmen solcher Veranstaltungen jedem Anlieger die

Möglichkeit bieten, zusammen mit der Verwaltung und dem Planer über die Ausbauplanung zu diskutieren und Änderungswünsche und Vorschläge einzubringen. Eine Umsetzung dieser Änderungswünsche und Vorschläge erfolgt dann allerdings nur, wenn sie technisch realisierbar sind.

Neben der Vorstellung der für die Baumaßnahme zugrunde liegenden Planung wird auch die Sach- und Rechtslage, die zu einer Beitragserhebung führt, ausführlich dargestellt. Die hierbei auftretenden Fragen und Unklarheiten werden, soweit wie möglich, direkt erläutert und beantwortet.

Über die reine Informationspflicht hinaus geht auch das Bereitstellen von planerischen Unterlagen bzw. Gesprächsprotokollen auf der Internetseite der Stadt Hennef. Wegen zahlreicher Vorarbeiten wie Erstellung einer Niederschrift über die Bürgerinformationsveranstaltung und Aufbereitung der Unterlagen für einen elektronischen Zugriff über das Internet waren in der Bürgerinformation 14 Tage für die Vorarbeiten angegeben worden, so dass vor dem 23.11.2010 nicht mit einer Umsetzung gerechnet werden konnte, wofür ich um ihr Verständnis bitte.

Veranlagung als Anliegerstraße statt Haupterschließungsstraße
Die Einstufung der Bodenstraße als Haupterschließungsstraße orientiert sich an der aktuellen Belastung der Straße durch den Anliegerverkehr und, verursacht durch die Lage der Straße, durch den Verkehr aus den angrenzenden Straßen. Die Einstufung erfolgt nicht im Hinblick auf künftige Verkehrsströme durch Besiedelung des Neubaugebietes. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist die Bodenstraße als Haupterschließungsstraße einzustufen, da sie bereits jetzt eine Sammelfunktion bzw. Durchleitungsfunktion hat. Die getroffene Einstufung hat hierbei nur eine beitragsrechtliche Bedeutung und daraus resultiert nicht etwa erst die Einstufung in andere Bauklassen. Vielmehr wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Straße nicht überwiegend Anliegerverkehr aufnimmt und somit der Vorteil nicht nur überwiegend bei den Anliegern liegt, sondern auch ein nicht unerheblicher Teil von Nichtanliegern die Straße nutzt. Ist die Bodenstraße als Haupterschließungsstraße eingestuft, entfällt auf die Allgemeinheit ein höherer Anteil an den Kosten des Ausbaus, der Anteil der Anlieger sinkt entsprechend. So liegt beispielsweise der Anteil der Fahrbahn, der von den Anliegern zu zahlen ist, bei einer Einstufung als Haupterschließungsstraße bei 60%, wogegen die Anlieger bei einer Einstufung der Bodenstraße als Anliegerstraße 75% der Kosten der Fahrbahn tragen müssten.

Stellungnahme der Abteilung technischer Ausbau:

Zunächst möchte ich vorausschicken, dass die in der Bürgerinformationsveranstaltung vorgestellte Planung den Stand einer Vorplanung hat. In dieser werden lediglich die Linienführung der Straße und der Querschnitt auf Grundlage des am 10.02.1999 im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beschlossenen Dorfentwicklungskonzeptes für Weldergoven bestimmt.

Von daher ist die Überarbeitung der Vorplanung aufgrund von Bedenken und Anregungen Grundlage für die weiteren Planungsschritte. Die sich aus der Vorplanung ergebenen Unstimmigkeiten/ Unschärfen gegenüber dem heutigen Bestand (z.B. in Bezug auf Grundstückszufahrten) werden auf Grundlage von noch durchzuführenden Ergänzungsvermessungen aktuell in die weiteren Planungen übernommen.

Der Ausbau der Bodenstraße und einem Teil der Siegstraße nach der Bauklasse III beruht auf der Festlegung des Dorfentwicklungskonzeptes, wonach der Busverkehr über diese Straßen fahren soll. Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung hat das Konzept, wie bereits weiter oben erwähnt, am 10.02.1999 in seiner Sitzung beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
~~Im Auftrag~~ i.V.

Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer Stadtbetriebe Hennef

Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand
IM NAMEN UND AUFTRAG DER STADT HENNEF

Postanschrift: Stadtbetriebe Hennef AöR· Postfach 1562 · 53762 Hennef

Eheleute
Anne und Wolfgang Mersch
Bodenstraße 5
53773 Hennef

Fachbereich Tiefbau

Ansprechpartner
Silke Schüren

Tel. 0 22 42 / 888 319
Fax 0 22 42 / 888 7319
E-Mail silke.schueren@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 2.44

Sprechzeiten
Do. 8.00-12.30 Uhr
14.00-17.30 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: III / 4.2
Datum: 18.02.2011
Ihr Zeichen: 08.22.02.
Datum Ihres Schreibens:

Straßenausbau in Hennef-Weldergoven

Sehr geehrte Frau Mersch, sehr geehrter Herr Mersch,

mit Schreiben vom 20.11.2010 tragen Sie mir Ihre Bedenken im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ortslage Weldergoven vor.

Ich möchte mich zunächst bedanken, dass Sie die Möglichkeit nutzen, sich als Bürger mit den Maßnahmen der Stadt Hennef kritisch auseinander zu setzen und sich damit aktiv für Ihr Wohnumfeld einsetzen.

Ihre Bedenken und Anregungen habe ich geprüft und möchte im Folgenden dazu Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist geteilt in eine Stellungnahme der Abteilung Veranlagung und in eine Stellungnahme der Abteilung Technischer Ausbau.

Stellungnahme der Abteilung Veranlagung:

Planungshoheit
Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltung ist u. a. auch die Planungshoheit. Die kommunale Planungshoheit umfasst das Recht der Gebietskörperschaften, die jeweilige städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich zu gestalten. Die vom Gesetzgeber angeordnete Beteiligung der Gemeinden an den Kosten für den Ausbau der Erschließungsanlagen ist Ausdruck der gemeindlichen Verantwortung für eine sachgerechte Erschließung und soll gleichzeitig die Gemeinden zur Sparsamkeit anhalten.

So erfolgte die Entwurfsplanung im Rahmen der derzeit schon bestehenden Straßenflächen - es wurden keine Veränderungen an den Straßenbreiten vorgenommen - und daher ist auch kein Grunderwerb notwendig. Auch wurde keinesfalls eine gehobene Bauausführung gewählt, die Planung orientiert sich am Standard und ist als einfach zu bezeichnen.

Informationspflicht der Gemeinde
Der Gesetzgeber hat die Gemeinden gemäß § 23 der Gemeindeordnung NRW verpflichtet, die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten und den Einwohner gleichzeitig die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Daher ist die Stadt Hennef seit vielen Jahren bemüht, die Mitwirkung der Einwohner und Bürger bei der Planung und Durchführung kommunaler Angelegenheiten zu verbessern. Dies geschieht, sofern nicht finanzielle oder personelle Gründe entgegenstehen, weit über die gesetzliche Verpflichtung hinaus. So werden bereits seit einigen Jahren im Vorfeld größerer Baumaßnahmen Bürgerinformationen durchgeführt. Über die reine Informationspflicht hinaus möchte die Stadt Hennef im Rahmen solcher Veranstaltungen jedem Anlieger die

Möglichkeit bieten, zusammen mit der Verwaltung und dem Planer über die Ausbauplanung zu diskutieren und Änderungswünsche und Vorschläge einzubringen. Eine Umsetzung dieser Änderungswünsche und Vorschläge erfolgt dann allerdings nur, wenn sie technisch realisierbar sind.

Neben der Vorstellung der für die Baumaßnahme zugrunde liegenden Planung wird auch die Sach- und Rechtslage, die zu einer Beitragserhebung führt, ausführlich dargestellt. Die hierbei auftretenden Fragen und Unklarheiten werden, soweit wie möglich, direkt erläutert und beantwortet.

Über die reine Informationspflicht hinaus geht auch das Bereitstellen von planerischen Unterlagen bzw. Gesprächsprotokollen auf der Internetseite der Stadt Hennef. Wegen zahlreicher Vorarbeiten wie Erstellung einer Niederschrift über die Bürgerinformationsveranstaltung und Aufbereitung der Unterlagen für einen elektronischen Zugriff über das Internet waren in der Bürgerinformation 14 Tage für die Vorarbeiten angegeben worden, so dass vor dem 23.11.2010 nicht mit einer Umsetzung gerechnet werden konnte, wofür ich um ihr Verständnis bitte.

Veranlagung als Anliegerstraße statt Haupterschließung
Die Einstufung der Bodenstraße als Haupterschließungsanlage orientiert sich an der aktuellen Belastung der Straße durch den Anliegerverkehr und, verursacht durch die Lage der Straße, durch den Verkehr aus den angrenzenden Straßen. Die Einstufung erfolgt nicht im Hinblick auf künftige Verkehrsströme durch Besiedelung des Neubaugebietes. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist die Bodenstraße als Haupterschließungsstraße einzustufen, da sie bereits jetzt eine Sammelfunktion bzw. Durchleitungsfunktion hat. Die getroffene Einstufung hat hierbei nur eine beitragsrechtliche Bedeutung und daraus resultiert nicht etwa erst die Einstufung in andere Bauklassen. Vielmehr wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Straße nicht überwiegend Anliegerverkehr aufnimmt und somit der Vorteil nicht nur überwiegend bei den Anliegern liegt, sondern auch ein nicht unerheblicher Teil von Nichtanliegern die Straße nutzt. Ist die Bodenstraße als Haupterschließungsstraße eingestuft, entfällt auf die Allgemeinheit ein höherer Anteil an den Kosten des Ausbaus, der Anteil der Anlieger sinkt entsprechend. So liegt beispielsweise der Anteil der Fahrbahn, der von den Anliegern zu zahlen ist, bei einer Einstufung als Haupterschließungsstraße bei 60%, wogegen die Anlieger bei einer Einstufung der Bodenstraße als Anliegerstraße 75% der Kosten der Fahrbahn tragen müssten.

Stellungnahme der Abteilung technischer Ausbau:

Zunächst möchte ich vorausschicken, dass die in der Bürgerinformationsveranstaltung vorgestellte Planung den Stand einer Vorplanung hat. In dieser werden lediglich die Linienführung der Straße und der Querschnitt auf Grundlage des am 10.02.1999 im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beschlossenen Dorfentwicklungskonzeptes für Weldergoven bestimmt.

Von daher ist die Überarbeitung der Vorplanung aufgrund von Bedenken und Anregungen Grundlage für die weiteren Planungsschritte. Die sich aus der Vorplanung ergebenen Unstimmigkeiten/ Unschärfen gegenüber dem heutigen Bestand (z.B. in Bezug auf Grundstückszufahrten) werden auf Grundlage von noch durchzuführenden Ergänzungsvermessungen aktuell in die weiteren Planungen übernommen.

Der Ausbau der Bodenstraße und einem Teil der Siegstraße nach der Bauklasse III beruht auf der Festlegung des Dorfentwicklungskonzeptes, wonach der Busverkehr über diese Straßen fahren soll. Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung hat das Konzept, wie bereits weiter oben erwähnt, am 10.02.1999 in seiner Sitzung beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
~~Im Auftrag~~ i.V.

Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer Stadtbetriebe Hennef

Klaus Heyer
Bodenstraße 6
53773 Hennef

EINGANG
23. Nov. 2010
Stadtbetriebe Hennef AöR
Fachbereich Tiefbau

Hennef, 19.11.2010

Herrn
Bürgermeister Pipke
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

45 204

Straßenausbau Bodenstraße zwischen Siegstraße und Kleebungert

Sehr geehrter Herr Pipke,
am 09.11.2010 fand in der Meys-Fabrik eine erste Bürgerinformation u.a. zum Ausbau der Bodenstraße statt.
Am 09.12.2010 wird in der Meys-Fabrik der Ausschuss „östlicher Stadtrand" über Anregungen und Bedenken zur vorgestellten Planung entscheiden.
Die vorgestellten Planungen gaben keinen Aufschluss über

1. ein im Grundsatz **nachvollziehbares Busverkehrskonzept**
2. die erforderlichen **Parkräume auf der Bodenstraße**
3. und widersprachen bzgl. der **Finanzierung Ihren Aussagen** auf der Mitgliederversammlung der IGW am 28.03.2009.

Die Bedenken der versammelten Bürger waren zahlreich, was zu erwarten war. Die vorgesehene Zeit bis zur Ausschussentscheidung ist sehr knapp bemessen. Bei den gravierenden Defiziten bei der Grunddaten- und Situationserhebung ist die Verwaltung und das Planungsbüro kaum in der Lage, in der Kürze der Zeit ausreichende Planungsvarianten zu erarbeiten und mit den Bürgern zu erörtern. Es bleibt dann plötzlich bei einer sehr einseitigen Verwaltungsvorlage, der sich der Ausschuss wegen fehlender Informationen schnell anschließen könnte.

Zu 1.: Bereits in der Vergangenheit (Dorfentwicklungsplanung) wurde die Frage der Buslinienführung sehr kontrovers diskutiert. Eine abschließende Diskussion mit dem Dorf u.a. auch mit der IGW hat es bisher nicht gegeben. Es ist daher unverständlich, dass im Zusammenhang mit der Entwurfsplanung keine Alternativen überlegt und durchgeplant wurden. Eine Busführung über die Bodenstraße führt insbesondere in Richtung S-Bahnhof im Steigungsabschnitt zu nicht unerheblichen Lärm und Abgasentwicklungen. Es war sogar die Rede davon, dass sich die Busse auf der Bodenstraße im Gegenverkehr begegnen sollen.
Sollen etwa mehrere Buslinien vom/zu S-Bahnhof durch Weldergoven geleitet werden?
Der vorgesehene Straßenausbau mit 5,50m Fahrbahn und 2m Bürgersteig lässt einen Begegnungsverkehr nur zwischen PKW und Großfahrzeug zu. Dies wurde so jedenfalls von Herrn Stelter persönlich im Zusammenhang mit der gleichbreit auszubauenden Ladestraße angeführt (General-Anzeiger v. 13/14.11.2010). Was in der Ladestraße nicht funktioniert, kann auch in Weldergoven nicht funktionieren.
Abgesehen vom erheblich erhöhten zu erwartenden Verkehrsaufkommen in der Bodenstraße durch die Verkehrsteilnehmer aus Ihrem neuen Stadtteil, den damit verbundenen Lärm-, Staub und Geruchsbelästigungen, sollten bei der Buslinieplanung

61

sensibel mit der betroffenen Bevölkerung umgegangen werden und alle Möglichkeiten zur dorfschonenden Linienführung ausgelotet werden.

Zu 2.: Es ist unverständlich, wieso das Planungsbüro keinerlei Vorstellungen entwickelt hat, wo die Anwohner und ihre Besucher parken sollen. Das gilt auch für die anderen Straßenplanungen.
Dies ist bisher kein Problem gewesen. Es legt die Vermutung nahe, wie oberflächlich mit unserem Wohnumfeld umgegangen wird. So scheint es, dass neben einem Foto der Bodenstraße keine Erhebungen zum Parkraumbedarf gemacht wurden. Der Straßenraum der Sieg- und Bodenstraße war über den Bedarf der Anwohner hinaus bisher bei zahlreichen lokalen aber auch regionalen Veranstaltungen (Scheunen- und Pfarrfest, Siegtal pur, etc.) als Parkfläche erforderlich.

III/4.1

Zu 3.: Überraschung trat in die Gesichter der anwesenden Weldergovener, als die Finanzierung der Straßenmaßnahmen erläutert wurde. Danach sollen die Anlieger der Bodenstraße für den Ausbau der ersthergestellten Straße bezahlen, obwohl dieser spezifische Ausbau lediglich im Interesse des neuen Wohngebietes und dessen besserer Verkehrsanbindung liegt, bzw. durch die Errichtung dieses neuen Wohngebietes erforderlich wird.
Auf der Mitgliederversammlung der IGW am 29.03.2009 sagten Sie wortwörtlich, dass es eine komplette Neuplanung u.a. der Bodenstraße im betroffenen Abschnitt gegeben habe und dass Anwohnerbeiträge nicht erhoben werden. Dies wurde von Ihnen damit begründet, dass die Erweiterungsmaßnahmen an der Bodenstraße durch das neue angrenzende Baugebiet erforderliche würden und daher auch mit dem dort erforderlichen Straßenbau mit abgerechnet würden.
Ihre Worte waren auf der Versammlung für alle sehr nachvollziehbar; sie sind es auch heute noch.
(Entsprechenden Auszug aus der Niederschrift füge ich Anlage bei)

III/4.2

Die Bodenstraße war bis zum Bau der „Interhomes" wie alle Straßen in Weldergoven nur eine Anliegerstraße ohne überörtliche Funktion. Durch die Erweiterungsplanung „Interhomes" und natürlich durch Ihre Stadtteilsplanung Richtung Bahnlinie genügt die bisherige Funktion der Bodenstraße nicht mehr den Anforderungen. Das kann aber nicht das Problem der Anwohner sein!!

Insgesamt besteht der Verdacht, dass, nachdem die Erschließung der Baugebiete über die Bodenstraße abgewickelt wurden, die Anwohner plötzlich die Zeche zahlen müssen für eine heruntergewirtschaftete Straße und für eine Funktionsanpassung, die von der Bevölkerung nicht gewollt wurde.

Ich bitte Sie, sich für die von Ihnen gemachten Aussagen einzusetzen, auch der eigenen Glaubwürdigkeit halber. Als Bürgermeister dieser Stadt haben Sie hier besondere Verantwortung zu tragen.

III/4.2

Im Übrigen bitte ich um fachliche Prüfung und Diskussion, die dann rechtzeitig auch mit den Weldergovener Bürgern geführt werden muss.

Bitte reichen Sie das Schreiben an die betroffenen Ausschüsse weiter.
Durchschriften erhalten die Herren Auerbach und Zapora.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft
Weldergoven e.V.
(IGW)

Weldergoven	30. März 2009

Niederschrift über die Jahreshauptversammlung vom 28. März 2009

Zeit: 19:30 Uhr - 21:15 Uhr

Ort: Scheune in Weldergoven

1. Begrüßung und Formalien

Der 1. Vorsitzende, Peter Noll, begrüßte die Mitglieder, im Besonderen die anwesenden Ehrenmitglieder Frau Margret Göhring und Herrn Horst Lehrmann sowie Herrn Bürgermeister Klaus Pipke, den Direktor der Grundschule GGS, Herrn Axel Precker und den Stadtverordneten Herrn Peter Auerbach aus Greuelsiefen.

Die form- und fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung wurden festgestellt. Der geschäftsführende Vorstand war vollständig vertreten. Die Tagesordnung wurde von der Versammlung bestätigt, neue Tagesordnungspunkte wurden nicht angemeldet.

Eine Anwesenheitsliste wurde ausgelegt. Stimmberechtigt waren gem. §§ 4 und 5 der Satzung der IGW vom 12.April 2008 die eingetragenen Mitglieder sowie der Lebenspartner und die Kinder (ab 16 Jahre) im Hausstand des ordentlichen Mitgliedes, wenn diese oder ihre gesetzlichen Vertreter dies beim Vorstand beantragt hatten.

Peter Noll und der Schriftführer, Markus Röhrl, führten in den nächsten Tagesordnungspunkt mit einer Power-Point-Präsentation aus 2005 und aktuellen Fotos vom Zustand der Siegstraße/ Zum Brünnchen ein.

2. Informationen des Bürgermeisters Klaus Pipke

Zum Thema Hennef-Ost und der Dorfentwicklung Weldergovens führte Herr Pipke folgende Themen näher aus:

- **Entwicklung Hennef-Ost (s.a. www.im-siegbogen.de)**
  - Die jetzigen Planungen beruhen auch auf Gesprächen mit Vertretern der IGW bzw. Angehörigen des Dorfes, z.B.: Keine verdichtete Bebauung, maximal zweigeschossig mit Ausnahme eines größeren Gebäudes am geplanten S-Bahn-Haltepunkt.
  - Die Vermarktung der städtischen Grundstücke beruht auf einem Konzept von 2007, die Bebauungspläne wurden im Februar 2009 verabschiedet.
  - Die Erschließung rund um die Acht-Höfe / Erich-Kästner-Str. u.a. durch Kanalbau und geteerte Baustraßen wird bis 5. Juni 2009 abgeschlossen.
  - Der Baubeginn für die S-Bahn-Haltestelle mit Aufzug erfolgt ab Mitte 2010, Fertigstellung vorgesehen im November 2011.
  - Der Neubrückenbau parallel durch die Stadt Hennef betrieben; eine Behelfsbrücke wird nicht angelegt; die Ein- und Ausfahrt zum Dorf wird über die Siegstraße und die Astrid-Lindgren-Straße ermöglicht.
  - Es wird keinen Poller auf der Bodenstraße geben, die Verkehrssituation (Schleichweg) hat sich seit der neuen Autobahnabfahrt sehr beruhigt; im Bereich des Kreisels an der Schule kommen zwei Zebrastreifen.
  - An der Kreuzung Siegstraße/B 412 (Bröhltalstraße) wird ab 2012 im Zuge des Neubaus der Allner Brücke eine Ampelanlage den Verkehr regeln; ein Kreisverkehr kann aus verkehrstechnischen Gründen (Verkehrsfluss) nicht errichtet werden.

- **Deichkrone in Weldergoven**
  - Bis Ende April wird die Hochwasserschutzplanung durch die Bezirksregierung überarbeitet, danach von der Stadt Hennef intern und fachlich bewertet; der Deich wird ab 2010 „ertüchtigt"
  - Die Hochwasserschutzanlage wird bis zur Straße „Zum Brünnchen" geführt
  - Abschluss der Arbeiten am Damm für Mitte 2011 vorgesehen.

- **Dorfentwicklung Weldergoven**
  - Die Vorplanungen für die Siegstraße und die Planung für die Bodenstraße sind erstellt (Herr Pipke: "Komplette Neuplanung nach letzter Jahreshauptversammlung der IGW").
  - Die Bodenstraße wird parallel zu den o.a. Arbeiten im Neubaugebiet und am Deich bis Mitte 2011 fertig gestellt. Anwohnerbeiträge werden nicht erhoben, da die Straße bereits „ersterrichtet" ist.
  - Die Sanierung bzw. der Neubau (Ersterrichtung) der Siegstraße ab Postweg und „Zum Brünnchen" beginnt erst nach Mitte 2011 mit bzw. nach der wesentlichen Fertigstellung der o.g. Bauabschnitte.
  - Wegen eines Dorfplatzes im Bereich „Zum Brünnchen" und Scheune wird die Förderfähigkeit durch die Bezirksregierung grundsätzlich bejaht, wie ein diesbezügliches Gespräch zwischen der Stadt Hennef und der BR Köln am 5.2.2009 ergab; im Mai 2009 soll mit der Bezirksregierung ein „Ortstermin" stattfinden.
  - Im September wird in der Grundschule Weldergoven eine Informationsveranstaltung („Bürgerversammlung") seitens der Stadt zu den konkreten Bebauungsplänen stattfinden.
  - Die öffentliche kleine Rasenfläche gegenüber der Scheune soll im jetzigen Frühjahr verschönert werden.
  - Mit dem „Kleingartenverein" wurde seitens der Stadt über eine Vergrößerung der Anlage bis hin zu einer Obstwiese im Zusammenhang mit den Planungen zur Deichertüchtigung gesprochen.

- **Verkehrssituation in Weldergoven**
  - Briefe der IGW an Stadt und Polizei hatten Messungen auf der Siegstraße zur Folge. Das Ergebnis sowie die Verkehrslenkung im Bereich der Siegstraße sollen am Freitag, 03.04.2009 zwischen Stadt und IGW besprochen werden.

- **Spiel- und Bolzplatz**
  - Im März hatte eine Begehung des Spielplatzes mit der Stadt Hennef stattgefunden. Die Sicherheit aller Geräte wurde bescheinigt. Die Wippe soll bald durch die Stadt repariert werden; im Laufe des Jahres soll auch wieder Sand aufgefüllt werden.

Herr Pipke verabschiedete sich von den Mitgliedern der IGW um 20:30 Uhr und übergab der IGW den Schlussbericht des Verkehrsgutachtens zu den Bebauungsplänen „Im Siegbogen" aus August 2008.

Im Anschluss stellte sich Herr Peter Auerbach vor und erklärte seinen Vereinsbeitritt. Herr Auerbach möchte auch im Namen seiner Stellvertreterin, Frau Annemone Hornung, den Kontakt zum Dorf intensivieren, um die politische Vertretung Weldergovens im Stadtrat ausfüllen zu können.

3. Jahresbericht des Vorstands

Die 2. Vorsitzende, Carmen Weber, berichtete zum Stand der IGW im abgelaufenen Kalenderjahr. Sie stellte schwerpunktmäßig einzelne Aktionen der IGW sowie die Vermietungssituation der Scheune vor und berichtete, dass die IGW bei ca. 1250 Dorfbewohnern immerhin 226 Mitglieder zum Jahresende 2008 vorweisen konnte. Sie hob hervor, dass alle Vorstandsmitglieder und aktiven Helfer wieder unter Einsatz ihrer freien Zeit bemüht waren, den Interessen des Dorfes gerecht zu werden. Sie dankte allen Unterstützern und Helfern des vergangenen Jahres für ihren Einsatz, sagte aber auch, dass sie und der ganze Vorstand sich teilweise eine noch etwas bessere Beteiligung und Mithilfe bei Dorfprojekten, insbesondere aus dem Kreis der Mitglieder, wünschten. Beispielhaft hob sie Aktionen der Dorfgestaltung, wie Pflege des Bolz- und Sielplatzes und „Hennef schwingt den Besen" hervor.

4. Kassenbericht

Die Kassiererin der IGW, Marion Walterscheid, erstattete den Kassenbericht der IGW für das Kalenderjahr 2008 und reichte den Kassenbericht zur Anlage des Protokolls. Sie erläuterte einzelne Einnahme- und Ausgabenposten. Die Rücklagen der IGW, z.B. für größere Instandhaltungen der Scheune oder Neuanschaffungen sind weiterhin genügend hoch.

5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands

Die Kassenprüfererin, Andrea Rehermann, berichtete auch im Namen des 2. Kassenprüfers, Horst Lehrmann, über das Ergebnis der Kassenprüfung. Sie stellte fest, dass die

Kassenführung in 2008 sachlich und rechnerisch in Ordnung war. Alle Ausgaben und Einnahmen waren ordnungsgemäß erfolgt.
Die Kassenprüfer empfohlen der Mitgliederversammlung, den Vorstand zu entlasten. Die Mitglieder entlasteten den Vorstand in offener Wahl (mit Handzeichen) einstimmig.

6. Programm 2009

Carmen Weber stellte das Programm der IGW für das laufende Jahr vor.[1]
Ohne Anspruch auf Vollständigkeit führte sie auf: Wandertag am 1. Mai, Rocknacht am 16. Mai, Europalauf mit IGW-Lauftreff und Verpflegungsstand der IGW am 21. Juni, Lagerfeuerabend am 26. Juni, Scheunenfest am 29./30. August, Bootsfahrt auf der Sieg im September, „Kulturabend" im September, „Heuriger" am 3. Oktober, St. Martinszug am 8. November und „Krippenspiel" am 12. Dezember.
Carmen Weber berichtete des Weiteren von den anstehenden Aktivitäten der Jugendgruppe und des KidsClub sowie von den neuen „Werkstattkursen" von Herrn Werner Vogel.
Die IGW organisiert zudem am 9. Mai 2009 eine ganztägige Busreise nach Xanten (Einwurfschreiben der IGW in den nächsten Tagen).

7. Sonstiges

- Herr Axel Precker, Direktor der Gemeinschaftsgrundschule Siegtal in Weldergoven, erinnerte daran, dass die GGS in diesem Frühjahr 10 Jahre alt werde und vor zwei Jahren nach Weldergoven umgezogen ist. Zu diesem Anlass findet am 16. Mai 2009 ab 10:00 Uhr ein großes Fest in und an der Schule statt.
- Herr Michael Schmitz, Webmaster der IGW, erwähnte die Absicht, den Webauftritt nach nun zehn Jahren grundsätzlicher zu novellieren.
- Herr Werner Vogel hatte in Abstimmung mit dem Vorstand Kostenvoranschläge für eine endgültige, farbliche Aufbereitung des großen Wegekreuzes eingeholt. Die Kosten belaufen sich auf ca. 2.750,- €, wovon der Vorstand der IGW der Hauptversammlung vorschlug, die Hälfte durch die IGW zu übernehmen. Die Versammlung erteilte per Handzeichen einen einstimmigen positiven Auftrag. Herr Werner Vogel erklärte eine Spende i.H.v. 300,- € und appellierte an die Mitglieder ebenfalls zu spenden. Der Vorstand wird sich Gedanken dazu machen, wie die verbleibende

[1] Wird unter www.weldergoven.de aktuell gehalten.

Summe eingeworben werden könnte. Jedenfalls auf der Internetseite der IGW sollen die farblichen Beispiele aus den Restaurierungsarbeiten 2006 und andere farbliche Kreuzbeispiele aus der Umgebung verbunden mit einem Spendenaufruf dargestellt werden.

- Michael Royer, Beisitzer, wies auf die von ihm am Freitag, 3. April vorgesehene Einweisung in die Technik und Handhabung des Aufsitz-Rasenmähens zwecks Verteilung der Lasten des Bolzplatzmähens auf möglichst viele Schultern hin.
- Horst Lehrmann verwies auf einen gefährlichen Betonpfeiler unterhalb der von Kindern zum Klettern genutzten Fichte am Spielplatz.

Der 1. Vorsitzende, Peter Noll, erklärte den offiziellen Teil der Jahreshauptversammlung 2009 um 21:15 Uhr für beendet, woran sich ein gemütliches Beisammensein anschloss.

(Peter Noll)
1. Vorsitzender

(Markus Röhrl)
Schriftführer

Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand
IM NAMEN UND AUFTRAG DER STADT HENNEF

Postanschrift: Stadtbetriebe Hennef AöR· Postfach 1562 · 53762 Hennef

Herrn
Klaus Heyer
Bodenstraße 6
53773 Hennef

Fachbereich Tiefbau

Ansprechpartner
Silke Schüren

Tel. 0 22 42 / 888 319
Fax 0 22 42 / 888 7319
E-Mail silke.schueren@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 2.44

Sprechzeiten
Do. 8.00-12.30 Uhr
14.00-17.30 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: III / 4.2
Datum: 18.02.2011
Ihr Zeichen: ab 22.02
Datum Ihres Schreibens:

Straßenausbau in Hennef-Weldergoven

Sehr geehrter Herr Heyer,

mit Schreiben vom 19.11.2010 tragen Sie mir Ihre Bedenken im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bodenstraße (im Bereich zwischen der Siegstraße und der Straße Kleebungert) vor.

Ich möchte mich zunächst bedanken, dass Sie die Möglichkeit nutzen, sich als Bürger mit den Maßnahmen der Stadt Hennef kritisch auseinander zu setzen und sich damit aktiv für Ihr Wohnumfeld einsetzen.

Ihre Bedenken und Anregungen habe ich geprüft und möchte im Folgenden dazu Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist geteilt in eine Stellungnahme der Abteilung Veranlagung und in eine Stellungnahme der Abteilung Technischer Ausbau.

Stellungnahme der Abteilung Veranlagung:

Vorteilsausgleich durch Veranlagung der von der Ausbaumaßnahme erschlossenen Grundstücke
Entgegen Ihrer Aussage im Schreiben vom 19.11.2010 handelt es sich bei dem geplanten Ausbau nicht um die erstmalige Herstellung der Bodenstraße, sondern um eine Erneuerung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW). Der Ausbau der Bodenstraße ist nicht erst im Zuge der Beplanung des Neubaugebietes notwendig geworden, sondern trägt dem Umstand Rechnung, dass sowohl Bodenstraße als auch Siegstraße über keine den Regeln der Technik entsprechenden Teileinrichtungen verfügen. Für die Bürger bieten sich durch den Ausbau Vorteile, die nicht auf die Allgemeinheit, also den Steuerzahler und auch nicht auf die Käufer der Grundstücke im Neubaugebiet abgewälzt werden können. Als Vorteil ist neben der besseren und sicheren Erreichbarkeit der Grundstücke der wirtschaftliche Vorteil zu erwähnen, der sich durch die Steigerung des Gebrauchswertes der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke ergibt.

Veranlagung als Anliegerstraße statt Haupterschließungsstraße
Die Einstufung der Bodenstraße als Haupterschließungsstraße orientiert sich an der aktuellen Belastung der Straße durch den Anliegerverkehr und, verursacht durch die Lage der Straße, durch den Verkehr aus den angrenzenden Straßen. Die Einstufung erfolgt nicht im Hinblick auf künftige Verkehrsströme durch Besiedelung des Neubaugebietes. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist die Bodenstraße als Haupterschließungsstraße einzustufen, da sie bereits jetzt eine Sammelfunktion bzw. Durchleitungsfunktion hat. Die getroffene Einstufung hat hierbei nur eine beitragsrechtliche Bedeutung und daraus resultiert nicht etwa erst die Einstufung in andere Bauklassen. Vielmehr wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Straße nicht überwiegend Anliegerverkehr aufnimmt und somit der Vorteil nicht nur überwiegend bei den Anliegern liegt, sondern auch ein nicht unerheblicher Teil von Nichtanliegern die Straße nutzt. Ist die Bodenstraße als Haupt-

erschließungsstraße eingestuft, entfällt auf die Allgemeinheit ein höherer Anteil an den Kosten des Ausbaus, der Anteil der Anlieger sinkt entsprechend. So liegt beispielsweise der Anteil der Fahrbahn, der von den Anliegern zu zahlen ist, bei einer Einstufung als Haupterschließungsstraße bei 60%, wogegen die Anlieger bei einer Einstufung der Bodenstraße als Anliegerstraße 75% der Kosten der Fahrbahn tragen müssten.

Stellungnahme der Abteilung technischer Ausbau:

Zunächst möchte ich vorausschicken, dass die in der Bürgerinformationsveranstaltung vorgestellte Planung den Stand einer Vorplanung hat. In dieser werden lediglich die Linienführung der Straße und der Querschnitt auf Grundlage des am 10.02.1999 im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beschlossenen Dorfentwicklungskonzeptes für Weldergoven bestimmt.

Von daher ist die Überarbeitung der Vorplanung aufgrund von Bedenken und Anregungen Grundlage für die weiteren Planungsschritte. Die sich aus der Vorplanung ergebenen Unstimmigkeiten/ Unschärfen gegenüber dem heutigen Bestand (z.B. in Bezug auf Grundstückszufahrten) werden auf Grundlage von noch durchzuführenden Ergänzungsvermessungen aktuell in die weiteren Planungen übernommen.

Die Parkraumgestaltung ist in der Vorplanung bisher nicht dargestellt. Grundsätzlich ist ein Parken auf der Fahrbahn möglich, sofern eine ausreichende Durchfahrtsbreite für Busse und Rettungsfahrzeuge verbleibt. In Abstimmung mit dem Ordnungsamt der Stadt Hennef ist zur gegeben Zeit zu klären, ob die Parkflächen durch entsprechende Markierung vorgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
~~Im Auftrag~~ i.V.

Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer Stadtbetriebe Hennef

Von: herfs@kess-dv.de [mailto:herfs@kess-dv.de]
Gesendet: Donnerstag, 18. November 2010 10:33
An: Buergermeister
Betreff: Straßenausbau Weldergoven

Sehr geeehrter Herr Bürgermeister Pipke,

am Dienstag den 9. November wurden wir als Anlieger der Bodenstraße zu einer Informationveranstaltung der Stadt Hennef zu dem geplanten Ausbau der Straßen "Siegstraße", "Bodenstraße" und "Zum Brünnchen" eingeladen.

Herr Stenzel als Leiter der Veranstaltung sagte zu, das Protokoll der Diskussion und damit die Meinung der Betroffenen, an den am 9. Dezember zu diesem Thema beratenden (und dann entscheidenden?) Bauausschuss weiterzuleiten. Darüber hinaus sollte das Veranstaltungsprotokoll allen Interessierten auf der Website der Stadt Hennef zur Verfügung gestellt werden.

Da zumindest letzteres bislang nicht erfolgt ist, hege (nicht nur) ich die Befürchtung , dass die von allen anwesenden betroffenen Bürgern geäußerte Ablehnung der auf der Versammlung vorgestellten Pläne dem beschlußfassenden Gremium der Stadt Hennef nicht in seiner tatsächlichen Schärfe zu Kenntnis gebracht wird.

Die vorgestellte Planung läuft in wesentlichen Punkten den Aussagen zuwider, die Sie als Bürgermeister, u.a. auf Veranstaltungen der IG Weldergoven, in der Vergangenheit zu diesem Thema gemacht haben. Als Betroffener erlaube ich mir daher, Sie direkt anzuschreiben.

Geplant ist, die Sieg- und insbesondere die Bodenstraße in beiden Fahrtrichtungen als Zubringer für den Busverkehr zu dem neuen S-Bahnhaltepunkt Hennef-Ost zu "ertüchtigen".

Dies führt dazu, dass der Schwerlast-Busverkehr über die Bodenstraße in erheblichen Maße zunehmen wird:

- Lärm- und Abgasbelastung werden stark steigen.
- Park- und Haltemöglichkeiten auf der Bodenstraße werden durch die Planung komplett entfallen.
- Die erwartete Verkehrsdichte macht eine Fahrbahnnutzung durch Fußgänger - wie bisher - nicht mehr möglich und erzwingt die Anlage eines bislang nicht vermissten Bürgersteiges.
  (Im oberen Teil der Straße ist ein Bürgersteig bereits heute vorhanden, Fussgänger nutzen trotzdem überwiegend die Fahrbahn...)

Die Bodenstraße wird bei dieser Planung ihren dörflichen Charakter vollständig verlieren und zu einer Durchgangsstraße degradiert werden.

Diesen Verlust an Wohnqualität und Grundstückswert sollen die Anlieger als vermeintliche Verbesserung über ihre Beiträge finanzieren. Großzügigerweise nicht mit 90% Erschließungsbeitrag, sondern mit 80% Ausbaubeitrag.

Für direkte Anlieger verbleibt als einzig erkennbarer Vorteil die Sanierung der Straße. Hier muss aber angemerkt werden, dass die bestehenden Mängel nicht durch den Anliegerverkehr der Betroffenen, sondern zum überwiegenden Teil erst durch den Schwerlastverkehr bei der Erschließung der Baugebietes Hennef-Ost verursacht worden sind.

Dies haben ja auch Sie, Herr Bürgermeister, bei einer Veranstaltung der IG Weldergoven anerkannt und auf eine ganz konkrete Frage zu den Anliegerbeiträgen für den kommenden Ausbau der Bodenstraße eindeutig zugesagt, dieser Ausbau werde aus der Erschließung des Baugebietes Hennef-Ost finanziert - und nicht von den "Alt-Anliegern". - Davon ist jetzt keine Rede mehr !

Es ist auch keine Rede mehr davon, wie von der überwältigenden Mehrheit der Dorfbewohner immer wieder gewünscht, den Busverkehr weitestgehend aus Weldergoven heraus zu halten.

Der neue S-Bahn Haltepunkt ist für Hennef und die umliegenden Gemeinden sicherlich von Vorteil. Viele Weldergovener hatten und haben aber die Befürchtung, dass das Dorf den Preis dafür zahlen soll und zum Busdurchfahrtsort und zum S-Bahn Zubringer degradiert wird. Die überwiegende Mehrheit lehnt das ab. Eine Abstimmung auf der o.a. Versammlung - wenn auch ohne rechtliche Relevanz - ergab 100 (!) % Ablehnung der vorgestellten Pläne.

Jeder der die Situation vor Ort aus eigener Erfahrung (ich wohne seit 18 Jahren in der Bodenstraße 8 A) kennt, weiss, dass die Bodenstraße (auch nach dem geplanten Ausbau!) nicht als Zubringerstraße geeignet ist. Der Ausbau sieht Fahrbahnbreiten von 2,75m vor, ein normaler MAN-Bus hat bereits 2,5m Breite ohne Spiegel. Haltende oder parkende Fahrzeuge, die heute tagtäglich entlang der gesamten Bodenstraße abgestellt werden, kommen in der Planung erst gar nicht vor. - Dieses optimistische "Verkehrskonzept" erinnert doch sehr an den Schildbürgerstreich beim "pseudo-vierspurigen Ausbau" der Bonner Kennedy-Brücke.

Mit der Vergewaltigung der Bodenstraße zum Bahnhofszubringer wird außerdem der Anteil der Park&Ride Nutzer, die trotz Tempo 30 Zone die Abkürzung durch Weldergoven nutzen, noch zusätzlich ansteigen.
Die Verkehrsdichte wird signifikant steigen, die Lebensqualität der Dorfbewohner, insbesondere an den Zubringerstraßen wird signifikant sinken. Dies alles obwohl mit der Blankenberger Straße bereits eine bestehende Durchgangsstraße für die Erschließung des Bahnhofes zur Verfügung steht.

Diese Art der Verkehrsplanung ist weder bürgernah, noch umweltfreundlich, noch zeitgemäß.

Bitte erinnern Sie sich an Ihre früheren Zusagen und helfen Sie uns Weldergovenern den dörflichen Charakter des Ortes und damit seine Wohnqualität zu erhalten.
Verhindern Sie den (anliegerfinanzierten) Bahnhofszubringerverkehr mitten durch unser Dorf !

Da mir ein Ansprechpartner nicht bekannt ist, bitte ich Sie auch, den Standpunkt der betroffenen Weldergovener dem beschlußfassenden Gremium zur Kenntnis zu bringen.

Außerdem schlage ich vor, dass die Gremienmitglieder sich vor ihrer Entscheidung in dieser Sache bei einem Ortstermin einen persönlichen Eindruck von der (Nicht-) Eignung der Bodenstraße als Bahnhofszubringer verschaffen.

Mit freundlichen Grüßen
Karl-Heinz Herfs

Weldergoven - Bodenstr. 8 A

Karl-Heinz Herfs, Diplom-Informatiker
Geschäftsführer KESS DV-Beratung GmbH
Josef Dietzgen Straße 3, 53773 Hennef
Tel: 0 22 42 - 9 33 98 -33 Fax: ~ -80
herfs@kess-dv.de www.kess-dv.de

KESS DV-Beratung GmbH
Geschäftsführer: Ralf Buchsein, Karl-Heinz Herfs
Amtsgericht Siegburg HRB Nr. 5391, Ust-IdNR: DE198537714

Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand
IM NAMEN UND AUFTRAG DER STADT HENNEF

Postanschrift: Stadtbetriebe Hennef AöR· Postfach 1562 · 53762 Hennef

Herrn
Karl-Heinz Herfs
Bodenstraße 8 A
53773 Hennef

Fachbereich Tiefbau

Ansprechpartner
Silke Schüren

Tel. 0 22 42 / 888 319
Fax 0 22 42 / 888 7319
E-Mail silke.schueren@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 2.44

Sprechzeiten
Do. 8.00-12.30 Uhr
14.00-17.30 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: III / 4.2
Datum: 18.02.2011
Ihr Zeichen: 22.02.
Datum Ihres Schreibens:

Straßenausbau in Hennef-Weldergoven

Sehr geehrter Herr Herfs,

mit e-Mail vom 18.11.2010 tragen Sie mir Ihre Bedenken im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ortslage Weldergoven vor.

Ich möchte mich zunächst bedanken, dass Sie die Möglichkeit nutzen, sich als Bürger mit den Maßnahmen der Stadt Hennef kritisch auseinander zu setzen und sich damit aktiv für Ihr Wohnumfeld einsetzen.

Ihre Bedenken und Anregungen habe ich geprüft und möchte im Folgenden dazu Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist geteilt in eine Stellungnahme der Abteilung Veranlagung und in eine Stellungnahme der Abteilung Technischer Ausbau.

Stellungnahme der Abteilung Veranlagung

Informationspflicht der Gemeinde
Der Gesetzgeber hat die Gemeinden gemäß § 23 der Gemeindeordnung NRW verpflichtet, die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten und den Einwohner gleichzeitig die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Daher ist die Stadt Hennef seit vielen Jahren bemüht, die Mitwirkung der Einwohner und Bürger bei der Planung und Durchführung kommunaler Angelegenheiten zu verbessern. Dies geschieht, sofern nicht finanzielle oder personelle Gründe entgegenstehen, weit über die gesetzliche Verpflichtung hinaus. So werden bereits seit einigen Jahren im Vorfeld größerer Baumaßnahmen Bürgerinformationen durchgeführt. Über die reine Informationspflicht hinaus möchte die Stadt Hennef im Rahmen solcher Veranstaltungen jedem Anlieger die Möglichkeit bieten, zusammen mit der Verwaltung und dem Planer über die Ausbauplanung zu diskutieren und Änderungswünsche und Vorschläge einzubringen. Eine Umsetzung dieser Änderungswünsche und Vorschläge erfolgt dann allerdings nur, wenn sie technisch realisierbar sind.

Neben der Vorstellung der für die Baumaßnahme zugrunde liegenden Planung wird auch die Sach- und Rechtslage, die zu einer Beitragserhebung führt, ausführlich dargestellt. Die hierbei auftretenden Fragen und Unklarheiten werden, soweit wie möglich, direkt erläutert und beantwortet.

Über die reine Informationspflicht hinaus geht auch das Bereitstellen von planerischen Unterlagen bzw. Gesprächsprotokollen auf der Internetseite der Stadt Hennef. Wegen zahlreicher Vorarbeiten wie Erstellung einer Niederschrift über die Bürgerinformationsveranstaltung und Aufbereitung der Unterlagen für einen elektronischen Zugriff über das Internet waren in der Bürgerinformation 14 Tage für die Vorarbeiten angegeben worden, so dass vor dem 23.11.2010 nicht mit einer Umsetzung gerechnet werden konnte, wofür ich um ihr Verständnis bitte.

Entscheidung im Ausschuss „Östlicher Stadtrand"
Da für die Bodenstraße noch eine weitere Informationsveranstaltung geplant ist, kam es bisher nicht zu einer Beschlussfassung über die Entwurfplanung im zuständigen Ausschuss.

Veranlagung als Anliegerstraße statt Haupterschließungsstraße
Die Einstufung der Bodenstraße als Haupterschließungsstraße orientiert sich an der aktuellen Belastung der Straße durch den Anliegerverkehr und, verursacht durch die Lage der Straße, durch den Verkehr aus den angrenzenden Straßen. Die Einstufung erfolgt nicht im Hinblick auf künftige Verkehrströme durch Besiedelung des Neubaugebietes. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist die Bodenstraße als Haupterschließungsstraße einzustufen, da sie bereits jetzt eine Sammelfunktion bzw. Durchleitungsfunktion hat. Die getroffene Einstufung hat hierbei nur eine beitragsrechtliche Bedeutung und daraus resultiert nicht etwa erst die Einstufung in andere Bauklassen. Vielmehr wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Straße nicht überwiegend Anliegerverkehr aufnimmt und somit der Vorteil nicht nur überwiegend bei den Anliegern liegt, sondern auch ein nicht unerheblicher Teil von Nichtanliegern die Straße nutzt. Ist die Bodenstraße als Haupterschließungsstraße eingestuft, entfällt auf die Allgemeinheit ein höherer Anteil an den Kosten des Ausbaus, der Anteil der Anlieger sinkt entsprechend. So liegt beispielsweise der Anteil der Fahrbahn, der von den Anliegern zu zahlen ist, bei einer Einstufung als Haupterschließungsstraße bei 60%, wogegen die Anlieger bei einer Einstufung der Bodenstraße als Anliegerstraße 75% der Kosten der Fahrbahn tragen müssten.

Vorteilsausgleich durch Veranlagung der von der Ausbaumaßnahme erschlossenen Grundstücke
Entgegen Ihrer Aussage im Schreiben vom 19.11.2010 handelt es sich bei dem geplanten Ausbau nicht um die erstmalige Herstellung der Bodenstraße, sondern um eine Erneuerung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW). Der Ausbau der Bodenstraße ist nicht erst im Zuge der Beplanung des Neubaugebietes notwendig geworden, sondern trägt dem Umstand Rechnung, dass sowohl Bodenstraße als auch Siegstraße über keine den Regeln der Technik entsprechenden Teileinrichtungen verfügen. Für die Bürger bieten sich durch den Ausbau Vorteile, die nicht auf die Allgemeinheit, also den Steuerzahler und auch nicht auf die Käufer der Grundstücke im Neubaugebiet abgewälzt werden können. Als Vorteil ist neben der besseren und sicheren Erreichbarkeit der Grundstücke der wirtschaftliche Vorteil zu erwähnen, der sich durch die Steigerung des Gebrauchswertes der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke ergibt.

Stellungnahme der Abteilung technischer Ausbau

Zunächst möchte ich vorausschicken, dass die in der Bürgerinformationsveranstaltung vorgestellte Planung den Stand einer Vorplanung hat. In dieser werden lediglich die Linienführung der Straße und der Querschnitt auf Grundlage des am 10.02.1999 im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beschlossenen Dorfentwicklungskonzeptes für Weldergoven bestimmt.

Von daher ist die Überarbeitung der Vorplanung aufgrund von Bedenken und Anregungen Grundlage für die weiteren Planungsschritte. Die sich aus der Vorplanung ergebenen Unstimmigkeiten/ Unschärfen gegenüber dem heutigen Bestand (z.B. in Bezug auf Grundstückszufahrten) werden auf Grundlage von noch durchzuführenden Ergänzungsvermessungen aktuell in die weiteren Planungen übernommen.

Im betroffenen Abschnitt der Bodenstraße besteht die Planungsanforderung hinsichtlich der Nutzung als Busverkehrsstrecke sowie als Schulweg. Um dies ohne zusätzlichen Grunderwerb zu ermöglichen wurde in Gesprächen mit der RSVG ein verminderter Fahrbahnquerschnitt von 5,50 m zur Erzielung einer Mindestgehwegbreite von 2,0 m festgelegt.

Die Anordnung des Gehweges und dessen Abtrennung durch einen Bordstein ist zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
~~Im Auftrag~~ i. V.

Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer Stadtbetriebe Hennef

BS

INGENIEURGESELLSCHAFT KREUZER + GUTTMANN GMBH • SCHULSTR. 5 D • 53797 LOHMAR • TELEFON (0 22 46) 91 88 0 • TELEFAX (0 22 46) 91 88 88

VERSAMMLUNGSORT:	Stadt Hennef, Meys - Fabrik
BÜRGERINFORMATION:	09.11.2010
BAUMASSNAHME:	Stadt Hennef – Erschließung Östlicher Stadtrand, OL Weldergoven, Bodenstraße, Siegstraße „Zum Brünnchen“
BESPRECHUNGSTHEMA:	Bürgerinformation
NIEDERSCHRIFTSVERFASSER:	Herr Guttmann

BESPRECHUNGSTEILNEHMER:

Herr Stenzel	Stadtbetriebe Hennef AöR, Techn. Geschäftsführer
Herr Beielschmidt	Stadtbetriebe Hennef AöR, Fachbereich Tiefbau
Herr Vorbeck	Stadtbetriebe Hennef AöR, Fachbereich Tiefbau
Herr Ratzke	Stadtbetriebe Hennef AöR, Fachbereich Tiefbau
Herr Möhlenbruch	Stadtbetriebe Hennef AöR, Fachbereich Tiefbau
Herr Kuhnke	Ingenieurgesellschaft Kreuzer + Guttmann GmbH (IB)
Herr Guttmann	Ingenieurgesellschaft Kreuzer + Guttmann GmbH (IB)

Teilnehmer seitens der Bürger: ca. 60 Anlieger

Ergebnis:	*zu erledigen durch/ Termin*
3.1 Herr Stenzel begrüßt um 17:30 Uhr die Anwesenden und stellt die Vertreter der Verwaltung und des Ingenieurbüros vor. Er erläutert die geplante Tagesordnung der Bürgerinformation und führt aus, dass die Vorplanung und das Ergebnis der Bürgerinformation im Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ am 09.12.2010 in der öffentlichen Sitzung vorgestellt wird. Der Beginn der Baumaßnahme ist Ende März/Anfang April 2011 vorgesehen. Die Durchführung soll bis Ende 2011 erfolgen. Zunächst sollen die Arbeiten an Bodenstraße und Siegstraße ausgeführt werden. Für die Dauer der Bauzeit sollen im Einmündungsbereich der Siegstraße zur Bundesstraße B 478 eine Lichtsignalanlage (Baustellenampel) eingerichtet werden. Hierzu finden zur Zeit Gespräche mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW statt.	
3.2 Die Planung wird von Herrn Kuhnke vom Ingenieurbüro Kreuzer & Guttmann GmbH (IB) anhand von Plänen sowie mit Hilfe einer Powerpoint-Präsentation vorgestellt. Hierbei werden sowohl Umfang der geplanten Maßnahme sowie die geplante	

	zu erledigen durch/ Termin
technische Ausführung erläutert. Von Seiten der Stadt ist die Sanierung der Kanäle im Straßenausbaubereich vorgesehen. Den Anliegern wird empfohlen, Sanierungsmaßnahmen der Kanäle auf Privatgelände, im Hinblick auf die bis Ende 2015 geforderte Dichtheitsprüfung, im Rahmen der Baumaßnahme mit ausführen zu lassen. Hier wird auf die Eigenverantwortlichkeit des Anliegers hingewiesen. Von Seiten der Stadt wird bzgl. der Kanalsanierung eine Beratung angeboten. Diese Beratung erfolgt durch das IB. Hierzu sind Flyer zur Mitnahme durch den Bürger ausgelegt.	
3.3 Im Anschluss an den Vortrag wurden folgende Einzelfragen der Bürger erörtert:	
3.3.1 Es werden keine zusätzlichen Lampen gewünscht. In der Straße „Zum Brünnchen“ wird die Erhaltung einer alten Laterne gewünscht. Der Busverkehr wird von einem Anlieger, insbesondere in der Bodenstraße, abgelehnt, da hierdurch eine zusätzliche Lärmbelästigung aufträte und der Busverkehr zu einer Minderung des Grundstückswertes führe.	
3.3.2 Bei Herstellung der Gehwege in Pflaster wird eine behindertengerechte Ausbildung gefordert. Von Seiten des Planungsbüros wird erläutert, dass an Querungsstellen eine Absenkung der Bordsteine vorgesehen ist.	
3.3.3 Für den Bereich der Siegstraße wird eine Frage bezüglich der vorgesehenen Entwässerung gestellt. Hierzu wird erläutert, dass die vorhandenen Wegeseitengräben entfallen sollen und eine geregelte Entwässerung durch Anordnung von Sinkkästen mit Anschluss an den Regenwasserkanal geplant ist.	
3.3.4 Es wird von einem Anlieger geäußert, dass ein Busverkehr im Zweirichtungsbetrieb bisher nicht bekannt gewesen sei. Der Nutzen des Busverkehrs wird in Frage gestellt. Nach bisherigen Informationen hätten Überlegungen bestanden, wonach keinerlei Busverkehr durch das Dorf geführt wird. Hierzu sei die Errichtung eines Wendehammers am Anfang der Siegstraße früher diskutiert worden. Dies wäre auch in Ausschusssitzungen protokolliert. Von Seiten der Verwaltung wird erklärt, dass die Überlegungen zur Errichtung einer Buswendeanlage verworfen worden sind und die Planung auf Grundlage von rechtsgültigen B-Plänen im Neubaugebiet und einem städtebaulichen Grundkonzept erstellt wurde.	
3.3.5 Nach Auffassung eines Bürgers erfolgt die Beteiligung der Bürger zu spät, da bereits Kosten für die Planung angefallen seien und die Durchführung der Maßnahme allem Anschein nach schon beschlossene Sache wäre.	

		zu erledigen durch/ Termin
	„Der Bürger“ würde nicht ausreichend berücksichtigt. Die Bürger hätten kein Interesse an einer Veränderung der derzeitigen Situation.	
3.3.6	Von Anliegern wird bemängelt, dass die Anbindung des Bahnhofes (Haltepunkt) auf Kosten der Anlieger Weldergovens durchgeführt würde.	
3.3.7	Ein Anlieger erläutert, dass bei früheren Informationsterminen eine einstreifige Busverkehrsführung zusagt sei.	
3.3.8	Im Bereich von Haus Nr. 2, „Zum Brünnchen“ wird die Sinnhaftigkeit von Pflasterungen im Randbereich bezweifelt. Es werden zusätzliche Kosten aufgrund der Pflasterung vermutet. Von Seiten des IB wird richtiggestellt, dass die Kosten für Pflasterung und Asphaltaufbau nahezu identisch sind und die Pflasterung der Seitenbereiche aus gestalterischen Gründen ausgeführt werde. Die Fahrbahn wird in 3,50 m Breite in Asphaltbauweise hergestellt. Eine Pflasterung im Fahrbahnbereich wird seitens der Stadt Hennef, aufgrund bisheriger schlechter Erfahrungen, abgelehnt.	
3.3.9	Es wird eine Frage zum zeitlichen Ablauf gestellt. Im Zusammenhang mit der Herstellung der Hochwasserschutzmaßnahme Weldergoven wird Baustellenverkehr innerhalb der Ortslage befürchtet. Von Seiten der Verwaltung wird erläutert, dass der Hochwasserschutz frühestens 2013 zur Ausführung gelangt. Hierbei soll der westliche Damm als Erddamm mit einer Baustellenabwicklung Richtung Westen erfolgen. Der östliche Bereich der Hochwassersicherung ist in Form einer Spundwand geplant, so dass der Transport großer Erdmassen durch die Ortslage nicht geplant ist.	
3.3.10	Die genaue Ausbildung der Bushaltestellen an der Siegstraße ist mit den unmittelbar betroffenen Anliegern abzustimmen.	
3.3.11	Auf Anfrage wird von Seiten der Verwaltung erklärt, dass Kosten in Verbindung mit Kanalsanierungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich nicht durch die Anlieger zu tragen sind.	
3.3.12	Eine Anliegerin bittet um Durchsetzung der Tempo 30-Regelung durch Geschwindigkeitsmessungen.	
3.3.13	Auf Rückfrage hin wird bestätigt, dass auf der Bodenstraße keine offiziellen (markierten) Parkplätze vorgesehen sind. Dies wird von den Anliegern abgelehnt. Von der Verwaltung wird ergänzt, dass grundsätzlich ein Parken auf der Straße möglich ist, sofern eine verbleibende Durchfahrtsbreite von 3,05 m verbleibt.	
3.3.14	Ein Anlieger fordert eine Kostengegenüberstellung Pflaster- / Asphaltbauweise. Von Seiten der Verwaltung	

		zu erledigen durch/ Termin
	kann der Einsatz von Pflaster im Fahrbahnbereich aufgrund bisheriger Erfahrungen nicht befürwortet werden.	
3.3.15	Von Anliegern wird erläutert, dass der Busverkehr mit der Zeit zugenommen habe und die Belastung zu stark für die vorhandenen Straßen ist. Hierauf wird die Beschädigung der Straßen zurückgeführt. Von Seiten der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass im Zuge des Kanalbaus die vorhandenen Straßen lediglich im bisherigen Aufbau wieder hergestellt wurden. In der neuen Planung wird die Belastung durch den Busverkehr berücksichtigt.	
3.3.16	Ein Eigentümer (Flurstück 642) bemängelt, dass eine Baumscheibe unmittelbar vor seinem Haus geplant sei. Von Seiten der Stadt wird erläutert, dass die Vorplanung im Rahmen der weiteren Planung noch zu konkretisieren ist und die Baumscheiben, soweit notwendig, verschoben werden können.	
3.3.17	Im westlichen Bereich der Siegstraße wird die Führung des Gehweges auf der Südseite bemängelt. Von Seiten des IB wird erläutert, dass, aufgrund der Örtlichkeit, lediglich ein einseitiger Gehweg im vorgenannten Abschnitt realisiert werden kann. Der Gehweg auf der Südseite wurde gewählt, da sich hierdurch eine bessere Anpassung an die vorhandene Topografie, ohne größere Stützmauern, ausbilden lässt. Die Situation wird nochmals überprüft.	
3.3.18	Auf Rückfrage eines Anliegers wird erläutert, dass der südliche Abschnitt der Bodenstraße zwischen „Am Rosenhügel“ und dem Neubaugebiet nicht von der Beitragserhebung betroffen ist. In diesem Bereich finden lediglich Arbeiten im Gehwegbereich bzw. im Anschlussbereich zum südlich angrenzenden Baugebiet statt, die nicht durch die Anlieger zu tragen sind.	
3.3.19	Auf Rückfrage wird erläutert, dass der vorgesehene Ausbau der Straßen ausschließlich im öffentlichen Raum „innerhalb der Grenzen“ erfolgen soll.	
3.3.20	Auf Rückfrage wird von Seiten der Stadt erläutert, dass der als Grünfläche dargestellte Abschnitt im Bereich des Dorfdreieckes erhalten bleiben soll.	
3.3.21	Von Seiten der Anlieger wird gefordert, dass bei der Planung eine zweckmäßige und preisgünstige Lösung anzustreben ist. Dies wird von Seiten der Stadt bestätigt. Von Seiten der Anlieger wird argumentiert, dass ein Straßenausbau ohne Busverkehr kostengünstiger ist, daher soll der Bus vollständig außerhalb der Ortslage bleiben.	

	zu erledigen durch/ Termin

3.3.22 Von Seiten der Anlieger wird eine ausreichende Größe als Aufstellraum für die Kinder im Bushaltestellenbereich gefordert.

3.3.23 Auf Rückfrage bzgl. Ampelanlage Siegstraße wird von der Verwaltung erklärt, dass für die Dauer der Baumaßnahme in Weldergoven die Aufstellung einer Baustellenampel an der Bundesstraße vorgesehen ist. Weiterhin wird erläutert, dass die Landesbetriebe eine Verbreiterung der Bundesstraße, einschließlich einer zusätzlichen Verbreiterung der Siegbrücke, planen. Diese Arbeiten sind frühestens ab 2013/2014 vorgesehen, die Bauzeit wurde mit ca. 3 Jahren benannt.

3.3.24 Von Seiten der Anlieger wird geäußert, dass die geplanten Straßenbreiten, im Hinblick auf den Dorfcharakter, zu breit sind und nicht gebraucht werden. Seitens der Stadt wird erläutert, dass sich die Straßenbreiten entsprechend den Verkehrsanforderungen nach den Richtlinien ergeben.

3.3.25 Von den Anliegern wird eine Frage bezüglich der Zufahrtsmöglichkeit zu den Grundstücken während der Bauzeit gestellt. Vertreter der Stadt wird erläutern, dass die Zufahrt während der Baumaßnahme möglichst aufrechterhalten werden soll. Bei bestimmten Bauphasen, z.B. bei Errichtung der Einfassungen und Rahmen, wird dies jedoch kurzzeitig nicht möglich sein.

3.3.26 Auf Anfrage der Anlieger sollen die Pläne der Vorentwurfsplanung im Intranet der Stadt Hennef eingestellt werden. Weiterhin soll das Protokoll zur Bürgerinformation über das Intranet zugänglich gemacht werden.

3.4 Herr Stenzel fordert zur Abstimmung über die Durchführung der Dorferneuerungsmaßnahme im öffentlichen Raum auf. Da hier lediglich die Anlieger der Siegstraße betroffen sind, bittet er darum, dass sich nur betroffene Anlieger an der Abstimmung beteiligen. Es stimmt niemand für die Dorferneuerung. Stattdessen fordert ein Anlieger die Teilnehmer zur Abstimmung über die Gesamtmaßnahme auf, wobei diese die Maßnahme insgesamt ablehnen.

3.5 Im Anschluss erklärt Herr Ratzke anhand von Aufteilungsplänen ausführlich das Zustandekommen und die Berechnung der Beitragssätze. Es wurde erläutert, dass die Abrechnung nach KAG erfolgt, wobei nicht von einem erstmaligen endgültigen Ausbau ausgegangen wird. Bei einem erstmaligen Ausbau ergäben sich höhere Beiträge. Folgende voraussichtliche Beitragssätze werden angegeben:

- Siegstraße ohne Dorferneuerung 25,00 €/m²
- Siegstraße mit Dorferneuerung 25,50 €/m²
- Bodenstraße 9,50 €/m²

	zu erledigen durch/ Termin
• Zum Brünnchen 20,50 €/m².	
Es wurde betont, dass der Beitragssatz zum Einen aus den Schätzungen der Vorentwurfsplanung resultiert und zum Anderen auf der jetzigen Grundstückssituation (Kataster) basiert. Daher können Abweichungen durch geänderte Kosten sowie durch Änderung der herangezogenen Grundstücksgrößen entstehen. Herr Ratzke weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Einzelberatung der Grundstückseigentümer durch die Stadt hin. Als zuständige Sachbearbeiterin wird Frau Schüren (Tel.: 02242/888-319) benannt. Insbesondere bei Eckgrundstücken wird eine Einzelberatung empfohlen. Auf die Möglichkeit der Stundung von Beitragszahlungen wird hingewiesen. Es wird erläutert, dass die Vorausleistungsbescheide bereits mit sichtbarem Baubeginn (Setzen des Rahmens) erteilt werden. Die Endveranlagung erfolgt nach ca. 4 Jahren. Die einzelnen Abrechnungsgebiete werden anhand von Plänen erläutert.	
3.6 Im Anschluss an die Grundinformation wurden Einzelfragen der Bürger beantwortet:	
3.6.1 Auf Rückfrage wird erklärt, dass für die Durchführung der Maßnahme für den Anlieger keine Zuschüsse gewährt werden.	
3.6.2 Von einem Anlieger wird die bei der Darstellung der zu veranlagenden Grundstücke verwendete Katastergrundlage bemängelt, diese sei nicht auf dem neuesten Stand. Herr Ratzke erklärt, dass dies durch die Verwaltung geprüft wird und ähnliche Widersprüche in einem Anhörungsverfahren geklärt werden können.	
3.6.3 Von einem Anlieger wird geäußert, dass auf frühere Anfragen, Beitragssätze von 10,00 bis 14,00 €/m² genannt wurden. Von Seiten der Verwaltung kann dies nicht bestätigt werden.	
3.6.4 Auf Rückfrage wird erklärt, dass für die Endveranlagung nur die tatsächlich entstandenen Kosten maßgeblich sind und die jetzigen Kalkulationen lediglich auf Schätzkosten basieren. Es besteht die Eventualität einer Rückerstattung gegenüber den Vorausleistungen. Die gemeinsame Ausschreibung der drei Straßen wird als günstig für das Ausschreibungsergebnis eingeschätzt.	
3.6.5 Auf Anfrage bzgl. eines DSL-Ausbaus verschiedener Anbieter wird erklärt, dass zu Beginn der Baumaßnahme die Versorgungsunternehmen nochmals unterrichtet werden und über eine Mitverlegung im Rahmen der Maßnahme entscheiden können.	

		zu erledigen durch/ Termin
3.6.6	Auf Rückfrage wird bestätigt, dass die dargelegten Kosten eine Beleuchtung beinhalten, wobei eine Standardleuchte berücksichtigt wird.	
3.7	Die Veranstaltung endete um 19:30 Uhr. Herr Stenzel bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme. Im Anschluss werden Einzelgespräche von Anliegern mit Herrn Ratzke durchgeführt.	

Aufgestellt:
Gu/ta
Lohmar, 09.11.2010

Verteiler:
Stadtbetriebe Hennef AöR, Techn. Geschäftsführer
Stadtbetriebe Hennef AöR, Fachbereich Stadtentwicklung
Stadtbetriebe Hennef AöR, Fachbereich Tiefbau
Ingenieurgesellschaft Kreuzer + Guttmann GmbH

INGENIEURGESELLSCHAFT KREUZER + GUTTMANN GMBH • SCHULSTR. 5 D •
53797 LOHMAR • TELEFON (0 22 46) 91 88 0 • TELEFAX (0 22 46) 91 88 88

Niederschrift Nr. 4
(V250125-041)

BESPRECHUNGSORT:	Stadt Hennef, Meys - Fabrik
BESPRECHUNGSDATUM:	24.02.2011
BAUMASSNAHME:	Stadt Hennef – Erschließung Östlicher Stadtrand, OL Weldergoven, Bodenstraße, Siegstraße „Zum Brünnchen"
BESPRECHUNGSTHEMA:	Bürgerinformation
NIEDERSCHRIFTSVERFASSER:	Herr Guttmann

BESPRECHUNGSTEILNEHMER:

Frau Wittmer	Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Ballhorn	Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Herr Stenzel	Stadtbetriebe Hennef AöR, Techn. Geschäftsführer
Herr Beielschmidt	Stadtbetriebe Hennef AöR, Fachbereich Tiefbau
Herr Vorbeck	Stadtbetriebe Hennef AöR, Fachbereich Tiefbau
Herr Ratzke	Stadtbetriebe Hennef AöR, Fachbereich Tiefbau
Herr Möhlenbruch	Stadtbetriebe Hennef AöR, Fachbereich Tiefbau
Herr Kuhnke	Ingenieurgesellschaft Kreuzer + Guttmann GmbH (IB)
Herr Guttmann	Ingenieurgesellschaft Kreuzer + Guttmann GmbH (IB)

Teilnehmer seitens der Bürger: ca. 30 Anlieger

Ergebnis:	*zu erledigen durch/ Termin*
4.1 Herr Stenzel begrüßt die Anwesenden und stellt die Vertreter der Verwaltung und des Ingenieurbüros vor. Er erklärt, dass, aufgrund der regen Beteiligung sowie der vorgebrachten Einwände bei der Bürgerinformationsveranstaltung am 09.11.2010, eine zusätzliche Bürgerinformationsveranstaltung allein für den vorgesehenen Ausbauabschnitt der Bodenstraße durchgeführt werden soll. Gegenüber der Bürgerinformation vom November nehmen heute zusätzlich Vertreterinnen vom Amt für Stadtplanung und –entwicklung teil.	
4.2 Die Planung wird von Herrn Kuhnke vom Ingenieurbüro Kreuzer & Guttmann GmbH (IB) anhand von Plänen sowie mit Hilfe einer Powerpoint-Präsentation vorgestellt. Hierbei wird die am 09.11.2010 bereits vorgestellte Planung nochmals erläu-	

INGENIEURGESELLSCHAFT KREUZER + GUTTMANN GMBH • SCHULSTR. 5 D •
53797 LOHMAR • TELEFON (0 22 46) 91 88 0 • TELEFAX (0 22 46) 91 88 88

	zu erledigen durch/ Termin
tert. Ergänzend werden einige Details zum vorliegenden Bodengutachten vorgestellt.	
4.3 Im Anschluss an den Vortrag wurden Einzelfragen und Kritikpunkte der Anlieger erörtert:	
4.3.1 Es wird nachgefragt, warum eine nochmalige, getrennte Veranstaltung allein für die Bodenstraße durchgeführt werde, da der Hauptkritikpunkt der Buslinienführung auch die Siegstraße betreffe. Wesentlicher Kritikpunkt ist die vorgesehene Buslinienführung über die Siegstraße und Bodenstraße. Hieraus ergibt sich, nach Auffassung der Anlieger, eine Senkung der Wohnqualität, verbunden mit einer Störung des Dorfcharakters. Die Anlieger sind nicht bereit „Lieferanten der Infrastruktur" für den Haltepunkt Hennef Ost zu werden. Die Anlieger haben schriftliche Eingaben bei der Stadt Hennef gemacht, denen entsprechende Unterschriftenlisten beigefügt sind. Die Bürger zeigen sich erbost darüber, dass die Eingaben in der vorgestellten Planung nicht berücksichtigt wurden und nicht an die politischen Gremien weitergereicht sind. Es wird bezweifelt, dass der Mehrheitswille der Weldergoverner Bürger berücksichtigt wurde. Von Seiten der Anlieger wird erklärt, dass die Interessengemeinschaft Weldergoven nicht Sprachrohr aller Anlieger ist.	
4.3.2 Von Seiten der Verwaltung wird auf das vorliegende Dorfentwicklungskonzept sowie die zwischenzeitlich durchgeführten Bebauungsplanverfahren verwiesen. Die Buslinienführung wurde im Jahre 1999 vom zuständigen Gremium beschlossen, im Rahmen der Bebauungsplanverfahren wurden bezüglich der Buslinienführung keine Einwände durch die Bürger erhoben. Daher können, in Bezug auf die Buslinienführung, keine anderen Aussagen von Seiten der Stadt gemacht werden. Von Seiten der Anlieger wird kritisiert, dass Vorschläge zu alternativen Buslinienführungen ignoriert bzw. nicht aufgenommen würden. Durch den neuen Haltepunkt Hennef Ost komme es zu einem Überangebot im öffentlichen Personennahverkehr, wodurch auf eine Busanbindung innerhalb der Ortslage Weldergoven verzichtet werden kann.	
4.3.3 Von Seiten der Stadtverwaltung wird auf eine Verkehrszählung der Busbenutzer hingewiesen, die die Notwendigkeit der Anbindung belegt. Auf Rückfrage nach dem zukünftigen Busfahrplan wird auf die Zuständigkeit des Buslinienbetreibers (RSVG) sowie des	

INGENIEURGESELLSCHAFT KREUZER + GUTTMANN GMBH • SCHULSTR. 5 D • 53797 LOHMAR • TELEFON (0 22 46) 91 88 0 • TELEFAX (0 22 46) 91 88 88

	zu erledigen durch/ Termin
Rhein-Sieg-Kreises verwiesen. Daher können zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Busfrequenzen und Fahrplänen gemacht werden. Es wird erklärt, dass die RSVG keine weiteren Buslinien durch Weldergoven führen will.	
4.4 Von Seiten der Bürger werden Abstimmungen mit folgendem Ergebnis durchgeführt: 1. Die vorgelegte Planung wird erneut abgelehnt. 2. Die Bürger sprechen sich für einen vereinfachten Ausbau (wie vorgestellt) aus, wobei die für den Busverkehr notwendige Bauklasse III **nicht** gewünscht wird.	
4.5 Vom IB wird erläutert, dass auf der Bodenstraße ein Parken möglich ist, sofern eine ausreichende Durchfahrbreite verbleibt. Das Anlegen von Parkbuchten neben der Fahrbahn ist aus Platzgründen nicht möglich. Vom IB wird das Ausweisen von Parkständen auf der Fahrbahn durch Aufmarkierung vorgeschlagen, um Konfliktsituationen vorzubeugen. Von Seiten der Verwaltung wird erläutert, dass die Parksituation mit dem Straßenverkehrsamt sowie dem Buslinienbetreiber abzustimmen ist. Von Seiten der Anlieger wird angeregt, eine Parkstandmarkierung ohne Abgrenzung von Einzelparkständen, auszubilden. Die Anordnung von Baumscheiben wird nicht gewünscht.	
4.6 Von Seiten der Stadtverwaltung wird erläutert, dass vorgesehen ist, den Ausbau von Bodenstraße, Siegstraße und Zum Brünnchen zusammen mit dem Teilabschnitt Bodenstraße innerhalb des Erschließungsgebietes Östlicher Stadtrand auszuschreiben. Hierdurch werden Ersparnisse von ca. 20 % erwartet. Das öffentliche Ausschreibungsverfahren ist im Mai vorgesehen, der Baubeginn soll im August erfolgen. Die Arbeiten an der Siegstraße (westlicher Abschnitt) sowie der Bodenstraße sollen bis Ende 2011 bis auf Restarbeiten (z.B. Beleuchtung und Deckschicht) fertiggestellt werden. Der Ausbau Siegstraße Ost und Zum Brünnchen ist für die erste Jahreshälfte 2012 geplant.	
4.7 Auf Anfrage wird seitens der Verwaltung bestätigt, dass die Zahlungen mit sichtbarem Baubeginn (Setzen des Rahmens) fällig sind.	
4.8 Auf Anfrage wird von Seiten der Verwaltung geäußert, dass am Haltepunkt Hennef Ost, südlich der Bahnlinie, ein P+R-Parkplatz mit 75 Stellplätzen vorgesehen ist.	

INGENIEURGESELLSCHAFT KREUZER + GUTTMANN GMBH • SCHULSTR. 5 D •
53797 LOHMAR • TELEFON (0 22 46) 91 88 0 • TELEFAX (0 22 46) 91 88 88

		zu erledigen durch/ Termin
4.9	Herr Stenzel bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme.	

Aufgestellt:
Gu/ta
Lohmar, 24.02.2011

A. Guttmann

Verteiler:
Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Stadtbetriebe Hennef AöR, Techn. Geschäftsführer
Stadtbetriebe Hennef AöR, Fachbereich Tiefbau
Ingenieurgesellschaft Kreuzer + Guttmann GmbH

Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau	**TOP: _____**
Vorl.Nr.:	V/2011/2228	**Anlage Nr.: _____**
Datum:	02.03.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss "Östlicher Stadtrand"	15.03.2011	öffentlich

Tagesordnung

Straßenbau "Östlicher Stadtrand"; Verbindungswege (Cluster) im B-Plangebiet 01.47
Vorstellung der Vorentwurfsplanung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ beschließt:

1. der vom Ingenieurbüro Kreuzer & Guttmann GmbH vorgestellten Vorentwurfsplanung zu den Verbindungswegen (Cluster) 1, 2 und 4 wird zugestimmt.
2. auf Grundlage der Vorentwurfsplanung ist die Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erstellen.
3. Die Maßnahme ist auszuschreiben und zu vergeben.

Begründung

Im Nachgang zu den Erschließungsstraßen im Bebauungsplangebiet 01.47 und auf Grundlage der geänderten Vermarktungssituation sollen nunmehr die Verbindungswege 1, 2 und 4 nicht mehr durch Erschließungsträger sondern durch die Stadtbetriebe Hennef AöR hergestellt werden.
Die Straßenplanungen für die Verbindungswege 1, 2 und 4 wurden vom Ingenieurbüro Kreuzer & Guttmann GmbH erstellt.

Die Vorentwurfsplanung wird vom Ingenieurbüro Kreuzer & Guttmann GmbH dem Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ in der Sitzung am 15.03.2011 zur Beratung und Beschlussfassung vorgestellt.

keine Auswirkungen	x	Kosten der Maßnahme:	€
jährliche Folgekosten:		Herstellkosten:	100.000,00 €
		Personalkosten:	€
Maßnahme zuschussfähig		Höhe des Zuschusses:	€
			%
x	Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden Sachkonto: 151130 Kostenträger: Kostenstelle: 2000700	Haushaltsausgaberest:	€
		Lfd. Mittel:	€
Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgabe erforderlich		Betrag :	€
Kreditaufnahme erforderlich		Kreditbetrag:	€
Einsparungen:	€	jährliche Folgeeinnahmen:	Art:
			Höhe: €
	Bemerkungen:		

Hennef (Sieg), den 02.03.2011
In Vertretung

R. Stenzel
Techn. Geschäftsführer

Übersichtsplan

Maßstab 1 : 5000

Blatt 101

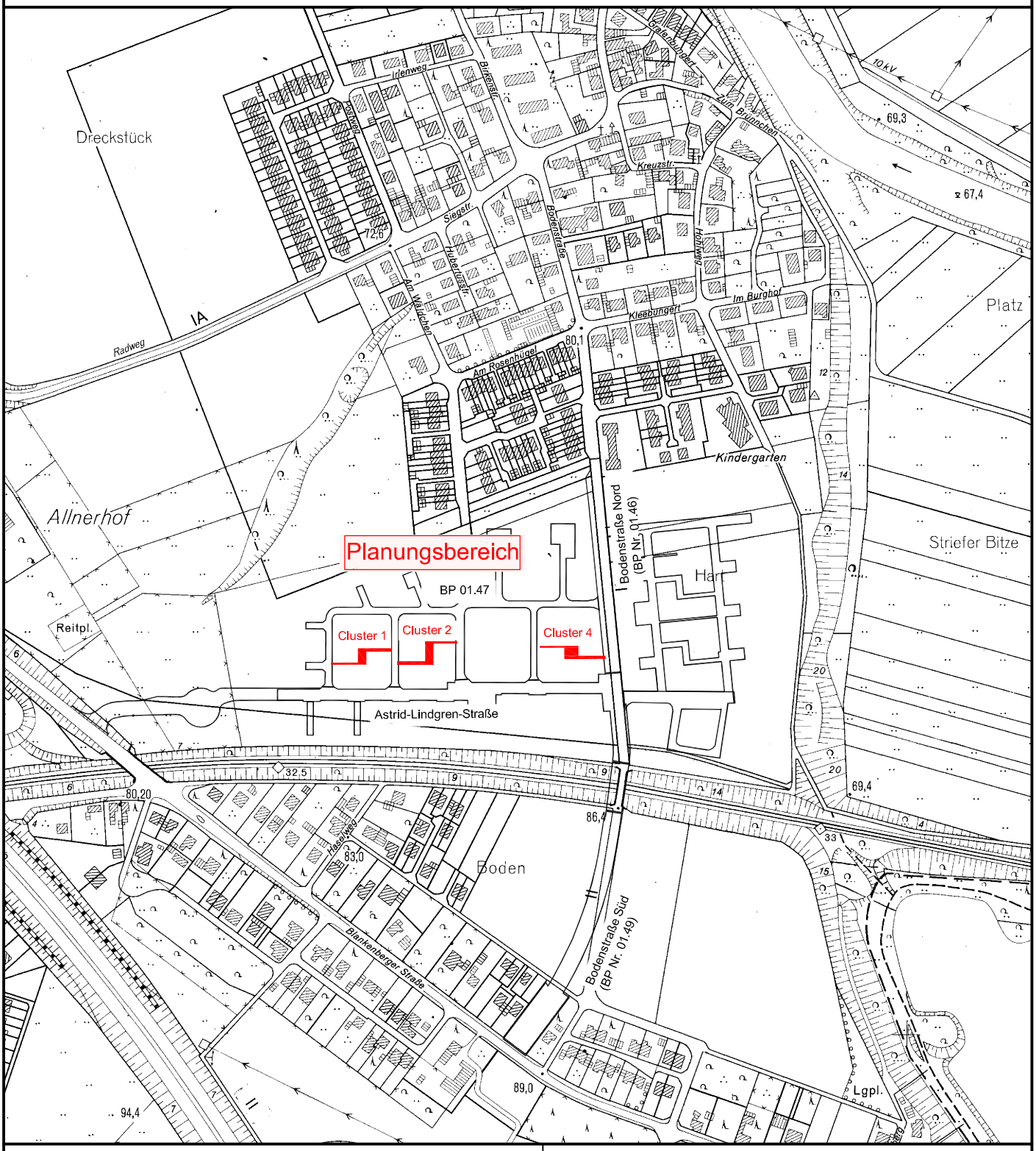

Anerkannt:
Der Bauherr

Datum:

Aufgestellt:
Ingenieurgesellschaft
Kreuzer + Guttmann GmbH
Ingenieurbüro für Tiefbau
Schulstraße 5d
53797 Lohmar
Tel.: 02246 / 9188 - 0
Fax.: 02246 / 9188 - 88

Datum: 23.02.2011